

Stand: 14. September 2000

(Ch/Li/Tsch)

GZ 23 4781/3-II/3U/00

Präsident des Nationalrates
Parlament

1017 Wien
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 19. September 2000

Der Rat der Europäischen Kommission hat am 29. Juni 1993 die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS-Verordnung) beschlossen.

Obwohl die EMAS-Verordnung unmittelbar in allen betroffenen Mitgliedstaaten gültig ist, bedarf es zur einzelstaatlichen Ausführung in Österreich einer genaueren Regelung durch ein nationales Begleitgesetz. Dieses wurde in Österreich mit dem Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz (UGStVG - BGBl. Nr. 622/1995) realisiert, das

- die Zulassung von Umweltgutachtern und Aufsicht über die Umweltgutachter,
- die Führung eines Verzeichnisses eingetragener Standorte und
- besondere Verwaltungsabgaben für die Zulassung von Umweltgutachtern und für die Standorteintragung regelt.

Gemäß EMAS-Verordnung hat die Kommission das System anhand der bei der Durchführung gemachten Erfahrungen zu überprüfen und dem Rat gegebenenfalls geeignete Änderungen, insbesondere für den Umfang des Systems und die etwaige Einführung eines Zeichens vorzuschlagen. Ein gemeinsamer Standpunkt wurde während der deutschen Präsidentschaft beim EU-Umweltministerrat im Juni 1999 beschlossen. Der derzeit aktuelle Entwurf der EMAS-V-II wurde mit Februar 2000 als gemeinsamer Standpunkt veröffentlicht (Beilage I).

Nachdem nunmehr der EG Vertrag der Fassung von Amsterdam in Kraft getreten ist, muss das Europäische Parlament der Verordnung zustimmen. Dem Vernehmen nach soll die Verordnung noch heute kundgemacht werden.

Auch die neue EMAS-V (kurz EMAS-V II) bedarf zu ihrer Anwendung der Schaffung begleitender Umsetzungsmaßnahmen, von denen die wichtigsten die Weiterführung des Zulassungssystems für unabhängige Umweltgutachter und die Führung des

- 2 -

Organisationsverzeichnisses durch die zuständige Stelle sind. In Hinblick auf Artikel 10 der EMAS – V II sollen weiters im Rahmen dieser rechtlichen Bestimmungen auch den am EMAS-System teilnehmenden Organisationen Erleichterungen in Form von Verwaltungsvereinfachungen geschaffen werden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt somit in der Beilage den Entwurf eines

Umweltmanagementgesetzes

samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

17. Oktober 2000

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so darf angenommen werden, dass gegen den Gesetzesentwurf kein Einwand besteht.

Beilage

Für den Bundesminister:
Unterpertinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf eines Bundesgesetzes über begleitende Regelungen zur EMAS-V II (Umweltmanagementgesetz - UMG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt

Zulassung von Umweltgutachtern und Aufsicht über die Umweltgutachter

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Umweltgutachter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Umweltgutachterorganisationen (juristische Personen des Privatrechts oder Personengemeinschaften), die aus mindestens einem leitenden Umweltgutachter und einem Teammitglied oder einem weiteren leitenden Gutachter bestehen oder

2. Umwelteinzelgutachter (natürliche Personen),

die im Sinne des Art. 4 der EMAS-V II in Verbindung mit Anhang V der EMAS-V II nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens nach Art. 4 der EMAS-V II zugelassen sind; sie unterliegen bei ihrer Tätigkeit im Inland der Aufsicht nach diesem Bundesgesetz.

(2) Leitende Umweltgutachter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zeichnungsberechtigte Mitglieder einer Umweltgutachterorganisation, die Umwelterklärungen für gültig erklären dürfen.

(3) Teammitglieder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Mitglieder einer Umweltgutachterorganisation, die nicht berechtigt sind, Umwelterklärungen für gültig zu erklären.

(4) Umweltanwalt ist ein Organ, das vom Bund oder vom Land besonders dafür eingerichtet ist, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

(5) Sektoren sind die Gruppen oder Klassen (vierte Ebene) gemäß der gemeinsamen Grundlage für statistische Systematiken der Wirtschaft und Arbeitszweige (NACE Rev. 1) nach der Verordnung 3037/90/EWG des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaft und Arbeitszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABI. Nr. L 293 vom 24. Oktober 1990, S. 1, in der Fassung ABI. Nr. L 83 vom 3. April 1993, S. 1.

Fachkunde

§ 2. (1) Die erforderliche Fachkunde des Umwelteinzelgutachters oder leitenden Umweltgutachters einer Umweltgutachterorganisation wird nachgewiesen durch

1. eine geeignete abgeschlossene Hochschulbildung,
2. einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen und

3. eine positive Beurteilung der Fachkunde gemäß § 4.

(2) Eine geeignete abgeschlossene Hochschulbildung (Abs. 1 Z 1) wird durch den Abschluss eines der folgenden Studien gemäß §§ 13 oder 17 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. Nr. I 48/1997, oder durch eine im Ausland erworbene gleichwertige Hochschulbildung nachgewiesen:

1. Technische Studienrichtungen;
2. Naturwissenschaftliche Studienrichtungen;
3. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen;
4. Rechtswissenschaftliche Studienrichtung;
5. Medizinische Studienrichtung;
6. Studienrichtungen an der Universität für Bodenkultur Wien;
7. Studienrichtungen an der Montanuniversität Leoben;
8. ein individuelles Diplomstudium (§ 17 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. Nr. I 48/1997) als Verbindung von Fachgebieten im Rahmen der in den Z 1 bis 7 angeführten Studienrichtungen.

(3) Dem Erfordernis des erfolgreichen Abschlusses eines Hochschulstudiums (Abs. 1 Z 1) entsprechen auch

1. der Abschluss eines Fachhochschul-Studienganges nach dem Bundesgesetz über Fachhochschule Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, sofern sie den in Abs. 1 Z 1 bis 7 angeführten Studienrichtungen entsprechen oder

2. eine Berufspraxis als Ingenieur, Diplom-HTL-Ingenieur oder Diplom HLFL-Ingenieur gemäß

§ 4 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 des Ingenieurgesetzes 1990, BGBl. Nr. 461, im Ausmaß von insgesamt mindestens zwei Jahren.

(4) Einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen (Abs. 1 Z 2) werden nachgewiesen durch

1. eine mindestens vierjährige Tätigkeit betreffend den Aufbau, die Betreuung oder die Durchführung von Umweltmanagementsystemen, Umweltbetriebsprüfungen, betriebliche Umweltrechtsregistern oder vergleichbaren betrieblichen Umweltschutzagenden, insbesondere im Rahmen einer eigenverantwortlichen Tätigkeit in der Betriebsberatung oder -prüfung mit ökologischer Ausrichtung oder einer hauptberuflichen innerbetrieblichen Tätigkeit und

2. eine qualifizierte praktische Tätigkeit im Ausmaß von mindestens 35 Tagen im Rahmen von mindestens sieben Umweltbetriebsprüfungen oder Umweltbegutachtungen nach der

Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Organisation an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung oder der EMAS-V II.

(5) In die Vierjahresfrist des Abs. 4 Z 1 sind die nachstehend angeführten Tätigkeiten in den Fällen der Z 1 und 2 im Höchstmaß von insgesamt zwei Jahren und in den Fällen der Z 3 und 4 im Höchstmaß von insgesamt einem Jahr einzurechnen:

1. eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Ingenieurkonsulent gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 des Ziviltechnikergesetzes 1993 (ZTG), BGBI. Nr. 156/1994, oder als Zivilingenieur im Sinne des § 32 Abs. 2 ZTG, als Wirtschaftstreuhänder gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 des Bundesgesetzes über das Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, BGBI. Nr. 125/1955, oder als Rechtsanwalt gemäß § 1 der Rechtsanwaltsordnung, StGBI. Nr. 103/1945;
2. eine gewerberechtliche Tätigkeit als Geschäftsführer eines technischen Büros oder einer Unternehmensberatungsgesellschaft oder eine selbstständige Tätigkeit auf diesen Gebieten;
3. eine Tätigkeit als
 - a) Störfall-Sicherheitsbeauftragter gemäß § 6 Abs. 3 Störfallverordnung, BGBI. Nr. 593/1991,
 - b) Abfallbeauftragter gemäß § 9 Abs. 6 AWG,
 - c) Abwasserbeauftragter gemäß § 33 Abs. 3 WRG,
 - d) Giftbeauftragter gemäß § 44 ChemG 1996,
 - e) Strahlenschutzbeauftragter gemäß § 7 Abs. 4 lit. b Strahlenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 227/1969,
 - f) Sicherheitsfachkraft gemäß § 73 ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 450/1994,
 - g) Sicherheitstechniker gemäß § 21 Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBI. Nr. 234/1972;
4. eine wissenschaftliche Forschungs- oder Lehrtätigkeit in einem der in § 4 Abs. 1 Z 3 angeführten Bereiche.

Fachkunde von Teammitgliedern

§ 3. (1) Die erforderliche Fachkunde der Teammitglieder wird nachgewiesen durch

1. eine geeignete abgeschlossene Hochschulbildung,
2. einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen und
3. einer geeigneten Schulung in den Fachbereichen
 - a) Methodologien der Umweltbetriebsprüfung,
 - b) Managementinformation und –verfahren,
 - c) Ökologie und naturwissenschaftlichen Grundlagen,
 - d) Umweltrecht und Inhalte der EMAS-V,
 - e) Allgemeine Umwelttechnik.

(2) Eine geeignete abgeschlossene Hochschulbildung (Abs. 1 Z 1) wird durch den Abschluss eines der folgenden Studien gemäß der §§ 13 oder 17 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, oder durch eine im Ausland erworbene gleichwertige Hochschulbildung nachgewiesen:

1. Technische Studienrichtungen;
2. Naturwissenschaftliche Studienrichtungen;
3. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen;
4. Rechtswissenschaftliche Studienrichtung;
5. Medizinische Studienrichtung;
6. Studienrichtungen an der Universität für Bodenkultur Wien;
7. Studienrichtungen an der Montanuniversität Leoben;
8. ein individuelles Diplomstudium (§17 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997) als Verbindung von Fachgebieten im Rahmen der in Abs. 1 Z 1 bis 7 angeführten Studienrichtungen.

(3) Dem Erfordernis des erfolgreichen Abschlusses eines Hochschulstudiums (Abs. 1 Z 1) entsprechen auch

1. der Abschluss eines Fachhochschul-Studienganges nach dem Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, sofern sie den in Abs. 1 Z 1 bis 7 angeführten Studienrichtungen entsprechen oder
2. eine Berufspraxis als Ingenieur, Diplom-HTL-Ingenieur oder Diplom HLFL-Ingenieur gemäß § 4 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 des Ingenieurgesetzes 1990, BGBl. Nr. 461, im Ausmaß von insgesamt mindestens zwei Jahren, oder
3. eine Berufspraxis von mindestens fünf Jahren in Zusammenhang mit der Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen und Beratungen gemäß der EMAS -V nach erfolgreichem Abschluss (Reife - oder Diplomprüfung) einer berufsbildenden höheren Schule; oder
4. eine Berufspraxis von mindestens sechs Jahren in Zusammenhang mit der Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen und Beratungen gemäß der nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung nach erfolgreichem Abschluss (Reifeprüfung) einer allgemein bildenden höheren Schule.

(4) Einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen (Abs. 1 Z 2) werden nachgewiesen durch

1. eine mindestens vierjährige Tätigkeit betreffend den Aufbau, die Betreuung oder die Durchführung von Umweltmanagementsystemen, Umweltbetriebsprüfungen, betrieblichen Umweltrechtsregistern oder vergleichbaren betrieblichen Umweltschutzagenden, insbesondere im Rahmen einer eigenverantwortlichen Tätigkeit in der Betriebsberatung oder -prüfung mit ökologischer Ausrichtung oder einer hauptberuflichen innerbetrieblichen Tätigkeit, und
2. eine qualifizierte praktische Tätigkeit im Ausmaß von zumindest 20 Tagen in Zusammenhang mit der Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen nach der EMAS-V.

(5) In die Vierjahresfrist des Abs. 4 Z 1 sind die nachstehend angeführten Tätigkeiten in den Fällen der Z 1 und 2 im Höchstausmaß von zwei Jahren und in den Fällen der Z 3 und 4 im Höchstausmaß von einem Jahr einzurechnen:

1. eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Ingenieurkonsulent gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 des Ziviltechnikergesetzes 1993 (ZTG), BGBI. Nr. 156/1994, oder als Zivilingenieur im Sinne des § 32 Abs. 2 ZTG, oder als Wirtschaftstreuhänder gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 des Bundesgesetzes über das Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, BGBI. Nr. 125/1955, oder als Rechtsanwalt gemäß § 1 der Rechtsanwaltsordnung, StGBI. Nr. 103/1945;
2. eine gewerberechtliche Tätigkeit als Geschäftsführer eines technischen Büros oder einer Unternehmensberatungsgesellschaft oder eine selbstständige Tätigkeit auf diesen Gebieten;
3. eine Tätigkeit als
 - a) Störfall-Sicherheitsbeauftragter gemäß § 6 Abs. 3 der Störfallverordnung, BGBI. Nr. 593/1991,
 - b) Abfallbeauftragter gemäß § 9 Abs. 6 AWG,
 - c) Abwasserbeauftragter gemäß § 33 Abs. 3 WRG,
 - d) Giftbeauftragter gemäß § 44 ChemG 1996,
 - e) Strahlenschutzbeauftragter gemäß § 7 Abs. 4 lit. b Strahlenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 227/1969,
 - f) Sicherheitsfachkraft gemäß § 73 ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 450/1994,
 - g) Sicherheitstechniker gemäß § 21 Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBI. Nr. 234/1972;
4. eine wissenschaftliche Forschungs- oder Lehrtätigkeit in einem der in § 4 Abs. 1 Z 3 angeführten Bereiche.

Beurteilung der Fachkunde

§ 4. (1) Die erforderliche Fachkunde für Umweltgutachter ist im Rahmen der Zulassung und Aufsicht durch Sachverständige zu beurteilen, die von einem Zulassungskomitee (Abs. 2) im Einzelfall vorzuschlagen sind. Die Beurteilung der Fachkunde umfasst:

1. eine Überprüfung der Vorkehrungen und organisatorischen Strukturen, die geeignet sind, die fachliche Qualität und die Verantwortlichkeit des Umweltgutachters und die Anwendung eines systematischen Verfahrensablaufes bei der Erstellung von Umweltgutachten sicherzustellen;
2. eine praktische Überprüfung der erforderlichen Fähigkeiten, persönliche Eigenschaften und Fertigkeiten sowie der erforderlichen Sorgfalt im Rahmen der Durchführung einer Umweltbegutachtung an einem Standort einer Organisation, der vom Zulassungswerber der Zulassungsstelle (§ 7) genannt wurde;
3. eine Prüfung der grundlegenden Fachkenntnisse in den Bereichen
 - a) Methodologien der Umweltbetriebsprüfung,
 - b) Managementinformation und -verfahren,
 - c) Ökologie und naturwissenschaftliche Grundlagen,
 - d) Umweltrecht und Inhalte der EMAS-V,
 - e) Allgemeine Umwelttechnik.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Sachverständigen gemäß Abs. 1 zu bestellen und zur Beratung in allen Fragen der Zulassung und Aufsicht sowie der Bestellung der Sachverständigen ein ständiges Zulassungskomitee einzurichten, dem je drei Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft angehören. Beschlüsse im Komitee können nur einstimmig getroffen werden. Das Zulassungskomitee kann zu seinen Sitzungen nicht stimmberechtigte Experten beziehen. Die Geschäftsführung obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Das Zulassungskomitee hat seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Verordnung nähere Regelungen für die Beurteilung der Fachkunde im Sinne des Abs. 1, insbesondere betreffend die Beurteilungskriterien, den Ablauf und sonstige Anforderungen zu erlassen.

Zulassung als Umweltgutachter

§ 5. (1) Die Zulassung als Umwelteinzelgutachter ist zu erteilen, wenn der Zulassungswerber

1. die Anforderungen nach den §§ 2 und 4 Abs. 1 Z 1 und 3 erfüllt,
2. die Unabhängigkeit und Integrität gemäß Anhang V Abs. 5.2.1 der EMAS V II erfüllt,

3. sicherstellt, dass er für alle beantragten Sektoren über die jeweils erforderlichen Kenntnisse verfügt,
4. den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweist.

- (2) Die Zulassung als Umweltgutachterorganisation ist zu erteilen, wenn die Organisation
1. entsprechend Anhang V Abs. 5.2.1 der EMAS-V II insbesondere über eine Organisationsstruktur verfügt und die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Z 1 erfüllt,
 2. die Anforderungen der Unabhängigkeit und Integrität gemäß Anhang V Abs.5.2.1 der EMAS V II erfüllt,
 3. über mindestens einen zeichnungsberechtigten Vertreter verfügt, der die Anforderungen nach §§ 2 und 4 Abs. 1 Z 3 erfüllt,
 4. nachweist, dass die für die Durchführung von Umweltbegutachtungen verantwortlichen Leiter von Gutachtern die Anforderungen nach §§ 2 und 4 Abs. 1 Z 3 erfüllen und für die Organisation entweder als zeichnungsberechtigte Vertreter (Z 3) oder als Dienstnehmer tätig sind,
 5. nachweist, dass die für die Durchführung von Umweltbegutachtungen beigezogenen Teammitglieder für die Umweltgutachterorganisation entweder im Rahmen eines Werkvertrages oder als Dienstnehmer tätig sind,
 6. gewährleistet, dass die Teammitglieder von Gutachtern so ausgewählt werden, dass die erforderlichen Kenntnisse für sämtliche Fachbereiche, insbesondere auch spezielle technische und juristische Fachbereiche, im Gutachterteam vorhanden sind, und die einzelnen Teammitglieder die Anforderungen an die Fachkunde gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 sowie an die Unabhängigkeit und Integrität gemäß Anhang V Abs. 5.2.1 erfüllen,
 7. sicherstellt, dass für die beantragten Sektoren die jeweils erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind,
 8. den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweist.

(3) Leitende Umweltgutachter und Teammitglieder dürfen ausschließlich für eine Umweltgutachterorganisation tätig sein.

(4) Umweltgutachter müssen die erforderliche Integrität besitzen. Jedenfalls als nicht integer gilt ein Umweltgutachter, der wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere des AWG, der GewO 1994 und des WRG, bestraft worden ist, solange die Bestrafungen noch nicht getilgt sind; nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften.

(5) Die Zulassung umfasst die Befugnis gemäß Art. 9 der EMAS-V II

Zertifizierungsbescheinigungen nach den von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft anerkannten Zertifizierungsverfahren zu erteilen.

(6) Der Umwelteinzelgutachter und die Umweltgutachterorganisation haben binnen zwei Jahren nach Rechtskraft des Zulassungsbescheides die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Z 2 nachzuweisen, andernfalls tritt der Zulassungsbescheid außer Kraft.

Gültigkeitserklärung

§ 6. Eine Umwelterklärung darf nur dann vom Umweltgutachter für gültig erklärt werden, wenn dieser

1. die erforderliche Fachkunde nachgewiesen hat,
2. die Unabhängigkeit und Integrität gemäß EMAS – V II Anhang V Abs. 5.2.1 besitzt,
3. für den bezughabenden Sektor zugelassen ist.

Zulassungsstelle

§ 7. Zulassungsstelle für Umweltgutachter im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der EMAS-V II ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Akkreditierungsstelle gemäß § 8 AkkG.

Verfahren

§ 8. Für die Durchführung von Verfahren der Zulassung von Umweltgutachtern (§ 9), dem Widerruf der Zulassung (§ 13) und der Streichung, Verweigerung und Aussetzung der Eintragung von Organisationen (§ 16) ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.

Zulassungsverfahren

§ 9. (1) Auf schriftlichen Antrag des Umweltgutachters hat die Zulassungsstelle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid die Zulassung zu erteilen oder den Zulassungsumfang zu erweitern. Der Antrag hat alle zur Überprüfung der Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 5 erforderlichen Angaben und Unterlagen, insbesondere Angaben über die Ausbildung, Berufspraxis, Aufgaben und Verantwortlichkeiten eines Umwelteinzelgutachters bzw. des gutachterlich tätigen Personals einer Umweltgutachterorganisation sowie eine systematische Darstellung des Verfahrensablaufes bei der Erstellung eines Umweltgutachtens zu enthalten.

(2) Dem Antrag sind Nachweise der Fachkunde in den beantragten Sektoren anzuschließen. Die Nachweise haben zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Art und Beschreibung der Tätigkeit;

2. Bezeichnung des NACE Codes;
3. Name und Anschrift der Organisation;
4. Name des Verantwortlichen in der Organisation;
5. Zeitpunkt sowie Dauer in Tagen oder Stunden vor Ort;
6. Glaubhaftmachung der in Z 1 bis 5 gemachten Angaben durch den Verantwortlichen in der Organisation, in der die Tätigkeit durchgeführt wurde.

(3) Eine Ausfertigung des Zulassungsbescheides ist der zuständigen Stelle (§ 15 Abs. 1) zu übermitteln.

Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter

§ 10. (1) Die Zulassungsstelle hat in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens jedoch alle zwei Jahre nach der erstmaligen Zulassung oder der jeweils letzten Überprüfung von Amts wegen oder auf Grund eines Antrages gemäß Abs. 4 zu überprüfen, ob die Anforderungen nach den §§ 2 bis 5 weiterhin vorliegen. Die Aufsicht hat sich insbesondere auf die ordnungsgemäße Überprüfung der Wahrnehmung der gutachterlichen Aufgaben im Sinne des Anhangs V der EMAS-V II zu beziehen.

(2) Der Umweltgutachter hat der Zulassungsstelle auf Verlangen die zur Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Zulassungsstelle unverzüglich über alle Veränderungen zu informieren, die auf die Zulassung oder den Umfang der Zulassung Einfluss haben können.

(3) Die Zulassungsstelle hat die zuständige Stelle (§ 15 Abs. 1) über die Ergebnisse einer Überprüfung nach Abs. 1 und über bei ihr eingelangte Veränderungsmeldungen im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu informieren.

(4) Die Zulassungsstelle kann eine Überprüfung im Sinne des Abs. 1 auch auf Grund eines Antrages der Organisation, die von dem Umweltgutachter nach Anhang V Abs. 5.4 und 5.5 der EMAS-V II begutachtet wurde, oder eines Umweltanwalts gemäß § 1 Abs. 4, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich ein von dem Umweltgutachter begutachteter Standort einer Organisation liegt, vornehmen.

Auskunftspflicht des Umweltgutachters

§ 11. Umweltgutachter sind verpflichtet, auf Verlangen der Zulassungsstelle die zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Beauftragung durch die begutachtete Organisation und Berichte an die Organisationsleitung, vorzulegen.

Umweltgutachter aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 12. (1) Die Anzeige von Umweltgutachtern, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind, hat insbesondere Name, Adresse, Nationalität, Zulassungsumfang, eine beglaubigte Abschrift der Zulassung einschließlich einer beglaubigten deutschen Übersetzung, einen Nachweis der fachlichen Qualifikation zu beinhalten. Der Anzeige sind Angaben zur begutachtenden Organisation, insbesondere zum Ort und Zeit der Prüfung, Anschrift und Ansprechpartner sowie das Begutachtungsprogramm der zu begutachtenden Organisation anzuschließen. Die Anzeige hat spätestens vier Wochen vor jedem Begutachtungstermin zu erfolgen.

(2) Die Zulassungsstelle kann sich innerhalb des Zeitraums zwischen Notifizierung und Begutachtungstermin oder im Zuge der Aufsicht in Form eines Fachkundegesprächs über das Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der umweltrelevanten Rechtsvorschriften und der erforderlichen Sprachkenntnisse informieren.

(3) Die Zulassungsstelle hat in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens jedoch alle zwei Jahre nach der erstmaligen Einbringung der Anzeige nach Abs. 1 oder nach der jeweils letzten Kontrolle zu überprüfen, ob der Umweltgutachter weiterhin über eine gültige Zulassung des Mitgliedstaates verfügt. Die Überprüfung hat sich insbesondere auf die Wahrnehmung der gutachterlichen Aufgaben im Sinne des Anhangs V der EMAS-V II zu beziehen. Die §§ 10 Abs. 2 bis 4 und 11 gelten auch für die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens zugelassenen Umweltgutachter hinsichtlich der im Inland vorgenommenen Begutachtungen nach der EMAS-V II.

(4) Abs. 2 gilt sinngemäß auch für Teammitglieder einer nicht in Österreich zugelassenen Umweltgutachterorganisation.

Widerruf der Zulassung

§ 13. (1) Die Zulassung des Umweltgutachters ist mit Bescheid der Zulassungsstelle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft von Amts wegen oder auf Antrag des Umweltanwaltes zu widerrufen oder vorübergehend aufzuheben, wenn

1. nachträglich die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß §§ 2, 4 und 5 wegfallen oder
2. die Zulassung durch unwahre Angaben oder Vorlage falscher oder verfälschter Urkunden im Zulassungsverfahren nach § 9 erschlichen wurde oder

3. der Umweltgutachter im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit gegen die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Integrität gemäß Anhang V Abs. 5.2.1 der EMAS-V II verstoßen hat oder

4. der Umweltgutachter die Umwelterklärung für gültig erklärt hat, obwohl ihm von der Organisation kein Rechtsregister und kein Überprüfungsbericht hinsichtlich der Einhaltung der in Betracht kommenden Rechtsvorschriften vorgelegt wurde oder

5. der Umweltgutachter eine Umwelterklärung trotz anderer schwerwiegender Mängel entgegen den Anforderungen der EMAS-V II für gültig erklärt hat.

(2) Die Zulassung eines Mitgliedes einer Umweltgutachterorganisation ist durch Bescheid der Zulassungsstelle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft von Amts wegen oder auf Antrag des Umweltanwaltes zu widerrufen oder vorübergehend aufzuheben, wenn

1. für das Mitglied nachträglich die Zulassungsvoraussetzungen wegfallen oder
2. die Zulassung durch unwahre Angaben oder Vorlage falscher oder verfälschter Urkunden im Zulassungsverfahren nach § 9 erschlichen wurde oder
3. das Mitglied im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit gegen die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Integrität gemäß Anhang V Abs. 5.2.1 der EMAS-V II verstoßen hat.

(3) Die Zulassung eines leitenden Umweltgutachters einer Umweltgutachterorganisation ist durch Bescheid der Zulassungsstelle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von Amts wegen oder auf Antrag des Umweltanwaltes zu widerrufen oder vorübergehend aufzuheben, wenn

1. der Umweltgutachter die Umwelterklärung für gültig erklärt hat, obwohl ihm von der Organisation kein Rechtsregister und kein Überprüfungsbericht hinsichtlich der Einhaltung der in Betracht kommenden Rechtsvorschriften vorgelegt wurde oder
2. der Umweltgutachter eine Umwelterklärung trotz anderer schwerwiegender Mängel entgegen den Anforderungen der EMAS-V II für gültig erklärt hat.

(4) Bei einem Verstoß gegen die Informationspflicht über Veränderungen gemäß § 10 Abs. 2 oder die Auskunftspflicht gemäß § 11 hat die Zulassungsstelle mit Bescheid die Zulassung aufzuheben. Sofern innerhalb eines Jahres der Umweltgutachter seiner Informationspflicht nachkommt, hat die Zulassungsstelle unverzüglich die Zulassung wieder zu erteilen.

(5) Antragsberechtigt im Sinne der Abs. 1 bis 3 ist jener Umweltanwalt, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Standort liegt.

- (6) Der Umweltanwalt kann mit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof geltend machen, dass
1. der Widerruf oder die vorübergehende Aufhebung entgegen Abs. 1 bis 3 erfolgte,
 2. seinem Antrag nicht entsprochen wurde, obwohl die Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 vorliegen,
 3. dass seinem Antrag nicht binnen 6 Monaten entsprochen wurde.

Umweltgutachterliste

§ 14. (1) Die Zulassungsstelle (§ 7) hat ein Verzeichnis der zugelassenen Umweltgutachter – getrennt nach Umwelteinzelgutachter und Umweltgutachterorganisationen – zu führen, die

1. Name oder Organisationsbezeichnung,
 2. Berufsanschrift einschließlich Telefonnummer, Telefaxnummer und e-mail Adresse,
 3. Bezeichnung der Sektoren im Sinne des § 1 Abs. 5, für die der Umweltgutachter zugelassen ist,
 4. Registrierungsnummer
- zu enthalten hat. Die Umweltgutachterliste kann automationsunterstützt im Sinne des § 6 Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, geführt werden. Die Zulassungsstelle hat weiters die Umweltgutachterliste monatlich zu aktualisieren und an die Kommission der Europäischen Union zu übermitteln.

(2) Die Umweltgutachterliste ist öffentlich zugänglich. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen.

II. Abschnitt

Führung eines Verzeichnisses eingetragener Organisationen

Zuständige Stelle

§ 15. (1) Die für die Führung des Verzeichnisses der eingetragenen Organisationen nach den Art. 6 und 7 der EMAS-V II (Organisationsverzeichnis) zuständige Stelle ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der sich bei Durchführung dieser Aufgabe gemäß § 6 Abs. 2 Z 25 des Umweltkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 152/1998, des Umweltbundesamtes bedient.

(2) Das Organisationsverzeichnis hat folgende Daten über eine eingetragene Organisation

zu enthalten:

1. Name bzw. Bezeichnung der Organisation im Sinne des Art. 2 lit. w EMAS-V II;
2. Anschrift der Organisation einschließlich Telefonnummer, Telefaxnummer und e-mail-Adresse;
3. Kontaktperson der Organisation am Standort;
4. Bezeichnung des Sektors bzw. der Sektoren im Sinne des § 1 Abs. 5, in dem bzw. in denen die Organisation am Standort tätig ist,
5. Registernummer;
6. Datum der Eintragung der Organisation;
7. gegebenenfalls Datum einer vorübergehenden Aufhebung einer Eintragung der Organisation.

(3) Das Organisationsverzeichnis ist öffentlich zugänglich. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen.

(4) Die nach Art. 6 Z 6 der EMAS- V II meldepflichtigen Behörden sind die zum Vollzug der umweltrelevanten Vorschriften im Sinne des Abs. 5 zuständigen Behörden einschließlich der zur Bestrafung wegen Verwaltungsübertretungen dieser umweltrelevanten Vorschriften berufenen Behörden. Die Unterrichtung der zuständigen Stelle gemäß Art. 6 Z 6 der EMAS-V II hat unverzüglich nach Kenntnisnahme der Behörde von einer bestehenden Verletzung einschlägiger Umweltvorschriften am Standort zu erfolgen.

(5) Umweltrelevante Verwaltungsübertretungen sind Verwaltungsübertretungen umweltrelevanter Vorschriften am eingetragenen Standort, insbesondere nach dem AWG, dem Mineralrohstoffgesetz, dem ChemG 1996, der GewO 1994, dem LRG-K und dem WRG.

Eintragung, Streichung, Verweigerung und Aussetzung der Eintragung von Organisationen

§ 16. (1) Der Antrag auf Eintragung ist beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (zuständige Stelle) im Wege des Umweltbundesamtes einzubringen. Das Umweltbundesamt hat das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen zu prüfen und binnen drei Monaten nach Antragsstellung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Verfahrensergebnisse sowie einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen. Sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 und 4 erfüllt, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Eintragung zu veranlassen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat

mit Bescheid bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 6 Z 2 bis 6 der EMAS-V II bzw. bei Nichtvorliegen der Anforderungen der Abs. 3 und 4 die Eintragung des Standortes zu verweigern, den eingetragenen Standort der Organisation zu streichen sowie die Eintragung des Standortes der Organisation auszusetzen und darüber das Umweltbundesamt unverzüglich zu informieren. Weiters sind jene Standorte einer Organisation zu streichen, hinsichtlich derer der Umweltgutachter gegen die Anforderungen der EMAS-V II und dieses Gesetzes verstößen hat und deswegen die Zulassung widerrufen wurde.

(3) Eine Organisation ist unter Zuteilung einer Nummer in das Organisationsverzeichnis einzutragen, wenn

1. eine von einem Umweltgutachter für gültig erklärte Umwelterklärung vorliegt,
2. die Angaben zur Organisation auf Basis des Anhangs VIII der EMAS-V II vorliegen,
3. glaubhaft gemacht ist, dass die Organisation am Standort alle Bedingungen der EMAS-V II erfüllt, insbesondere auch jene des Anhangs I,
4. die auf Grund einer Verordnung nach § 19 Abs.2 festgesetzte Eintragungsgebühr entrichtet ist.

(4) Die Voraussetzung des Abs. 3 Z 3 ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die zuständige Stelle aufgrund eigener Überprüfung oder Bekanntgabe durch eine meldepflichtige Behörde von einer Verletzung einschlägiger Umweltvorschriften am Standort der Organisation Kenntnis erlangt hat. Eine Eintragung kann in diesem Fall nur erfolgen, wenn

1. der rechtskonforme Zustand hergestellt worden ist,
7. allfällige Schäden für die Umwelt beseitigt worden sind und
3. ein neuerlicher Verstoß gegen Umweltvorschriften nicht mehr zu befürchten ist.

(5) In den Verfahren zur Eintragung, Streichung, Verweigerung und Aussetzung der Eintragung hat die betroffene Organisation und der Umweltanwalt, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Standort liegt, Parteistellung gemäß § 8 AVG. In den Verfahren zur Eintragung und Verweigerung der Eintragung ist der Umweltgutachter zu hören. In den Verfahren zur Eintragung, Streichung, Verweigerung und Aussetzung der Eintragung sind die nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Umwelt zuständigen Behörden zu hören.

(6) Der Umweltanwalt ist befugt, die Einhaltung der Rechtsvorschriften der EMAS-V II und dieses Bundesgesetzes über die Eintragung, Streichung einer Eintragung, der Verweigerung einer Eintragung und Aussetzung einer Eintragung in Wahrung der Interessen

der Gewährleistung eines rechtmäßigen und qualitativ hochwertigen Umweltbegutachtungs- und Organisationsverzeichnissystems und der Verbesserung der Umweltleistung als subjektive Rechte im Verfahren geltend zu machen.

(7) Von der Eintragung, Streichung, Verweigerung und Aussetzung der Eintragung im Organisationsverzeichnis sind die jeweils betroffenen Organisationsleitungen, die Behörden im Sinne des § 15 Abs. 4 und die nach den Rechtsvorschriften des Bundes für die Anlagen der Organisation zuständigen Behörden durch die zuständige Stelle unverzüglich zu verständigen. Die zuständige Stelle hat weiters das Organisationsverzeichnis monatlich zu aktualisieren und an die Kommission der Europäischen Union zu übermitteln sowie zugleich mit der Übermittlung an die Kommission der Europäischen Union der Zulassungsstelle bekannt zugeben. Das Organisationsverzeichnis kann automationsunterstützt im Sinne des § 6 Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999, geführt werden.

Überprüfung durch die zuständige Stelle im Wege des Umweltbundesamtes

§ 17. (1) So weit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Stelle gemäß Art. 6 der EMAS-V II erforderlich ist, hat das Umweltbundesamt alle dafür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen über einen Standort bei den Behörden (§ 15 Abs. 4) zu verlangen.

(2) Die Behörde (§ 15 Abs. 4) hat auf Anfrage des Umweltbundesamtes innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich mitzuteilen, ob zum Zeitpunkt der Anfrage vom Eintragungswerber ein Verstoß gegen die Umweltvorschriften bekannt ist oder ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist.

Veröffentlichung der Umwelterklärung

§ 18. (1) Die für gültig erklärte Umwelterklärung ist durch die betroffene Organisation längstens innerhalb von drei Monaten nach dem Einlangen der Verständigung im Sinne des § 15 Abs. 4 erster Satz in knapper und verständlicher Form der Öffentlichkeit auf eine geeignete Art und Weise unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Die zuständige Stelle ist über Inhalt, Art und Weise sowie Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veröffentlichung nachweislich zu informieren. Ferner hat die betroffene Organisation die Art und Weise sowie Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veröffentlichung in einem amtlichen Verlautbarungsorgan oder in anderer geeigneter Art und Weise wie beispielsweise in elektronischen Medien bekannt zu geben. Den nach den Vorschriften zum Schutz der Umwelt zuständigen Behörden ist die Umwelterklärung zu übermitteln.

Besondere Verwaltungsabgaben

§ 19. (1) Für die Zulassung von Umweltgutachtern sowie für die Durchführung der Aufsicht über Umweltgutachter (§ 11) sind vom Umweltgutachter Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entsprechend dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand in Pauschalbeträgen mit Verordnung festzusetzen sind.

(2) Für die Eintragung einer Organisation sind vom Eintragungswerber besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entsprechend dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand in Pauschalbeträgen mit Verordnung festzusetzen sind.

(3) Die Pauschalbeträge nach Abs. 1 und 2 sind nach der für die Vorarbeiten und die Durchführung einer Zulassung eines Umweltgutachters und Eintragung eines Standortes erforderlichen Zeit, nach der Zahl und Wertigkeit der erforderlichen Amtsorgane und nach den anfallenden durchschnittlichen sonstigen Aufwendungen (insbesondere Reisekosten nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133, Kosten für ADV-Ausstattung, Drucksorten, Material- und Postgebühren) zu ermitteln. Für die Beziehung von nichtamtlichen Sachverständigen ist § 53 a AVG anzuwenden.

(4) Die Zulassungsstelle kann für die Tätigkeit im Rahmen der Notifizierung und Aufsicht von Umweltgutachtern aus anderen Mitgliedsstaaten eine angemessene Gebühr einheben. Diese Gebühr ist nach der für die Vorarbeiten und Durchführung der Notifizierung und der Aufsicht erforderlichen Zeit, nach der Anzahl und Wertigkeit der erforderlichen Amtsorgane und nach den anfallenden sonstigen Aufwendungen, insbesondere der Reisegebühren nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133, zu ermitteln. Für die Beziehung von nichtamtlichen Sachverständigen ist § 53 a AVG anzuwenden.

Auskunftsrecht des Umweltgutachters

§ 20. Die nach den Rechtsvorschriften des Bundes zuständigen Behörden haben auf Verlangen des Umweltgutachters Auskünfte über die in ihren Wirkungsbereich fallenden umweltrelevanten Sachverhalte zu erteilen, sofern diese mit einer Umweltbegutachtung zusammenhängen, nicht Gründe des Datenschutzes dem Auskunftsverlangen entgegenstehen und die Behörde über diese Daten verfügt. Erwachsen der Behörde bei der Auskunftserteilung Aufwendungen, hat diese der Umweltgutachter zu ersetzen. § 76 AVG ist sinngemäß anzuwenden.

III. Abschnitt

Verwaltungsvereinfachungen für EMAS-Organisationen

Genehmigungsfreiheit bei Änderungen von Anlagen

§ 21. (1) Änderungen von Anlagen bedürfen keiner Genehmigung nach dem AWG, der GewO 1994, dem WRG 1959, dem Forstgesetz, dem Mineralrohstoffgesetz, dem Luftfahrtgesetz, dem Schifffahrtsgesetz, dem LRG-K, dem Rohrleitungsgesetzes und dem Eisenbahngesetz, wenn

1. die Organisation die Parteien (Abs. 2) über die geplante Änderung in angemessener Frist vor der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde nachweislich in einer solchen Weise informiert hat, dass den Betroffenen eine ausreichende Beurteilung der Auswirkungen der Änderungen der Anlage möglich ist, wobei auch eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Erklärung des Umweltgutachters gemäß Z 7 vorzulegen ist,
2. die die Anlage betreibende Organisation gemäß der EMAS-V II und dem § 16 Abs. 1 in das Organisationsverzeichnis eingetragen ist,
3. eine im letztbegutachteten Umweltpogramm angeführte Maßnahme, die pro Produktionseinheit oder erbrachter Leistung zur Reduktion des Ressourcenverbrauchs und der Belastung der Umwelt führt, durch die Anlagenänderung umgesetzt werden soll,
4. der Bezirksverwaltungsbehörde die Änderung angezeigt wird,
5. die Umwelterklärung sowie eine Zusammenstellung der relevanten Emissionen und der die Anlagenänderung betreffenden Maßnahmen der Behörde vorgelegt wird,
6. gegen die Änderung innerhalb der Kundmachungsfrist (Abs. 2) keine Einwendungen von Parteien erhoben werden,
7. eine verbindliche, begründete und mit Unterlagen belegte schriftliche Erklärung des von der Organisation beauftragten Umweltgutachters – erforderlichenfalls nach Einholung eines Gutachtens einer befugten Fachperson oder Fachanstalt - vorliegt, dass die Anlage nach Durchführung der Änderungen dem Stand der Technik entspricht und die nach den Materienvorschriften des Bundes zu schützenden Umweltinteressen und die Interessen von Parteien nicht beeinträchtigt werden,
8. die Einhaltung anderer öffentlichen Interessen, wie insbesondere der sicherheitstechnischen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Belange, gelaubhaft gemacht wird und
9. derartige öffentliche Interessen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, gewahrt sind. Zur Abgrenzung zwischen diesen öffentlichen Interessen und den Umweltinteressen (Z 7) ist Anhang VI der EMAS-V II heranzuziehen.

(2) Änderungen gemäß Abs. 1 sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die das Projekt unverzüglich bei der jeweiligen Standortgemeinde aufzulegen hat und dies durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde und in einer im Bundesland weitverbreiteten Tageszeitung kundzumachen hat. Werden gegen diese Änderung binnen drei Wochen ab Kundmachung keine Einwendungen von Personen, die nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften des Bundes Parteistellung haben, erhoben, verlieren diese ihre Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge ist in der Verlautbarung hinzuweisen. §42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Die Kosten der Kundmachung hat die Organisation zu tragen.

(3) Die Behörde hat binnen acht Wochen nach Anzeige des Projekts diese Anzeige mit Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von sicherheitstechnischen, arbeitnehmerschutzrechtlichen oder andere öffentlichen Interessen (Z 9) betreffende Auflagen zur Kenntnis zu nehmen, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 9 erfüllt sind; andernfalls ist die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. Die bescheidmäßige Kenntnisnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde gilt als Genehmigung der angezeigten Änderung im Sinne der in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften des Bundes. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat diese Kenntnisnahme an die sonst für die Anlagenänderung nach den bundesrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden zu übermitteln.

(4) Die Organe der Arbeitsinspektion haben auf Ersuchen der Bezirksverwaltungsbehörde binnen drei Wochen zu den arbeitnehmerschutzrechtlichen Belange des Projekts Stellung zu nehmen.

(5) Durch Abs. 1 wird die Genehmigungsfreiheit der Änderung von Anlagen nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften des Bundes nicht berührt. Abs. 1 gilt nicht für Änderungen von Anlagen, die nach dem UVP-G 2000 genehmigungspflichtig sind oder die in Anlage 3 der GewO 1994, Anlage 1 des AWG oder in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABI. Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996, S 26, aufgezählt sind.

(6) Eine Einschränkung der Haftung des Umweltgutachters in Hinblick auf Abs. 1 Z 7 ist gegenüber geschützten Dritten unwirksam.

(7) Ergibt sich im Nachhinein die Unrichtigkeit der Erklärung des Umweltgutachters, können Parteien im Sinne des Abs. 2 die Aufhebung des Bescheides verlangen. Die Behörde kann auch von Amts wegen aus diesem Grund den Bescheid aufheben.

Erlassung des konsolidierten Genehmigungsbescheides

§ 22. (1) Auf Antrag einer Organisation, die zumindest eine erste Umweltbetriebsprüfung (Art. 3 Abs. 1 lit. b EMAS-V II) durchgeführt hat, hat die Bezirksverwaltungsbehörde sämtliche für die Anlage eines Standortes nach dem AWG, der GewO 1994, dem WRG, dem Forstgesetz, dem Mineralrohstoffgesetz, dem Luftfahrtgesetz, dem Schifffahrtsgesetz, dem LRG-K, dem Rohrleitungsgesetzes und dem Eisenbahngesetz erlassenen Genehmigungen in einem die gesamte Anlage umfassenden Bescheid zusammenzufassen. Als Genehmigungen gelten die in den bundesrechtlichen Vorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Mit Rechtskraft des konsolidierten Bescheides treten die dadurch erfassten Genehmigungsbescheide außer Kraft. Der konsolidierte Bescheid gilt als Genehmigung nach allen zusammengefassten Rechtsvorschriften des Bundes.

(2) Die Organisation hat dem Antrag gemäß Abs. 1

1. eine Zusammenstellung der Genehmigungsbescheide,
 2. eine Bestandsaufnahme der Maschinen- und Anlagenteile sowie weiterer Anlageneinrichtungen,
 3. der erforderlichen Pläne und Skizzen,
 4. ein Abfallwirtschaftskonzept (§ 9 Abs. 2 AWG),
 5. den Bericht über die erste Umweltbetriebsprüfung und
 6. den Beschluss der obersten Leitung zur Teilnahme am EMAS-System
- in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

(3) Die Behörde hat einen Bescheid gemäß Abs. 1 zu erlassen, wenn alle nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften des Bundes erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Das Fehlen von Genehmigungen für Anlagenteile, von denen keine Gefährdungen geschützter Interessen ausgehen können, steht jedoch der Erlassung des Bescheides nicht entgegen.

(4) Gegenstandslos gewordene Spruchteile, insbesondere Auflagen, Befristungen und Bedingungen, sind nicht in die konsolidierte Fassung des Bescheides zu übernehmen. Bei Widersprüchen in den Genehmigungsbescheiden sind jene Spruchteile, insbesondere Auflagen, Befristungen und Bedingungen in den konsolidierten Genehmigungsbescheid aufzunehmen, die nach Maßgabe des Standes der Technik dem Schutz der Parteien und den nach den Materienvorschriften zu schützenden Interessen besser entsprechen. Die

Spruchteile sind den Rechtsvorschriften des Bundes zu zuordnen, aus deren Bescheiden die widersprüchlichen Spruchteile herrühren. Im konsolidierten Genehmigungsbescheid sind auch Rechte und Pflichten von Dritten zusammenfassend darzulegen, sofern diese nicht gegenstandslos geworden sind.

(5) Parteistellung in dem Verfahren gemäß Abs. 1 haben der Antragsteller und die in den Materienvorschriften vorgesehenen Parteien.

(6) Die Behörde hat vor Erlassung des Bescheides gemäß Abs. 1 den Personen, die nach den in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften des Bundes Parteistellung haben, und den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden, deren Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des konsolidierten Genehmigungsbescheides zu geben. Die Behörde hat den Entwurf des konsolidierten Bescheides bei der jeweiligen Standortgemeinde aufzulegen und dies durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde und in einer im Bundesland weitverbreiteten Tageszeitungen kundzumachen. Jene Personen, die nach den in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften des Bundes Parteistellung haben, können als Parteien einwenden, dass der Entwurf des konsolidierten Genehmigungsbescheides zu ihrem Nachteil nicht mit der gegebenen Bescheidslage übereinstimmt oder widersprüchliche Bescheidauflagen nicht zu ihren Gunsten geändert wurden (Abs. 4). Werden gegen den Entwurf binnen drei Wochen von den Parteien keine Einwendungen erhoben, verlieren sie die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge ist in der Verlautbarung hinzuweisen.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Bescheid gemäß Abs. 1 an die nach den Rechtsvorschriften des Bundes zuständigen Behörden zu übermitteln.

(8) Der konsolidierte Genehmigungsbescheid tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach dessen Rechtskraft die Organisation in das Organisationsverzeichnis eingetragen worden ist. Bei Außerkrafttreten des konsolidierten Genehmigungsbescheides treten wieder die vorher geltenden Bescheide in Kraft. Wurden Änderungen an der Anlage nach Erlassung des konsolidierten Genehmigungsbescheides von der Behörde genehmigt, treten die diesbezüglichen Bescheide außer Kraft, wenn die Eintragung in das Organisationsverzeichnis nicht binnen zwei Jahren nach Rechtskraft des konsolidierten Genehmigungsbescheides erfolgte.

Absehen von Verwaltungsstrafen

§ 23. (1) Verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche sind wegen fahrlässiger Verstöße gegen bundesrechtliche Verwaltungsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, nicht zu bestrafen, wenn die Organisation, die ein Umweltmanagement gemäß der EMAS-V II aufbaut,

1. die Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt bei der ersten Umweltprüfung (Art. 2 lit. I EMAS-V II) festgestellt, und

2. freiwillig und vor Kenntnis der Behörde von der Verwaltungsübertretung, die herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen beseitigt hat, sofern es nicht bereits zu einer Schädigung der Gesundheit eines Menschen oder des Tier- und Pflanzenbestandes gekommen ist,

3. der Behörde den Verstoß gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt unverzüglich meldet,

4. unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Umwelt setzt, insbesondere die erforderlichen Aufzeichnungen führt, die erforderlichen Meldungen und die fehlenden Genehmigungen nachholt,

5. binnen sechs Monaten nach Durchführung der ersten Umweltbetriebsprüfung (Art. 2 Abs. p EMAS-V II) die Eintragung der Organisation in das Organisationsverzeichnis beantragt und darüber die Verwaltungsstrafbehörde in Kenntnis setzt sowie

6. binnen zehn Monaten nach der ersten Umweltbetriebsprüfung in das Organisationsverzeichnis eingetragen wird und die Verwaltungsstrafbehörden darüber informiert.

(2) Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung erlischt nur dann, wenn sämtliche in Abs. 1 angeführte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung des Verstoßes gegen eine Verwaltungsvorschrift zum Schutz der Umwelt hemmt vorerst lediglich die Verfolgungsverjährungsfrist im Sinne des § 31 VStG.

Entfall der Bestellpflicht für Beauftragte

§ 24. Für eingetragene Organisationen, die einen Beauftragten gemäß EMAS-V II Anhang I.A (Umweltbeauftragten) bestellt haben, entfällt die Pflicht, einen Abfallbeauftragten bzw. Stellvertreter (§ 9 Abs. 6 AWG) oder einen Abwasserbeauftragten (§ 33 Abs. 3 WRG) zu bestellen und der Behörde bekannt zu geben. Die Verpflichtung zur Bestellung von verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Beauftragten nach den Umweltvorschriften des Bundes wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Einschränkung behördlicher Kontrollpflichten

§ 25. Sofern nicht supranationale Vorschriften anderes vorsehen, ist die Behörde in Hinblick auf EMAS-Organisationen, die in das Organisationsverzeichnis eingetragen sind, bei Bestehen von bundesrechtlichen Kontrollpflichten zur Kontrolle der Einhaltung von Umweltvorschriften durch diese Organisation lediglich in einem Überprüfungsintervall von 5 Jahren verpflichtet. Ist in den Umweltvorschriften des Bundes eine längere Frist vorgesehen, gilt diese. Davon unberührt bleibt das Kontrollrecht und die Kontrollpflicht der Behörde, sofern der konkrete begründete Verdacht besteht, dass die Organisation gegen umweltrelevante Verwaltungsvorschriften verstößen hat.

Entfall von Meldepflichten

§ 26. (1) EMAS-Organisationen, die den in umweltrelevanten Gesetzen, Verordnungen und Bescheiden festgelegten Melde- und Aufzeichnungspflichten sowie Pflichten, umweltrelevante Daten an die Behörde zu übermitteln, im Rahmen des Umweltmanagements auf gleichwertige Weise entsprechen, sind auf Ansuchen von der für die Vollziehung dieser Umweltvorschriften zuständigen Behörden von diesen Pflichten zu befreien. Die Befreiung erlischt, wenn die EMAS-Organisation nicht mehr im Organisationsverzeichnis eingetragen ist (§ 16 Abs. 3), die Eintragung ausgesetzt wurde (§ 16 Abs. 3) oder die Organisation nicht mehr in der der Behörde bekannt gegebenen Weise den Melde- und Aufzeichnungspflichten sowie Übermittlungspflichten entspricht. Besteht begründete Zweifel, ob die von der EMAS-Organisation gewählte Form der in Abs. 1 genannten Pflichten gleichwertig ist, hat dies die Behörde mit Bescheid festzustellen.

(2) Für EMAS-Organisationen entfallen jedenfalls folgende Melde- und Aufzeichnungspflichten sowie Übermittlungspflichten:

1. Änderungsmeldung gemäß § 13 Abs. 1 AWG;
2. die Bekanntmachung von Emissionsdaten gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Umweltinformationsgesetz und
3. Aufzeichnungspflichten gemäß § 14 AWG hinsichtlich Abfälle, die dem Anschlusszwang an das kommunale Müllsystem unterliegen.

Entfall der Eigenüberwachung

§ 27. Für EMAS-Organisationen entfällt die Verpflichtung zur Eigenüberwachung gemäß § 82 b GewO 1994 und § 134 Abs. 4 WRG.

IV. Abschnitt

Bericht an den Nationalrat

§ 28. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Nationalrat alle vier Jahre über die Anwendung der EMAS-V und die Vollziehung dieses

Bundesgesetzes zu berichten.

Strafbestimmungen

§ 29. Mit Geldstrafe von 50.000,-- bis 500.000,-- Schilling, ab 1.1.2002 von € 3.634 bis €36.336 , ist zu bestrafen, wer als

1. Umweltgutachter gegen den Anhang V der EMAS - V II verstößt,
2. Organisation entgegen den Vorschriften der EMAS-V II die Teilnahmeerklärung verwendet.

Gleichbehandlung

§ 30. So weit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Übergangsbestimmungen

§ 31. (1) Umweltgutachter, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zugelassen sind, gelten im Sinne dieses Bundesgesetzes als akkreditierte Umweltgutachter. Diese Umweltgutachter haben binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den Abschluss einer Haftpflichtversicherung (§ 5 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 Z 8) der Zulassungsstelle nachzuweisen.

(2) Umweltgutachter, die keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, dürfen keine Erklärung gemäß § 21 Abs. 1 Z 7 abgeben.

(3) Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung in Verbindung mit dem Umweltgutachter – und Standorteverzeichnisgesetz, BGBl. Nr. 622/1995, und der Sektorenweiterungsverordnung, BGBl. II Nr. 350/1998, eingetragenen Standorte gelten als eingetragene Standorte der Organisation.

(4) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 4 Abs. 3 sowie § 19 Abs. 1 und Abs. 2 gelten die Fachkundebeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 549/1996, die Standorteintragungsgebührenverordnung, BGBl. Nr. 749/1995, und die Umweltgutachter-Zulassungsgebührenverordnung, BGBl. Nr. 191/1996, als Bundesgesetz.

Verweis auf andere Rechtsvorschriften

§ 32. So weit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 33. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, sofern Abs. 2 nicht anders bestimmt, ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut, und zwar

1. hinsichtlich der zu erlassenden Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,
2. hinsichtlich der gemäß § 19 Abs. 2 zu erlassenden Verordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 7 bis 14 und mit der Vollziehung der Geschäftsführung des Zulassungskomitees gemäß § 4 Abs. 2 ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut, und zwar

1. hinsichtlich der Bestellung der Sachverständigen und des Zulassungskomitees nach § 4 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft,
2. hinsichtlich der gemäß §§ 9 Abs. 1 und 13 Abs. 1 bis 3 zu erlassenden Bescheide im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft,
3. hinsichtlich der gemäß § 19 Abs. 1 zu erlassenden Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Inkrafttreten

§ 34. (1) Dieses Bundesgesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vor dessen Inkrafttreten erlassen werden; sie treten frühestens zusammen mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Außerkrafttreten

§ 35. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz, BGBl. Nr. 622/1995, und die Sektorenerweiterungsverordnung 1998, BGBl. Nr. 350/1998, außer Kraft.

Vorblatt

Problem:

Der Rat der Europäischen Kommission hat am 29. Juni 1993 die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS-Verordnung) beschlossen.

Die EMAS-Verordnung ist unmittelbar in allen betroffenen Mitgliedstaaten gültig. Zur einzelstaatlichen Ausführung wurden in Österreich genauere Regelung durch ein nationales Begleitgesetz, dem Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz (UGStVG), BGBl. Nr. 622/1995, getroffen, das

- die Zulassung von Umweltgutachtern und Aufsicht über die Umweltgutachter,
- die Führung eines Verzeichnisses eingetragener Standorte und
- besondere Verwaltungsabgaben für die Zulassung von Umweltgutachtern und für die Standoreteintragung regelt.

Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der EMAS-Verordnung hat die Kommission das System anhand der bei der Durchführung gemachten Erfahrungen zu überprüfen und dem Rat gegebenenfalls geeignete Änderungen insbesondere für den Umfang des Systems und die etwaige Einführung eines Zeichens vorzuschlagen. Seit Jänner des vergangenen Jahres wurde der von der Kommission vorgelegte Vorschlag in den Ratsarbeitsgruppensitzungen und im Europäischen Parlament diskutiert und von den Mitgliedstaaten wurden zahlreiche Änderungsvorschläge eingebracht. Die erste Lesung des Entwurfes der EMAS-V-II fand im Frühjahr 1999 statt. Ein gemeinsamer Standpunkt wurde während der deutschen Präsidentschaft beim EU-Umweltministerrat im Juni 1999 beschlossen. Der derzeit aktuelle Entwurf der EMAS-V-II wurde mit Februar 2000 (2000/C 128/01) kundgemacht.

Die EMAS-V-II wurde schließlich vom Rat am erlassen und am im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mit L kundgemacht.

Auch die neue EMAS-V (kurz EMAS-V II) bedarf zu ihrer Anwendung der Schaffung begleitender Umsetzungsmaßnahmen, deren wichtigsten die Weiterführung des Zulassungssystems für unabhängige Umweltgutachter und die Führung des Organisationsverzeichnisses durch die zuständige Stelle sind. In Hinblick auf Artikel 10 der EMAS – V II sollen weiters im Rahmen dieser rechtlichen Bestimmungen auch den am

EMAS-System teilnehmenden Organisationen Erleichterungen in Form von Verwaltungsvereinfachungen geschaffen werden.

Ziel:

Durch das neue Umweltmanagementgesetz, dass auch eine Neuerlassung des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes, BGBl. Nr. 622/1995 darstellt, soll die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der EMAS-V II geschaffen werden.

Inhalt:

Inhalt des Umweltmanagementgesetzes ist

- die Erlassung von nationalen Umsetzungsbestimmungen zur EMAS-V II,
- die Weiterführung des Zulassungssystems für unabhängige Umweltgutachter,
- die Führung des Organisationsverzeichnisses durch die zuständige Stelle,
- besondere Verwaltungsabgaben für die Zulassung und Aufsicht von Umweltgutachter und für die Eintragung der Organisation,
- ordnungsrechtliche Bestimmungen für die Verwaltungsvereinfachung am EMAS System teilnehmender Organisationen.

Alternativen: keine

Kosten:

Der erste Teil des Umweltmanagementgesetzes stellt eine Anpassung des derzeit gültigen UGStVG, BGBl. Nr. 622/1995, an die EMAS-V II dar. Eine Grobanalyse der bisherigen und künftigen Leistungsprozesse im EMAS-Bereich zeigt, dass es zu quantitativen Verschiebungen unter den einzelnen Leistungsprozessen und insgesamt zu einer Steigerung der Personal – und Sachkosten kommen wird. Das Ausmaß der laufenden Überprüfungen von Umweltgutachtern im Zuge des lt. EMAS-V II verkürzten Überwachungsintervalls dürfte deutlich ansteigen. Bezuglich der Erweiterung des Zulassungsumfanges von Umweltgutachtern ist eine weitere Steigerung zu erwarten, da die EMAS-V II auf sämtliche Sektoren und Organisationen Anwendung findet. Den erhöhten Kosten im Personal- und Sachbereich sind erhöhte Einnahmen (z.B. Gebühren für Erweiterung des Zulassungsumfanges) gegenüberzustellen.

Bei den Verwaltungsbehörden ist zu erwarten, dass durch die ordnungsrechtlichen Vereinfachungen der Verwaltungsaufwand reduziert werden wird. Bei der Erstellung eines konsolidierten Genehmigungsbescheides (§ 23) dürfte ein einmaliger Mehraufwand entstehen, der durch einen in Zukunft geringeren Kontrollaufwand ausgeglichen wird.

EG-Konformität:

Der vorliegende Entwurf dient der begleitenden Umsetzung der revidierten EMAS-V II und erfüllt die Anforderungen der genannten Verordnung hinsichtlich nationaler Regelungen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Positiv durch langfristige Sicherung von Industriestandorten

Besonderheit des Normerzeugungsverfahren: keine

Stand: 14. September 2000
(Ch/Li/Tsch)

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil:

Die neue EMAS-Verordnung (kurz EMAS-V II)

Der Rat der Europäischen Kommission hat am 29. Juni 1993 die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS-Verordnung) beschlossen. Nach Art. 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 hat die Kommission spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Systems anhand der bei der Durchführung gemachten Erfahrungen zu überprüfen und dem Rat gegebenenfalls geeignete Änderungen insbesondere für den Umfang des Systems und die etwaige Einführung eines Zeichens vorzuschlagen. Seit Jänner des vergangenen Jahres wurde der von der Kommission vorgelegte Vorschlag in den Ratsarbeitsgruppensitzungen und im Europäischen Parlament diskutiert und von den Mitgliedstaaten wurden zahlreiche Änderungsvorschläge eingebbracht.

Die wichtigsten Elemente der neuen EMAS-V II sind

- die Erweiterung des Anwendungsbereiches von EMAS auf alle Organisationen und Branchen (z.B. auch Land- und Forstwirtschaft),
- die teilweise Übernahme der internationalen Norm ISO 14.001,
- die Einbeziehung der Arbeitnehmer und
- die Förderung einer einheitlichen Anwendung der Verordnung in den Mitgliedstaaten sowie
- die Schaffung eines eigenen, markanten Logos zur Verbesserung der Öffentlichkeitswirksamkeit

Die 1. Lesung der neuen EMAS-V II fand im Frühjahr 1999 statt. Ein gemeinsamer Standpunkt wurde während der deutschen Präsidentschaft bei EU-Umweltministerrat im Juni 1999 erreicht. Nachdem nunmehr der EG-Vertrag in der Fassung von Amsterdam in Kraft getreten ist, muss sich das Europäische Parlament hiernach in einer zweiten Lesung mit diesem gemeinsamen Standpunkt beschäftigen. Diese fand am 6.Juli 2000 statt.

Regelungsschwerpunkte des Umweltmanagementgesetzes:

Zur Anwendung der EMAS-V II sind innerstaatlich insbesondere Bestimmungen für

- die Zulassung von Umweltgutachtern und Aufsicht über die Umweltgutachter;
- die Führung eines Verzeichnisses eingetragener Organisationen und
- besondere Verwaltungsabgaben für die Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern und für die Eintragung begutachteter Organisationen

anzupassen.

In Hinblick auf die Zulassung der Umweltgutachter werden im vorliegenden Gesetzesentwurf die geänderte Rahmenbedingungen, die durch die zwischenzeitlich erfolgte Delegationsrechtsetzung des Regelungsausschusses nach Art. 19 der EMAS-V II im Bereich der Anerkennung von Normen und Verfahren für Umweltmanagementzertifizierungen vorgegeben wurden, berücksichtigt. Innerhalb des gesamten Anpassungsprojekts kann eine eigene Normengruppe ausgemacht werden, die einer besseren Integration bzw. Verschränkung der beiden Zulassungssysteme nach der EMAS-V II und dem UGStVG (für Umweltgutachter) einerseits und nach der EN ISO-Normengruppe 14010 bis 14012 (für Umweltzertifizierungsstellen) andererseits dienen soll. In dieser Hinsicht finden sich nunmehr vor allem verschiedene Anpassungen von materiellen Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 UGStVG (Fachkunde der Umweltgutachter) und § 5 (Fachkunde der Teammitglieder) an solche Qualifikationsanforderungen nach der EN ISO Norm 14012, die auf die gleiche Sicherstellung paralleler Kompetenzanforderungen abzielen.

Weitere Regelungsschwerpunkte des neuen nationalen Begleitgesetzes sind die Strafbestimmungen und Widerrufsmöglichkeiten bei Nichterfüllung der Anforderungen an die EMAS-V II durch Umweltgutachter und Organisationen, die auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre basieren sowie

die Festlegung von besonderen Verwaltungsabgaben für die Zulassung und Aufsicht von Umweltgutachtern und für die Organisationsregistrierung. Die entsprechenden Abgaben sollen mit Verordnung des jeweils zuständigen Bundesministers getroffen werden.

Verwaltungsvereinfachung durch Umweltmanagementsysteme:

Hinsichtlich der Verpflichtung der teilnehmenden Organisation zur Einhaltung aller anzuwendenden Umweltvorschriften wird im Anhang I B der EMAS-V II folgendes festgehalten:

„Organisationen müssen nachweisen können,

dass sie alle relevanten Umweltvorschriften ermittelt haben und die Auswirkungen auf ihre Organisation kennen,

dass sie für die Einhaltung der Umweltvorschriften sorgen und über Verfahren verfügen, die es ihnen ermöglichen, diese Anforderungen dauerhaft zu erfüllen.“

Die EMAS-V II sieht auf Basis dieser Bestimmungen zur Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften auch vor, dass die Mitgliedstaaten konkrete Erleichterungen für teilnehmende Organisationen realisieren. Art 10 Abs. 2 EMAS-V II verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Prüfung, inwieweit der Verwaltungsaufwand für EMAS-Organisationen reduziert werden kann.

Bis jetzt wurden folgende Initiativen von Verwaltungsvereinfachungen durch Umweltmanagementsysteme in Österreich und Deutschland gesetzt:

Erster Deregulierungs-Workshop des Umweltministeriums

Am 20. und 21.5.1996 wurde unter Federführung der Abteilung I/1 ein Workshop zum Thema „Verwaltungsvereinfachung und Öko-Audit“ durchgeführt. An diesem Workshop nahmen neben den fachlich betroffenen Abteilungen des BMUJF auch Vollzugsbeamte der Länder sowie Umweltgutachter und Vertreter von Umweltanwaltschaften teil. Tenor dieses Workshops war, dass EMAS derzeit eher ein Instrument der Vertrauensbildung zwischen Betrieb und Behörde darstellt und dass primär eine Integration des Öko-Audits in das bestehende System des Umweltrechts anzustreben wäre.

Gewerbeordnungsnovelle 1997

In der Novelle 1997 zur GewO 1994 ist eine Öffnungsklausel betreffend die wiederkehrende Prüfung von Betriebsanlagen gemäß §82b GewO 1994, enthalten wonach der „Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage ... seiner Verpflichtung gemäß Abs.1 (Anm.: d.i. die wiederkehrende Prüfung) auch dann“ entspricht, „wenn er die Anlage einer Umweltbetriebspprüfung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 ... unterzogen ... hat. Aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebspprüfung, die jeweils nicht älter als drei Jahre sein dürfen, muss hervorgehen, dass im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der genehmigten Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften geprüft wurde.“

Mit dieser Regelung, die indirekt auch auf den §134 Abs.4 WRG 1959 wirkt, wurde in Österreich erst mal im Ordnungsrecht auf die EMAS-V II Bezug genommen.

Wirtschaftspartnerschaft Steiermark

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat ein Pilotprojekt initiiert, an dem die EMAS-Standorte der Steiermark teilnehmen. Das Projekt soll Modelle zur Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung aufzeigen. Das Projekt zielt dabei ab auf:

- Harmonisierung von Prüffristen und Auflagen, Verzicht auf behördliche Auflagen
- Aufzeigen nicht harmonisierter Prüffristen (3-Jahres-Zyklus nach EMAS)
- Innovation durch Verwaltungsvereinfachung: Ziel raschere Genehmigungsverfahren nach Vorbild der deutschen BImSchV (umfangreiches bewilligungsfreies Regime mit Überprüfungsaufgaben)

Studie zur EMAS-V II als Instrument der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung

Um erstmals in Österreich systematisch zu untersuchen, welche Deregulierungspotenziale die EMAS-Verordnung im Rahmen des österreichischen Umweltrechts bietet und um diesen Prozess der Deregulierung einzuleiten und zu unterstützen, wurde vom Umweltministerium eine Studie zum Thema der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung beauftragt. Folgende Forschungsziele standen dabei im Mittelpunkt:

- Ermittlung des Beitrags, den EMAS und andere Freiwilligkeitssysteme zur Verwaltungsvereinfachung leisten können
- Erhebung und gegebenenfalls Erhöhung der Grundakzeptanz von EMAS in der ersten Instanz auf Landesebene
- Stärkung des wechselseitigen Informationsflusses von der ersten Instanz zur Gesetzgebungsebene
- Schaffung von Beziehungsebenen zwischen den Anwendern, Behörden erster Instanz und Gutachtern und gesetzvorbereitenden Stellen

Um eine Diskussionsgrundlage zu schaffen, wurde als erster Schritt eine groß angelegte Fragebogenaktion durchgeführt. Mit dem Fragebogen wurde bei allen erstinstanzlichen Behörden auf Bezirks- und Landesebene, die für EMAS relevante Verwaltungsverfahren zuständig sind, der Informationsstand zu EMAS und die damit verknüpften Entwicklungen im Umweltrecht erhoben sowie die Position zu Verwaltungsvereinfachungen und Deregulierungen erfragt.

Nach dem Vorliegen von ersten Zwischenergebnissen wurde durch eine Interviewserie mit Experten der Interessensvertretungen, der Bundesbehörden, des Gewerbes und der Industrie sowie der Berater und Umweltgutachter die Ansichten zum Thema EMAS Verordnung in Verbindung mit Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung erhoben. Weiters wurden Interviews mit Behördenvertretern aus der Steiermark, Niederösterreich und aus Oberösterreich durchgeführt. EMAS Betriebe in diesen Bundesländern wurden ebenfalls zu ihren Erfahrungen mit Behörden und Verwaltungsvereinfachungen befragt.

Abgeschlossen wurden die Arbeiten in einem Workshop mit Vertretern der ersten Instanz, Umweltgutachtern, dem Umweltbundesamt sowie Vertretern des Ministeriums.

Zusammenfassend kann als Ergebnis dieser Studie festgehalten werden, dass aus Sicht der Experten im derzeitigen Paradigmenwechsel in Umwelt- und Arbeitssicherheitsfragen vom kontrollierenden und vorschreibenden Staat zu einer selbstverantwortlichen Wirtschaft die EMAS Verordnung einen wichtigen Beitrag leisten kann. Die Erhebungen zum Themenkreis „EMAS Verordnung und Verwaltungsvereinfachungen“ zeigen einen guten Informationsgrad der Behörde und eine deutlich überwiegende Zustimmung zu Fragen der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung im Zusammenhang mit der EMAS – Verordnung auf. Viele der befragten Behördenvertreter der ersten Instanz können sich eine neue Aufgabenverteilung bei der Kontrolle und Beurteilung der Betriebe vorstellen und sehen im eigenverantwortlich betriebenen Umweltschutz der Firmen eine gangbaren Weg in der Zukunft. In den Fragebögen wurde die Frage, ob EMAS Betriebe im Sinne eines eigenverantwortlichen Umweltschutzes von staatlicher Kontrolle befreit werden sollten, von 81% der erstinstanzlichen Behördenvertreter mit „Ja“ beantwortet. Eine überwiegende Mehrheit der Behörden selbst sind also auch der Meinung, dass sie sich auf die Legal Compliance eines EMAS Betriebes verlassen können. Vereinfachungen für EMAS Betriebe bei Genehmigungsverfahren hielten zwei Drittel der Befragten für sinnvoll, im Vergleich zu den anderen Fragestellungen gab es hier die geringste Zustimmung von den erstinstanzlichen Behörden. Erleichterungen wie Fristverlängerungen und Zusammenlegung von Kontrollen für EMAS Betriebe wurden von den Behördenvertretern der ersten Instanz zu 82% für sinnvoll erachtet.

Gleichzeitig stellte sich heraus, dass in der Verwaltung, die Kenntnis über EMAS zwar schon gegeben, aber jedenfalls noch zu intensivieren ist. Auch wurde festgestellt, dass EMAS Betriebe die zuständige Behörde nicht über eine erfolgreiche Eintragung ins Standortverzeichnis informieren. In diesem Zusammenhang wäre eine verstärkte Kommunikation zwischen Unternehmen und Verwaltung anzustreben.

Zweiter Deregulierungs-Workshop

Am 15.3.2000 fand ein zweiter Workshop zum Thema EMAS und Verwaltungsvereinfachungen statt, der von BAUM in Kooperation mit dem seinerzeitigen Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie organisiert wurde. Im Rahmen dieses Workshops wurden seitens des seinerzeitigen Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie sechs konkrete Bereiche der Deregulierung des Umweltrechts für EMAS-registrierte Organisationen vorgestellt und diskutiert. Die vorgeschlagenen Deregulierungsoptionen beziehen sich zunächst auf das Bundesrecht, könnten aber sinnvollerweise auch auf das Landesrecht ausgedehnt werden. Es handelt sich dabei um:

- Genehmigungsfreiheit für Anlagenänderungen im Rahmen des vom Umweltgutachter validierten EMAS-Umweltprogramms
- „Wiederverlautbarungen“ von Genehmigungsbescheiden
- „Tätige Reue“ / Entfall der verwaltungsrechtlichen Strafbarkeit
- Neugestaltung „des Beauftragtenwesens“
- Wegfall von Kontrollpflichten
- Wegfall von Meldepflichten

Diese Deregulierungsoptionen waren auch Gegenstand der Diskussion in der ÖGUT-Arbeitsgruppe und werden von ihr grundsätzlich befürwortet. Im Rahmen des Workshops wurden neben den österreichischen Initiativen auch jene von Bayern und Brandenburg vorgestellt. Dabei wurde deutlich, dass die Nutzung des Deregulierungspotentials von EMAS sinnvoll ist und insbesondere in Bayern eine starke Motivation für Unternehmen darstellt, sich an EMAS zu beteiligen. In der Diskussion wurden die vorgeschlagenen sechs Deregulierungsoptionen überwiegend positiv beurteilt. VertreterInnen der Umweltverwaltung äußerten jedoch Bedenken hinsichtlich der funktionalen Äquivalenz im Bereich der Änderung von Betriebsanlagen, wobei in diesem Bereich der rechtlichen Ausgestaltung des Vorschlags besondere Bedeutung zukommt.

Initiativen in Deutschland

Umweltpakt Bayern

Die bedeutendste Initiative stellt bisher der Umweltpakt Bayern dar, der 1995 zwischen der Bayrischen Staatsregierung und der bayrischen Industrie als freiwillige Vereinbarung abgeschlossen wurde. Der Umweltpakt Bayern definiert einen Katalog gesetzlicher Berichts- und Dokumentationspflichten und hält für diesen Katalog fest, welche ordnungsrechtlichen Aspekte durch Einführung eines UMS abgedeckt werden. Seitens der bayrischen Wirtschaft wurde im Gegenzug vereinbart, dass bis Ende 2000 mindestens 500 Organisationen ins EMAS-Standortregister eingetragen sind. Diese Zahl wurde bereits 1999 erreicht. Der Umweltpakt Bayern stellt daher ein erfolgreiches Modell einer Partnerschaft von Wirtschaft und Verwaltung dar und könnte auch ein Modell für Österreich darstellen.

Brandenburg

In Brandenburg wurden mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung Erleichterungen für Unternehmen in den Bereichen der Informations- und Meldepflichten sowie des Beauftragtenwesen realisiert. Diese Initiative hat jedoch noch nicht zu einer starken Zunahme der Teilnahme brandenburgischer Unternehmen an EMAS geführt.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurde eine Deregulierung des Landesabfallgesetzes realisiert, mit der die Unternehmen von der Pflicht, Abfallbilanzen und Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen, befreit wurden. Ebenso wie die Deregulierung bei der GewO 1994 wird dabei nicht auf die Umwelterklärung sondern die Umweltbetriebsprüfung abgestellt.

Arbeitsgruppe „EMAS und Deregulierung“ in der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT)

Die ÖGUT-Arbeitsgruppe "EMAS und Deregulierung" wurde im Dezember 1999 auf Initiative des seinerzeitigen Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie eingerichtet. In der Arbeitsgruppe waren neben dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Vertreter von anderen Behörden und der Wirtschaft, der Umweltorganisationen und Umweltgutachter vertreten. Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 13. Dezember 1999 statt.

Ziel und Aufgabe der Arbeitsgruppe war die kritische Diskussion potentieller Deregulierungsansätze im Zuge der derzeitigen Revision der EMAS-Verordnung (Environmental Management and Audit Scheme) und die Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme der Teilnehmer der Arbeitsgruppe.

Die ÖGUT-Arbeitsgruppe „EMAS und Deregulierung“ befürwortet den grundsätzlichen Ansatz, EMAS-registrierten Organisationen ein **erhöhtes Vertrauen** im Hinblick auf die Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften entgegenzubringen. Die Arbeitsgruppe sieht in der Einführung von **Verwaltungsvereinfachungen** für EMAS-registrierte Organisationen sowohl Vorteile für die beteiligten Unternehmen und die öffentliche Verwaltung als auch eine Maßnahme zur Stärkung des Umweltschutzes in Österreich.

Die ÖGUT schlägt folgende Deregulierungsoptionen vor:

1.1 Informationspflichten

Hier erscheint Privilegierung sehr leicht möglich, insbesondere wenn die validierte Umwelterklärung und die Berichte der Umweltbetriebsprüfungen an die Behörde übermittelt werden. Insbesondere die Unterlagen zur Umweltprüfung und Umweltbetriebsprüfung enthalten meistens auch jene Daten, die im Rahmen der Informations- und Meldepflichten zu erheben, dokumentieren und berichten sind. Die funktionale Äquivalenz von EMAS und dem bestehenden Umweltrecht ist daher gegeben und die Informations- und Meldepflichten

sollten auf jene Bereiche eingeschränkt werden, in denen die Behörde Daten zur weiteren statistischen oder sonstigen Auswertung benötigt.

1.2 Eigenüberwachung

Im Bereich der qualifizierten Eigenüberwachung ist die Privilegierung bereits derzeit realisiert (§82b GewO 1994). Die Praxis zeigt jedoch, dass es fraglich ist, ob diese Bestimmung in der Vollzugspraxis tatsächlich eine Erleichterung darstellt. Seitens der Vollzugsbehörde besteht vielfach noch ein gewisses Misstrauen, ob die Prüftiefe der Umweltbetriebsprüfung sowie der Umweltbegutachtung ausreicht, um die Einhaltung aller anzuwendenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Die verstärkte Erleichterung im Bereich der qualifizierten Eigenüberwachung ist daher im Einklang mit einer Verstärkung der umweltrechtlichen Prüftiefe bei der Umweltbegutachtung zu forcieren.

Ein weiterer Aspekt im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Beauftragten zu einzelnen Sachbereichen (z.B. Sicherheitsfachkraft, Abfallbeauftragter). Diese sind insofern für das Umweltmanagement besonders relevant, da ihnen meist interne Prüfpflichten und Verantwortlichkeiten zukommen. Der Arbeitsgruppe scheint eine Befreiung der EMAS-Betriebe von bestehenden Verpflichtungen möglich, da im Rahmen des Umweltmanagementsystems eine funktionale Äquivalenz gegeben ist.

1.3 Fremdüberwachung

Im Hinblick auf die Fremdüberwachung stellt sich die Frage, ob der Umweltgutachter sinnvollerweise auch andere Prüfungen „mit erledigen“ darf. Dies würde sowohl fachlich möglich sein als auch eine wesentliche Erleichterungen für die Betriebe bedeuten. Allerdings ergeben sich im Falle der Beauftragung des Umweltgutachters mit betrieblichen Überwachungsaufgaben Probleme hinsichtlich der Unabhängigkeit des Umweltgutachters. Eine derartige Regelung steht daher teilweise in Konflikt mit der Rücknahme von Informationspflichten, sodass in diesem Falle hiervon Abstand genommen werden sollte.

Eine besondere Form der Fremdüberwachung stellt die Überwachung durch die Behörde selbst dar. Die bestehende Kontrollpflicht der Behörde sollte entfallen, wobei das grundsätzliche Kontrollrecht unberührt bleibt.

1.4 Genehmigungen

Hier erscheint insbesondere der Bereich der Änderungsgenehmigungen relevant. Emissionsneutrale Änderungen an Betriebsanlagen bzw. der Austausch gleichartiger Geräte und Maschinen sind derzeit bereits genehmigungsfrei bzw. der Behörde lediglich anzusegnen. Die Einführung eines Anzeigeverfahrens für Änderungsgenehmigungen, die im Rahmen der Umsetzung des vom Umweltgutachter zuletzt validierten Umweltpogramms

erfolgen, könnte eine wesentliche Erleichterung sowohl für Unternehmen als auch für die Verwaltung darstellen.

1.5 Strafbestimmungen

Organisationen, die verbindlich an EMAS teilnehmen und die bei von ihnen betriebenen Anlagen eine Übertretung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Umweltrechts feststellen und diese sofort der Behörde melden sowie außerdem unverzüglich auf Basis des UMS Maßnahmen zur Behebung setzen, sollten verwaltungsstrafrechtlich nicht verfolgt werden (Tätige Reue). Der Entfall der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit tritt nur dann ein, wenn eine Eintragung als EMAS-Betrieb innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgt. Für diesen Zeitrahmen ist die Verfolgungsverjährung gehemmt.

1.6 Konsolidierte Fassung des Genehmigungsbescheids

Der EMAS-registrierte Betrieb sollte das Recht erhalten, von der Bezirksverwaltungsbehörde eine konsolidierte Fassung aller bestehenden Genehmigungsbescheide hinsichtlich bundesrechtlicher Bestimmungen verlangen zu können. Die Behörde kann hierfür den Umweltgutachter beziehen. Dadurch erhält der Betrieb eine aktuelle und konsolidierte Fassung aller bisherigen Genehmigungsbescheide. Von besonderem Vorteil für die EMAS-zertifizierten Betrieb besteht in der dadurch erreichten erhöhten Rechtssicherheit.

1.7 Vereinfachung des Eintragungsverfahrens

Hinsichtlich der Verfahrens zur Eintragung von EMAS-Betrieben ist eine Befristung des Verfahrens mit 12 Wochen zu empfehlen. Bezuglich der Prüfung der „legal compliance“ sollte es einerseits möglich sein, den Nachweis durch den Umweltgutachter einholen zu lassen („Leumundszeugnis“), andererseits kann die Umfrage durch die Zulassungsstelle bereits vor der Vorlage des Antrags auf Eintragung erfolgen, sodass eine zügige Eintragung der Organisation möglich ist.

Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Der Entwurf eines Umweltmanagementgesetzes ist der Entwurf eines so genannten Begleitgesetzes zur EMAS-V II. Dies erklärt sich folgendermaßen:

Als „Verordnung“ im Sinne von Art 249 Abs. 2 EGV wirkt die EMAS-VII in den Mitgliedstaaten „unmittelbar“, dh in grundsätzlich gleicher Weise wie ein nationales Gesetz. Eine inhaltliche „Umsetzung“ oder Transformation solcher EG-Verordnungen ist nicht nur nicht erforderlich, sondern überdies auch nicht zulässig. Aus der Perspektive nationaler Rechtsanwendung erweisen sich EG-Verordnungen jedoch im allgemeinen als nicht

unmittelbar vollzugstauglich, was schon deshalb verständlich ist, da die EG-Verordnung in allen Mitgliedstaaten in gleicher Weise gilt. Aus dem Grundsatz der Gemeinschaftstreue (Art 10 EGV) ergibt sich daher die Pflicht der Mitgliedstaaten, diejenigen Maßnahmen, insbesondere diejenigen nationalen Begleitregelungen, zu treffen, die zur Wirksamkeit der EG-Verordnung erforderlich sind. Als Begleitregelungen sind im allgemeinen erforderlich Bestimmungen, welche

- die zuständigen nationalen Behörden festlegen,
- die erforderlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen treffen und
- die für eine wirksame Rechtsverwirklichung erforderlichen Sanktionen beinhalten.

Es erscheint nicht leicht, den für die kompetenzrechtliche Beurteilung maßgeblichen Kern des EMAS-Regimes herauszuarbeiten, da das in Frage stehende juristische Instrument aus der Perspektive des traditionellen nationalen Rechts eher atypisch ist.

Bei der Beurteilung des „normativen Gehaltes“ einer Regelung wird man sich in Zweifelsfällen an dem orientieren, was explizit verboten ist. In dieser Hinsicht ist die EMAS-VII zunächst wenig aussagekräftig, wenn es in Art 13 heißt: „Im Falle der Nichtbeachtung dieser Verordnung treffen die Mitgliedstaaten geeignete rechtliche oder administrative Maßnahmen und teilen diese der Kommission mit.“

Offen bleibt damit, welche „Abweichungen“ durch die nationale Gesetzgebung mit Sanktionen zu belegen sind. Eine nähere Analyse der EMAS-VII führt allerdings bald zu ihrem Art 8: Nach dieser Bestimmung können eingetragene Organisationen für ihre eingetragenen Standort in einem bestimmten Rahmen ein bestimmtes Zeichen gemäß Anhang IV verwenden.

Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass ein solches Zeichen nicht geführt werden darf, wenn die Voraussetzungen nach der EMAS-VII nicht erfüllt sind, und dass die nationale Gesetzgebung ein solche unberechtigte Zeichenführung unter Strafe stellen soll. In diese Richtung weisen auch die einleitenden Erwägungen zur Verordnung, denenzufolge die Unternehmen ermutigt werden sollen, sich auf freiwilliger Basis an einem solchen – bestimmte Elemente des Umweltmanagements und der Umweltbetriebsprüfung umfassenden – Systeme zu beteiligen. Die Rechtssatztype EG-Verordnung wurde nicht gewählt, um Umweltrecht zu regeln oder um etwa zu gebieten, sondern um europaweit die Einheitlichkeit der Anforderungen zu gewährleisten.

Diese Grundkonzeption hat auch im Entwurf für ein Umweltmanagementgesetz ihren Niederschlag gefunden. Als normativer harter Kern – neben den dem Adhäsionsprinzip unterliegenden Zuständigkeits- und Verfahrensnormen – erweist sich die Strafbestimmung

des Entwurfes derzufolge zu bestrafen ist, wer eine Teilnahmeerklärung unberechtigt verwendet. Für die kompetenzrechtliche Beurteilung ist folgender normativer Kern maßgebend: Eine Organisation darf das EMAS-Zeichen nur dann führen, wenn es bestimmte Voraussetzungen (Umweltmanagement, Umweltbetriebsprüfung, Validierung, Eintragung) erfüllt, wobei es ihr offen steht, „freiwillig“ an einem solchen System teilzunehmen. Vereinfacht formuliert: Nur eine umweltgeprüfte und eingetragene Organisation darf sich „umweltgeprüfte Organisation“ nennen; andernfalls droht eine Strafe – und wohl auch die wettbewerbsrechtliche Unterlassungsklage durch die Konkurrenz.

Mit den verwaltungspolizeilichen Instrumenten des Anlagenrechts oder mit den disziplinarrechtlichen Instrumenten des Berufsrechts hat eine Regelung dieser Art nichts gemeinsam. Soweit sie einem der österreichischen Rechtsordnung bekannten Institut rechtsähnlich ist, erinnert sie an Regelungen von der Art des Qualitätsklassenrechts und anderer (qualitätsfördernder) Bezeichnungsschutzregeln, die ihre kompetenzrechtliche Grundlage in Art 10 Abs. 1 Z 8 B-VG finden. Mayer, B-VG, 2. Aufl., 1997, 35, fasst den Inhalt des Kompetenztatbestandes „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“ mit den Worten zusammen: „Regelungen, die ein für die Wettbewerbssituation relevantes Verhalten im geschäftlichen Verkehr unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung der Beeinträchtigung oder Verfälschung des Wettbewerbs einer Ordnung unterwerfen“.

Zur Ermittlung des Inhalts eines verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestandes ist nach gefestigter Lehre und Rechtsprechung die sog „Versteinerungstheorie“ heranzuziehen. Im Hinblick auf den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs gemäß Art 10 Abs. 1 Z 8 B-VG ist nach der zutreffenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfSlg 11639/1987 u.a.) auf das UWG, BGBl. 531/1923, zurückzugreifen. Nach seinem § 1 leg cit konnte auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstößen. Als solcher Verstoß war in § 2 leg cit u.a. vertypt, „wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über den Besitz von Auszeichnungen unrichtige Angaben macht“ (vgl auch § 4 Abs. 1 leg cit). Nach § 31 Abs. 1 leg cit war verboten, „beim Betrieb eines Unternehmens dem Inhaber oder dem Unternehmen eine ihnen nicht zustehende Auszeichnung beizulegen oder fälschlich den Besitz einer von einer Behörde anerkannten oder verliehenen Befähigung, Befugnis oder Berechtigung zuzuschreiben oder eine Auszeichnung oder eine auf eines der erwähnten Vorrechte hinweisende Bezeichnung in einer Weise zu gebrauchen, die zu Täuschung über den Anlass oder Grund der Verleihung der Auszeichnung oder über den Umfang des Vorrechtes geeignet ist“. Schließlich waren nach § 39 leg cit „als Behauptungen und Angaben im Sinne dieses Gesetzes auch bildliche Darstellungen und sonstige

Veranstaltungen anzusehen, die wörtliche Angaben zu ersetzen bestimmt oder geeignet sind“.

Legt man solche Regelungen im historischen Versteinerungsmaterial zur Gewinnung der Systemstrukturen des Kompetenztatbestandes des unlauteren Wettbewerbs gemäß Art 10 Abs. 1 Z 8

B-VG zugrunde, dann erkennt man unschwer, dass sich eine Regelung der gegenständlichen Art im Rahmen der Systemstrukturen hält und insoweit als „infrasystematische Fortentwicklung“ des Versteinerungsmaterials qualifiziert werden kann. Immerhin dient die EMAS-V II einer europaweiten Vereinheitlichung der Voraussetzungen, unter denen sich Organisationen – im Hinblick auf einen Standort – eine Bezeichnung von der Art „umweltgeprüfte Organisation“ beilegen dürfen.

Nun könnte man gegen eine solche Qualifikation einwenden, dass weder die EMAS-V II noch der Entwurf explizit auf die Führung der Bezeichnung „im geschäftlichen Verkehr“ oder „zu Zwecken des Wettbewerbs“ abstellt. Ein solcher Einwand wäre freilich zu formal: Zu bestrafen ist „eine Organisation“, welche die Bezeichnung entgegen EMAS-V II führt. Mit dem Begriff „Organisation“ – mag es sich beim Organisationsträger insbesondere um einen gewerblich tätigen Einzelkaufmann, eine gewerblich tätige Gesellschaft, eine Gebietskörperschaft oder ein von ihr beherrschtes Unternehmen handeln – wird definitionsgemäß auf den Wirkungskreis der Organisation abgestellt und damit die – nur beim Einzelkaufmann in Betracht kommende – Privatsphäre ausgeklammert. Auch nach dem Zweck der Erklärung geht die EMAS-V II offenkundig davon aus, dass sie von Organisationen geführt wird, um sich damit zu berühmen.

Insgesamt ist daher der Beurteilung der Vorzug zu geben, dass die kompetenzrechtliche Grundlage für Begleitregelungen zur EMAS-V II – zumindest hinsichtlich gewerblicher Unternehmen - in Art 10 Abs. 1 Z 8 B-VG zu sehen ist.

Jedenfalls kann auch der gesamte Art. 10 Abs. 1 B-VG als Kompetenzgrundlage hinsichtlich der Bestimmungen zur Umsetzung der EMAS-V II herangezogen werden Kompetenzen des Bundes (so die RV 165 BlgNR 19 GP zum UGStVG, die dieses in kompetenzrechtlicher Hinsicht akzessorisch auf die Bundeskompetenzen der umweltrelevanten Sachmaterien stützte.).

Der dritte Abschnitt („Verwaltungsvereinfachung durch Umweltmanagementsysteme“) ist kompetenzrechtlich insbesondere auf Art. 10 Abs. 1 B-VG gestützt (z.B. „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, Bergwesen, Wasserrecht, Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist“).

Die Verfahrensbestimmungen sind auf die Bedarfskompetenz des Bundes gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG gestützt. Nach Art. 11 Abs. 2 B-VG kann der Bund die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts und des Verwaltungsstrafverfahrens auch in den Angelegenheiten regeln, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, „soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird“. Abweichende Regelungen können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

B. Besonderer Teil:

Zu § 1:

Entsprechend der EMAS-V II fallen unter den Begriff des Umweltgutachters sowohl Umweltgutachterorganisationen als auch Umwelteinzelgutachter. Ferner fallen darunter auch die gemäß Anhang V Abs. 5.3.2 der EMAS-V II in einem Mitgliedsstaat der EU bzw. in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens zugelassene Umweltgutachter, sofern sie die Aufnahme ihrer gutachterlichen Tätigkeit zuvor der Zulassungsstelle schriftlich anzeigen. Ausländische Umweltgutachter unterliegen ebenfalls der Aufsicht der Zulassungsstelle.

Hinsichtlich der Struktur von Umweltgutachterorganisation unterscheidet der Gesetzesentwurf zwischen leitenden Umweltgutachtern und Teammitgliedern. Bei Umweltgutachterorganisationen muss zumindest ein zeichnungsberechtigter Vertreter die Anforderungen nach § 2 dieses Bundesgesetzes sowie die Unabhängigkeit und Integrität gemäß Anhang V Abs. 5.2.1 der EMAS-V II erfüllen und kann bei Erfüllung dieser Voraussetzungen die Umwelterklärung für gültig erklären. Teammitglieder sind Mitglieder von Umweltgutachterorganisationen, die spezielles technisches Fachwissen für die beantragten bzw. zugelassenen Sektoren aufweisen, jedoch nicht berechtigt, sind die Umwelterklärung für gültig zu erklären. Für diese Aufgaben kommen insbesondere Angehörige der Gruppe der Zivilingenieure bzw. technische Büros in Frage, da diese über die erforderliche spezielle technische Fachkunde verfügen.

Am EMAS-System können nunmehr alle Wirtschaftszweige teilnehmen. Die Gliederung der Sektoren in Abs. 5 erfolgt nach der Verordnung EWG Nr. 761/1993 des Rates betreffend die statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABI. Nr. L 83 vom 3.4.1993. Die Zulassung der Umweltgutachter hat gemäß Anhang V Abs. 5.2.2 der EMAS-V II ebenfalls nach dieser Verordnung zu erfolgen.

Der Gesetzesentwurf verwendet die Terminologie der EMAS-V II, jedoch ohne die Begriffe neuerlich zu definieren. Zum besseren Verständnis des Gesetzesentwurfes werden die wichtigsten Begriffe gemäß Art. 2 der EMAS-V II abgedruckt.

„Zulassungssystem“ ein System für die Zulassung von Umweltgutachtern und für die Aufsicht über sie, das von einer unparteiischen Stelle oder Organisation betrieben wird, die von einem Mitgliedsstaat benannt oder geschaffen wurde (Zulassungsstelle), mit ausreichenden Mitteln und fachlichen Qualifikationen sowie geeigneten Verfahren, um die in dieser Verordnung für ein solches System festgelegten Aufgaben wahrnehmen zu können;

„Organisation“ eine Gesellschaft, eine Körperschaft, ein Betrieb, ein Unternehmen, eine Behörde oder eine Einrichtung bzw. ein Teil oder eine Kombination hiervon, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, öffentlich oder privat, mit eigenen Funktionen und eigener Verwaltung. „zuständige Stellen“ die gemäß Artikel 5 von den Mitgliedstaaten zur Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben benannten Stellen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene.

Zu § 2:

Gemäß Anhang V Abs. 5.2 der EMAS-V II muss der Umweltgutachter fachlich qualifiziert sein. Er muss jederzeit in der Lage sein, umweltökonomische, technische, ökologische und rechtliche Fragen des betrieblichen Umweltschutzes auch im einzelnen zu beurteilen. Aus diesen Gründen und aus den damit in Zusammenhang stehenden Erfordernis der besonderen Glaubwürdigkeit ist eine umfassende Fachkunde des Umweltgutachters erforderlich.

Zur Hochschulbildung:

Der Nachweis der geeigneten Hochschulausbildung bildet einen wesentlichen Teil der Qualifikationskriterien, die sicherstellen sollen, dass eine hohe und umfassende Fachkunde der gutachterlich tätigen Personen gewährleistet wird. Bei der Auswahl der in Betracht kommenden Studienrichtungen ist sowohl auf die Anforderungen des Anhang V Abs. 5.2 der EMAS-V II als auch auf das Erfordernis des interdisziplinären Zusammenwirkens der Disziplinen der Ökonomie, der Ökologie und Naturwissenschaften, der Technik und des Rechts Bedacht zu nehmen. Die Bedeutung der Interdisziplinarität kommt insbesondere durch die Berücksichtigung von individuellen Diplomstudien zur Geltung, die die in § 2 Abs. 2 angeführten Fachbereiche umfassen. Neben dem Nachweis eines regulären Hochschulstudiums ist auch die Möglichkeit der Absolvierung eines Fachhochschulstudiums entsprechend dem Fachhochschul-Studiengesetz zulässig. Darüber hinaus ersetzt eine Berufspraxis als Ingenieur, als Diplom-HTL Ingenieur oder Diplom HLFL-Ingenieur im Ausmaß von mindestens zwei Jahren das Erfordernis einer Hochschulausbildung.

Zur Praxiszeit:

Um den Anforderungen der EMAS-V II für die Zulassung als Umweltgutachter Rechnung zu tragen, müssen außer der Hochschulausbildung einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden. Hinsichtlich der beruflichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen ist eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit erforderlich, bei der

praktische Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Umweltschutzes erworben wurden. Zum anderen ist eine qualifizierte praktische Tätigkeit im Ausmaß von mindestens 35 Tagen in Zusammenhang mit der Durchführung von mindestens sieben Umweltbetriebsprüfungen als Umweltbetriebsprüfer oder Umweltbegutachtungen als Teammitglied einer Umweltgutachterorganisation nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29.Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung bzw. nach der EMAS-V II notwendig. Die Durchführung von sieben Umweltaudits wird auch in der internationalen Norm EN ISO 14012 für Umweltauditoren gefordert und stellt somit eine Harmonisierung mit der Normenserie ISO 14000 dar.

In Bezug auf die in Abs. 4 angeführten Tätigkeiten hat die Erfahrung aus den bisherigen Zulassungsverfahren gezeigt, dass rechtskundige Berater (Rechtsanwälte) in Angelegenheiten des Umweltschutzes gegenüber anderen relevanten Personengruppen, die in den Bereichen Technik und Betriebswirtschaft tätig sind (z.B. Zivilingenieure, Wirtschaftstreuhänder, Mitarbeiter von technischen Büros und Unternehmens-Beratungsgesellschaften, Zertifizierungsstellen etc.), benachteiligt sind, da die Anforderungen des Abs. 4 Z 1 UGStVG (1995) kaum von Rechtsexperten erfüllt werden können. Eine Miteinbeziehung von Rechtsexperten in die Umweltbegutachtung ist aber unbestritten erweise äußerst zweckmäßig und wünschenswert. Aus diesem Grunde wird durch die Aufnahme von „betrieblichen Umweltrechtsregister“, der Zugang zur Umweltgutachtertätigkeit für Rechtsanwälte erleichtert.

Die erforderliche Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 4 Z 1 kann sowohl organisations – und betriebsintern als auch organisations- und betriebsextern erbracht werden. Jedenfalls ist darunter eine Tätigkeit als Betriebsprüfer gemäß Art. 2 lit. n der EMAS-V II zu verstehen. Betriebsinterne Tätigkeiten umfassen sinngemäß etwa die Aufgaben im Sinne eines Abfallbeauftragten bzw. Umweltbeauftragten, letzteres insbesondere dann, wenn es sich dabei um den Aufbau oder die Betreuung von Umweltmanagementsystemen oder um die Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen handelt. Ebenso zu berücksichtigen sind Tätigkeiten, die den wesentlichen Elementen bzw. Vorarbeiten hinsichtlich des Aufbaus und der Betreuung von Umweltmanagementsystemen oder der Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen zugrundeliegen. Darunter sind insbesondere Tätigkeiten wie die Einrichtung und Betreuung von Umweltinformationssystemen, Öko-Controlling-Systemen, die Durchführung von betrieblichen Ökobilanzen, Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten gemäß § 9 AWG sowie systematische Maßnahmen zur Reduktion von betrieblichem Energie- und Ressourcenverbrauch (Energie- und Wassermanagement) zu verstehen.

Die im Abs. 5 festgelegte Möglichkeit der Einrechenbarkeit von bestimmten Tätigkeiten in die einschlägigen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen nach Abs. 4 Z 1 bis zum Höchstmaß von zwei Jahren ergibt sich aus dem Aufgabenfeld bestimmter Personengruppen, die bereits eine dem Umweltgutachter nach EMAS-V II ähnliche Qualifikation aufweisen, und deshalb besonders geeignet sind, die Tätigkeit als Gutachter auszuüben. Dazu zählen hauptberufliche, eigenverantwortliche Tätigkeiten als Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure, Wirtschaftstreuhänder und Rechtsanwälte sowie Geschäftsführer technischer Büros und Unternehmensberatungsfirmen. Tätigkeiten von

- Störfall-Sicherheitsbeauftragter gemäß § 6 Abs. 3 Störfallverordnung, BGBl. Nr. 593/1991,
- Abfallbeauftragter gemäß § 9 Abs. 6 AWG,
- Abwasserbeauftragter gemäß § 33 Abs. 3 WRG,
- Giftbeauftragter gemäß § 44 ChemG 1996,
- Strahlenschutzbeauftragter gemäß § 7 Abs. 4 lit. b Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969,
- Sicherheitsfachkraft gemäß § 73 ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994,
- Sicherheitstechniker gemäß § 21 Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972, sowie
- einschlägigen Tätigkeiten in Lehre und Forschung an einer Universität

können bis zu einem Höchstmaß von einem Jahr angerechnet werden.

Zu § 3:

Nach der EMAS –V II muss auch das Personal des Umweltgutachter über eine geeignete Qualifikation und Ausbildung verfügen. Diese Forderung wird in § 3 präzisiert.

Zu Abs. 1

Hinsichtlich der Hochschulbildung, einschlägigen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen bestehen für Teammitglieder die gleichen Anforderungen wie für leitende Umweltgutachter.

Neben dem Nachweis eines regulären Hochschulstudiums ist auch die Möglichkeit der Absolvierung eines Fachhochschulstudiums entsprechend dem Fachhochschul-Studiengesetz zulässig. Darüber hinaus ersetzt eine Berufspraxis als Ingenieur, als Diplom-HTL Ingenieur oder Diplom HLFL-Ingenieur im Ausmaß von mindestens zwei Jahren das Erfordernis einer Hochschulausbildung.

In Hinblick auf die Anpassung an die EN ISO 14012 können nunmehr auch Absolventen einer berufsbildenden höheren Schule bzw. Absolventen einer allgemein bildenden höheren Schule als Teammitglieder von Umweltgutachterorganisation tätig werden.

Teammitglieder haben weiters eine geeignete Schulung nachzuweisen. Dieser Nachweis in den Bereichen

- Methodologien der Umweltbetriebsprüfung
- Managementinformation und –verfahren
- Ökologie und naturwissenschaftliche Grundlagen
- Umweltrecht und Inhalte der EMAS-V II
- Allgemeine Umwelttechnik

wird auch in der internationalen Norm ISO 14012 für Umweltauditoren gefordert.

Zur Praxiszeit:

Um die Anforderungen der EMAS-V II für die Zulassung als Teammitglied einer Gutachterorganisation Rechnung zu tragen, müssen außer der Hochschulausbildung einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden. In Hinblick auf die Vereinheitlichung der Anforderungen in der ÖNORM EN ISO 14012 hinsichtlich der beruflichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen ist eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit erforderlich, bei der praktische Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des betrieblichen Umweltschutzes erworben wurden. Zum anderen ist der Nachweis einer Schulung von mindestens 20 Tagen in Zusammenhang mit der Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung und der EMAS-V II erforderlich.

Zu § 4:

Die Beurteilung der Fachkunde stellt ein wesentliches Kriterium für die Zulassung als unabhängiger Umwelteinzelgutachter bzw. Umweltgutachterorganisation dar. Entsprechend dem Anhang V Abs. 5.2 der EMAS-V II muss der Umweltgutachter innerhalb des Geltungsbereichs der Zulassung fachkundig sein. Dies soll zum einen sichergestellt werden durch eine Überprüfung der organisatorischen Strukturen und Verantwortlichkeiten, der Ausbildung und Qualifikation des Personals und der Fähigkeit, interdisziplinäre Teams zusammenzustellen.

Zum anderen findet eine praktische Überprüfung vor Ort bei einer zu begutachtenden Organisation statt. Dabei hat die Umweltgutachterorganisation bzw. der Umwelteinzelgutachter nachzuweisen, dass die erforderlichen Fähigkeiten hinsichtlich der

praktischen Durchführung einer Begutachtung gegeben sind. Die gutachterlich tätigen Personen werden bezüglich ihrer fachlichen Kenntnisse, ihrer Vorgehensweise bei der Begutachtung ihres Zusammenwirkens sowohl im Gutachterteam als auch mit dem in dem Unternehmen tätigen Personal, sowie aller anderen mit der Begutachtung in Zusammenhang stehenden Fragen beurteilt. Gemäß des Anhangs V der EMAS-V II hat der Umweltgutachter bei der Umweltbegutachtung ganz konkrete Sorgfaltspflichten wahrzunehmen. Auch die Norm ISO 14012 stellt entsprechende Anforderungen an die persönlichen Eigenschaften und die fachliche Sorgfalt. Daher sind Beurteilungskriterien wie z.B.:

- zwischenmenschlichen Umgangsformen wie Diplomatie, Takt und Bereitschaft zum Zuhören,
- Professionalität und Fertigkeiten der persönlichen Arbeitsorganisation und
- die fachliche Sorgfalt und die Fähigkeit aufgrund objektiver Nachweise fundierte Beurteilungen vorzunehmen

bei der Beurteilung der Fachkunde mit heranzuziehen.

Diese Erstbeurteilung sollte bereits schon beim Office-Audit und später dann auch im Zuge des Witness-Audits erfolgen. Jeder Sachverständige sollte ein bis max. drei Mitglieder der Umweltgutachterorganisationen hinsichtlich ihrer fachlichen Qualität überprüfen.

Neben dieser Überprüfung der Fachkunde ist eine Beurteilung der Fachkenntnisse vorgesehen. Dabei soll sichergestellt werden, dass alle gutachterlich tätigen Personen einzeln bezüglich wesentlicher Bereiche gemäß dem Anhang V Abs. 5.2 der EMAS-V II vorgesehenen Fachkenntnisse überprüft werden. Diese Fachkenntnisse umfassen

- Methodologien der Umweltbetriebsprüfung
- Managementinformation und –verfahren
- Ökologie und naturwissenschaftliche Grundlagen
- Umweltrecht und Inhalt der EMAS-V II
- Allgemeine Umwelttechnik

Diese Überprüfung soll gewährleisten, dass alle gutachterlich tätigen Personen die wichtigsten fachlichen Inhalte jedenfalls beherrschen, ein Umstand, der für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit eines Gutachterteams unbedingt erforderlich ist. Der Bereich Umweltrecht umfasst neben den umweltrechtlichen Vorschriften im engeren Sinn (z.B. WRG, AWG, GewO 1994, etc.) auch umweltrelevante Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Zum Zulassungskomitee (Abs.2):

Das Zulassungskomitee hat sich sowohl mit der Erarbeitung allgemeiner Anleitungen bezüglich der Zulassung (Qualifikation und Tätigkeit der Sachverständigen, Zusammensetzung der Sachverständigenteams, Vorgehensweise bei der Überprüfung, etc) als auch mit den einzelnen Zulassungen, Erweiterungen von Zulassungen und Aufsichtsmaßnahmen sowie mit allen Fragen im Zusammenhang mit dem EU-weiten Forum der Zulassungsstellen zu beschäftigen. Zu allen Tätigkeiten kann das Komitee Experten zuziehen, die aber nicht stimmberechtigt sind.

Zu § 5:

Die Zulassung als Umweltgutachter ist sowohl für Umweltgutachterorganisationen als auch für Umwelteinzelgutachter möglich. Diese beiden Möglichkeiten sind explizit in der EMAS-V II vorgesehen. Alle gutachterlich tätigen Personen müssen dabei die Voraussetzung gemäß Anhang V insbesondere des Abschnitts 5.2 sowie die Anforderungen an die Zulassung gemäß diesem Bundesgesetz erfüllen.

Umweltgutachterorganisationen müssen insbesondere gemäß Anhang V Abschnitt 5.2.1 der EMAS-V II eine entsprechende Organisationsstruktur aufweisen sowie die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Integrität gemäß Anhang V erfüllen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Organisation insgesamt ausreichend qualifiziert und unabhängig ist, um Begutachtungen durchzuführen.

Darüber hinaus werden Anforderungen an die Mitarbeiter der Organisationen gestellt. So muss die Organisation die Anforderungen hinsichtlich der Unabhängigkeit und Integrität gemäß Anhang V der EMAS-V II und § 2 erfüllen.

Abs. 2 Z 6 regelt, dass im Rahmen der Überprüfung der Umweltgutachterorganisation auch die Mitglieder des Gutachterteams die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß § 3 für die beantragten Sektoren vorzuweisen haben.

Abs. 2 Z 7 hält fest, dass in der Organisation jedenfalls die erforderliche Fachkunde hinsichtlich des Zulassungsumfanges vorhanden ist. Dabei ist nicht unbedingt ein Angestelltenverhältnis erforderlich. Das heißt, eine Organisation kann aus Mitgliedern gemäß Z 3, Z 4 und Z 5 bestehen. Die erforderliche Fachkunde für die Zulassung für einen Sektor muss zumindest eine Person erfüllen.

Abs. 4 hält ausdrücklich fest, dass sowohl leitende Umweltgutachter als auch Teammitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit als EMAS-Gutachter nur für eine Umweltgutachterorganisation tätig sein dürfen. Diese Regelung ist zur Wahrung der Unabhängigkeit und Integrität des Umweltgutachters

bzw. seines Personals erforderlich, da es seit Inkrafttreten des UGStVG, BGBl Nr. 622/1995 wiederholt vorgekommen ist, dass Personen, die ein Unternehmen beim Aufbau eines EMAS-konformen Umweltmanagementsystems beratend unterstützt haben, auch für die mit der Validierung beauftragten Umweltgutachterorganisation tätig sind.

Dieser Sachverhalt steht aber mit dem Unabhängigkeitsverständnis der EMAS-V II (Anh V Pkt 5.2), in Widerspruch: Zum einen, da der Umweltgutachter bei Ausübung seiner Tätigkeit von Beratern der Organisation unabhängig, unparteiisch und objektiv sein muss, zum anderen, da „der Umweltgutachter oder die gutachterliche Organisation die Gewähr bieten muss, dass er oder die Organisationen und das Personal keinem kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegen, der ihr Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit und Integrität bei ihrer Tätigkeit in Frage stellen könnte“.

Bereits de facto erscheint der geschilderte SV einer unparteiischen und objektiven Aufgabenwahrnehmung entgegenzustehen. Aus rechtlichen Gründen vermag ein solcher Sachverhalt finanziellen und kommerziellen Druck deshalb zu bewirken, da aus einem solchen Beratungsvertrag vertragliche Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche resultieren könnten, wenn als Erfolg der Aufbau eines EMAS-konformen Umweltmanagementsystems geschuldet ist. Aus der Abwendung solcher Ansprüche könnte sich die „Versuchung“ ergeben, Einfluss darauf auszuüben, dass Mängel, die auf beratende Tätigkeit zurückzuführen sind, im Rahmen der Umweltbegutachtung übersehen werden. Für eine solche Einflussnahme ergeben sich „begünstigende Bedingungen“ dann, wenn der Umweltgutachter in mehreren Umweltgutachterorganisationen tätig ist, mag er auch die Umweltbegutachtung selbst nicht durchführen (Identität zwischen Berater und Gutachter wäre aufgrund der EMAS-V II ohnedies bereits ausgeschlossen).

Nach der Formulierung der EMAS-V II reicht es aber, wenn ein Sachverhalt die Unabhängigkeit „in Frage stellen könnte“. Es ist nicht erforderlich, dass die unabhängige Aufgabenwahrnehmung aufgrund einer bestimmten SV-Konstellation tatsächlich beeinträchtigt ist. Auch die Formulierung, dass der Umweltgutachter die „Gewähr bieten muss“, keinem Druck zu unterliegen, der die Unabhängigkeit in Frage stellen könnte, legt eine solche strenge Auslegung nahe.

In Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht der Freiheit der Erwerbsausübung (Art 6 StGG) erscheint folgendes maßgeblich (Vgl dazu Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 8. Auflage (1996); Rz 1386): Als die Beschränkung der Erwerbsfreiheit rechtfertigendes öffentliches Interesse käme hier das öffentliche Interesse am Umweltschutz in Betracht, das durch eine unabhängige Aufgabenwahrnehmung des Umweltgutachters im Rahmen des EMAS-System gewährleistet werden soll. Die Beschränkung erscheint wohl auch ein taugliches und adäquates Mittel zu sein, dieses öffentliche Interesse zu verwirklichen.

Gemäß Abs. 5 sollen auf Grundlage der Entscheidung der Kommission vom 16.April 1997 zur Anerkennung der Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr.1836/93 des Rates über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, wonach die nationalen Zulassungsverfahren als gleichwertig zum Akkreditierungsverfahren nach dem EAC Guide 5 anerkannt wurden, in Zukunft die nach diesem Gesetz zugelassenen Umweltgutachter mit ihrer Zulassung über die Befugnis verfügen, von der Kommission anerkannte Zertifizierungsbescheinigungen ausstellen zu können.

Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen, wann ein Umweltgutachter die Umwelterklärung für gültig erklären darf.

Zu § 7:

Nach § 8 UGStVG, BGBI Nr. 622/1995 ist die Akkreditierungsstelle (§ 8 Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBI. Nr. 468/1992) für die Zulassung und Aufsicht der Umweltgutachter zuständig. Die Zulassung von Umweltgutachtern erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Zu § 8:

Dieser Paragraph stellt klar, dass für das Verfahren der Zulassung von Umweltgutachtern, des Widerrufs der Zulassung und die Streichung, Verweigerung und Aussetzung der Eintragung von Organisationen das AVG anzuwenden ist.

Für die Durchführung der Strafverfahren gemäß § 30 dieses Bundesgesetzes haben die Bezirksverwaltungsbehörden das Verwaltungsstrafverfahrensgesetz anzuwenden.

Zu § 9:

Das nach den Vorschriften des AVG durchzuführende Zulassungsverfahren wird aufgrund eines schriftlichen Antrages eingeleitet. Im Verfahren sind die materiellen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 bis 5 durch die Zulassungsstelle zu prüfen. Zunächst sind die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 bis 5 zu überprüfen und sodann die Fachkunde gemäß § 4 Abs. 1 zu beurteilen.

Abs. 2 regelt die Nachweise der beantragten Sektoren.

Über den Zulassungsantrag ist von der Zulassungsstelle mit Bescheid zu entscheiden. Im Bescheid sind jedenfalls auch die Sektoren, für welche die Fachkunde nachgewiesen ist, anzuführen. Zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Führung des Organisationsverzeichnisses hat die zuständige Stelle eine Kopie des Bescheides zu erhalten.

Zu § 10:

Gemäß Art. 4 Abs. 4 der EMAS- V II haben die Mitgliedsstaaten neben der Zulassung der Umweltgutachter auch die Aufsicht über deren Tätigkeit zu regeln. Die Aufsicht dient der Sicherstellung, dass zugelassene Umweltgutachter weiterhin den Zulassungsanforderungen entsprechen müssen, um die Umwelterklärungen für gültig erklären zu können. In diesem Zusammenhang sieht Anhang V der EMAS-V II vor, dass eine Überprüfung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 24 Monate, durchzuführen ist, und eine Kontrolle der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen zu umfassen hat. Zur Überprüfung der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen kann die Zulassungsstelle Aufsichtsmittel einsetzen.

Ferner sieht die EMAS-V II in der oben angegebenen Bestimmung für Umweltgutachter eine Verpflichtung zur Änderungsmeldung hinsichtlich aller Umstände vor, die auf die Zulassung oder deren Umfang Einfluss haben.

Zu § 11:

§ 11 trifft nähere Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Aufsicht über Umweltgutachter entsprechend dem Anhang V Abs. 5.3 der EMAS-V II.

Zu § 12:

In einem anderen Mitgliedsstaat der EU zugelassene Umweltgutachter dürfen gemäß Anhang V Abs. 5.3.2 der EMAS-V II in Österreich tätig werden, d.h. sie dürfen inländische Organisationen begutachten und die entsprechende Umwelterklärung für gültig erklären, wenn sie vier Wochen vor Begutachtung ihre Tätigkeit der Zulassungsstelle anzeigen.

Anhang V Abs. 5.3.2 der EMAS-V II ermächtigt, aber verpflichtet nicht die Zulassungsstelle, sich im Rahmen eines Fachkundegesprächs über das Vorliegen der für die gutachterliche Tätigkeit erforderlichen Sprach- und Rechtskenntnisse zu vergewissern.

Gemäß Anhang V Abs. 5.3.2 der EMAS-V II unterliegen auch Umweltgutachter aus anderen Mitgliedsstaaten der Aufsicht durch die Zulassungsstelle. Demnach haben auch ausländische zugelassene Umweltgutachter auf Verlangen der Zulassungsstelle ihre

Umweltgutachten vorzulegen. Auf dieser Grundlage kann die Zulassungsstelle die Aufsichtsmittel gemäß § 11 einsetzen und hat daher bei Mängel in der Qualität der Umweltgutachter die Möglichkeit der einstweiligen Untersagung der gutachterlichen Tätigkeit im Inland.

Zu § 13:

Die Grundlage für § 13 stellt Art. 4 Abs. 4 der EMAS- V II in Zusammenhang mit den Anforderungen gemäß Anhang V Abs. 5. 3 der EMAS- V II dar. Demnach dürfen Entscheidungen über die Beendigung oder vorübergehende Aufhebung der Zulassung oder die Einschränkung des Umfanges der Zulassungsstelle erst getroffen werden, nachdem dem zugelassenen Umweltgutachter die Möglichkeit eingeräumt worden ist, hiezu Stellung zu nehmen.

Abs. 1 regelt die Fälle, wann ein Widerrufsverfahren einzuleiten ist. Ein besonderer wichtiger Widerrufsgrund ist in Abs. 1. Z 3 angeführt, wenn der Umweltgutachter im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit gegen die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Integrität gemäß Anhang V Abs. 5.2.1 der EMAS-V II verstößt. Anhang V Abs. 5.2.1 der EMAS-V II regelt eindeutig, dass der Umweltgutachter unabhängig vom Betriebsprüfer oder Berater der Organisation sein muss. Weiters hat der Umweltgutachter oder die gutachterliche Organisation die Gewähr dafür zu bieten, dass sie keinem kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegen, der ihr Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in ihre Integrität und Unabhängigkeit bei ihrer Tätigkeit in Frage stellen könnte. Das Personal von Umweltgutachterorganisationen und Umwelteinzelgutachter unterliegen bei Ausübung der gutachterlichen Tätigkeit insbesondere keinen Weisungen fachlicher Art.

Der Umweltgutachter darf mit dem Auftraggeber oder mit einem vertretungsbefugten Organ des zu begutachtenden Unternehmens oder mit dem Umweltbetriebsprüfer oder einem/sonstigen Betriebsberater der Organisation nicht identisch sein.

Da in der Vergangenheit Unklarheiten betreffend die Auslegung des Begriffes „Unabhängigkeit“ aufgetreten sind, wurde Rechtsanwalt Dr.Christian Schmelz vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie mit einem Rechtsgutachten beauftragt.

Dr. Schmelz führt in seinem Gutachten aus:

„Wir sind seitens des BMUJF beauftragt worden, anhand der relevanten Rechtsgrundlagen den normativen Gehalt des Begriffs "Unabhängigkeit und Objektivität" im Sinne des Anhang III der EMAS-V zu klären. Dabei soll insb auf die Frage eingegangen werden, ob eine Unabhängigkeit im

Sinne der EMAS-V dann noch gegeben ist, wenn ein Mitglied einer Umweltgutachterorganisation an einem Standort innerhalb von drei Jahren vor oder nach einer Begutachtung nach der EMAS-V eine Beratung zum Aufbau eines Umweltmanagementsystems bzw wesentlicher Elemente davon oder eine Umweltbetriebsprüfung durchgeführt hat und ein anderes Mitglied dieser Umweltgutachterorganisation danach die Begutachtung durchführte.

III. RECHTSGRUNDLAGEN

Anhang III der EMAS-V bestimmt in seinem – hier interessierenden – Teil A.Z 1:

A. Bedingungen für die Zulassung von Umweltgutachtern

1. Zu den Kriterien für die Zulassung von Umweltgutachtern gehören:

Personal

Der Umweltgutachter muss für die Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs der Zulassung fachkundig sein und muss Aufzeichnungen führen und forschreiben, aus denen sich ergibt, dass sein Personal über geeignete Qualifikationen, Ausbildungen und Erfahrungen in Hinblick zumindest auf die nachstehenden Bereiche verfügt:

- Methodologien der Umweltbetriebsprüfung,
- Managementinformation und -verfahren,
- Umweltfragen,
- einschlägige Rechtsvorschriften und Normen einschließlich eines eigens für die

Zwecke dieser Verordnungen entwickelten Leitfadens sowie

- einschlägige technische Kenntnisse über die Tätigkeiten, auf die sich die Begutachtung erstreckt.

Unabhängigkeit und Objektivität

Der Umweltgutachter muss unabhängig und unparteiisch sein.

Der Umweltgutachter muss nachweisen, dass seine Organisation und sein Personal keinem kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegen, der ihr Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit und Integrität bei ihrer Tätigkeit in Frage stellen könnte. Ferner muss er nachweisen, dass sie allen in diesem Zusammenhang anwendbaren Vorschriften gerecht werden.

Diesen Anforderungen genügen Umweltgutachter, die EN 45012, Artikel 4 und 5 entsprechen.

Verfahren

Der Umweltgutachter verfügt über dokumentierte Prüfungsmethodologien und -verfahren, einschließlich der Qualitätskontrolle und der Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit zur Durchführung der Begutachtungsvorschriften dieser Verordnung.

Organisation

Im Fall von Organisationen verfügt der Umweltgutachter über ein Organigramm mit ausführlichen Angaben über die Strukturen und Verantwortungsbereiche innerhalb der Organisation sowie eine Erklärung über den Rechtsstatus, die Besitzverhältnisse und die Finanzierungsquellen, die auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. ...

IV. RECHTLICHE BEURTEILUNG

A. Zum normativen Gehalt der Wortfolge "Unabhängigkeit und Objektivität" gemäß Anhang III der EMAS-V

Gemäß Anhang III A.Z 1 der EMAS-V müssen Umweltgutachter "unabhängig und objektiv" sein. Damit stellt sich die Frage, nach dem konkreten normativen Gehalt dieser Wortfolge. Mit anderen Worten: Sind die Umweltgutachterorganisationen in der eingangs geschilderten Fallkonstellation noch unabhängig und objektiv?

Die ersten inhaltlichen Determinanten der in Rede stehenden Wortfolge lassen sich der EMAS-V selbst entnehmen:

- Zunächst wird der – in der Überschrift des Anhang III A Z 1 zweiter Absatz zur EMAS-V verwendete – Begriff der "Objektivität" dahingehend näher umschrieben, als er im Text des Anhang III A Z 1 zweiter Absatz zur EMAS-V mit "Unparteilichkeit" gleichgesetzt wird (arg "Der Umweltgutachter muss unabhängig und unparteiisch sein"). "Objektivität" im Sinne der EMAS-V meint daher nicht bloß eine wissenschaftlich intersubjektive – dh von eigenen Werturteilen freie – Betrachtungsweise, sondern verbietet darüber hinaus jegliche besondere Nähebeziehung zwischen geprüfter Stelle und Umweltgutachtern.

- Im zweiten Satz des Anhang III A Z 1 zweiter Absatz zur EMAS-V werden die solcherart eingeführten Anforderungen der "Unabhängigkeit" und "Unparteilichkeit" weiter ausgeführt: Demnach darf die Organisation und das Personal eines Umweltgutachters keinem kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegen, der das Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Integrität des Umweltgutachters in Frage stellen könnte. Damit ist klar, dass sich das Erfordernis der Unabhängigkeit und Objektivität nicht bloß auf den konkreten Gutachter, sondern auf die gesamte Organisation und das gesamte Personal eines Umweltgutachters bezieht. Ein Umweltgutachter ist mithin auch dann abhängig bzw. parteiisch, wenn es parteiische Beziehungen irgendeines seiner Angestellten zur zu zertifizierenden Stelle gibt; dies auch dann, wenn die betreffende Person in die konkrete Prüfungstätigkeit tatsächlich nicht involviert ist.
- Zu beachten ist, dass der Verordnungsgeber – wie anzunehmen ist: bewusst – den Konjunktiv verwendet. Es kommt mithin erkennbar nicht darauf an, dass ein allfälliger bestehender kommerzieller, finanzieller oder sonstiger Druck tatsächlich zu einem unrichtigen Ergebnis geführt hat; eine diesbezügliche Kausalität ist nach dem klaren Wortlaut nicht erforderlich (arg "... der ihr Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit und Integrität ... in Frage stellen könnte"). Insofern stellt sich die in Rede stehende EMAS-V im Vergleich z.B. mit den Bestimmungen über die Befangenheit von Verwaltungsorganen gemäß § 7 AVG als ungleich rigidere Regelung dar. Allein das Bestehen eines solchen Drucks reicht nämlich schon aus, das Vorliegen der Voraussetzungen der "Unabhängigkeit" und "Objektivität" von Umweltgutachterorganisationen zu verneinen.
- Weiters ist aus diesem Absatz zu schließen, dass den Umweltgutachter bezüglich der genannten Voraussetzungen eine umfassende Nachweispflicht trifft. Ein Umweltgutachter ist daher nicht schon deshalb unabhängig und objektiv, weil die zur Überwachung zuständige nationale Behörde im Zuge ihrer amtswegigen Ermittlungstätigkeit keine Anhaltspunkte für eine Abhängigkeit oder Parteilichkeit vorfinden konnte, sondern erst dann, wenn der Umweltgutachter konkret Nachweise über seine kommerzielle, finanzielle bzw. sonstige Unabhängigkeit gegenüber der zu prüfenden Stelle erbringen kann.

Damit stellt sich die Frage, wie dieser Nachweis zu erbringen ist: Der EMAS-V selbst sind diesbezüglich keine näheren Determinanten zu entnehmen; sie überlässt es vielmehr den mitgliedsstaatlichen Rechtsordnungen, die diesbezüglichen Regelungen zu treffen.

Für Österreich könnte ein solcher Nachweis in erster Linie z.B. in der ausdrücklichen Erklärung eines Umweltgutachters liegen, dass im konkreten Prüfungsfall keine Abhängigkeit bzw. Parteilichkeit im Sinne der EMAS-V vorliegt; dies deshalb, weil die österr Rechtsordnung in vergleichbaren Fällen zumeist einen solchen Nachweis genügen lässt (vgl z.B. § 13 GewO). Bei Umweltgutachtern bzw. –organisationen freilich, wo amtsbekannt ist, dass es in der Vergangenheit zu Verstößen gegen die strikte Unabhängigkeitsverpflichtung der EMAS-V gekommen ist, wird eine solche Erklärung zur Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Nachweispflicht regelmäßig nicht genügen. Hier ist der zulassenden Stelle durch weitere Dokumente nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der EMAS-V erfüllt sind. Dieser Nachweis wird – je nach Art der bestehenden Bedenken – unterschiedlich geführt werden können; im Falle des Verdachts des Bestehens eines finanziellen Drucks kann er bei juristischen Personen z.B. in einer Offenlegung der Gesellschafts- bzw. Eigentumsverhältnisse liegen.

Festzuhalten bleibt: Das Vorliegen der Voraussetzungen der "Unabhängigkeit und Objektivität" ist vom Umweltgutachter aufgrund des klaren Wortlauts der EMAS-V durch aktives Tun nachzuweisen.

B. Zum normativen Gehalt der Wortfolge "Unabhängigkeit und Objektivität" gemäß Anhang III der EMAS-V in Verbindung mit EN 45012

Anhang III A Z 1 zweiter Absatz der EMAS-V verweist in seinem letzten Satz explizit auf die EN 45012. Wörtlich heißt es: "Diesen Anforderungen genügen Umweltgutachter, die EN 45012, Art 4 und 5 entsprechen".

Die derzeit in Geltung stehende EN 45012:1998 stammt vom 1.5.1998. Sie enthält weder einen Art 4, noch einen Art 5; die diesbezügliche Nummerierung – auf die die EMAS-V aktuell bezug nimmt – wurde offenbar im Zuge der Neufassung verändert. Damit stellt sich die Frage nach der rechtlichen Qualität der in Rede stehenden Verweisung in Anhang III A Z 1 zweiter Absatz der EMAS-V:

- Man könnte zum einen die Auffassung vertreten, dass diese – dynamisch gefasste – Verweisung gänzlich ins Leere geht. Dies deshalb, weil sie im Wege einer Verweisung Inhalte anordnen will, die tatsächlich nicht mehr bestehen, weil die verwiesenen Art 4 und 5 nicht mehr existieren. Die in ihnen enthalten gewesenen Inhalte können daher konsequenterweise auch nicht im Wege einer Verweisung zum normativen Gehalt der

verweisenden Norm werden. Die in Rede stehende Bestimmung des letzten Satzes des Anhang III A Z 1 zweiter Absatz der EMAS-V wäre inhaltsleer.

- Zum anderen könnte man die Auffassung vertreten, die EMAS-V verweise eben auf jene EN 45012, die im Zeitpunkt der Erlassung der EMAS-V in Kraft gestanden ist. Freilich: Dieser Auffassung ließe sich einerseits entgegenhalten, dass sie – entgegen dem insofern uneingeschränkten Wortlaut – eine klar dynamisch konzipierte Verweisung in eine statische umdeutet. Andererseits beziehen sich – wie dies auch den Deckblättern z.B. der ÖNORMEN explizit zu entnehmen ist – "Hinweise auf Normen ohne Ausgabedatum ... auf die jeweils geltende Fassung". Soweit ersichtlich, handelt es sich dabei um eine gemeinschaftsweite Usance. Wenn daher der Verordnungsgeber der EMAS-V ausdrücklich auf eine Anführung der EN 45012 in ihrer Stammfassung verzichtet hat, so wohl deshalb, weil er sie – dieser gemeinschaftsweiten Usance folgend – eben nicht im Wege einer statischen Verweisung zum Inhalt seiner Regelung machen wollte.
- Vielmehr könnte man daher die Auffassung vertreten, die gegenständliche Regelung müsse als Anknüpfung an die ursprünglich in Art 4 und Art 5 der EN 45012 enthalten gewesenen vertrauensfördernden Strukturmerkmale einer Zertifizierungsstelle verstanden werden. Da diese nach der Neufassung der EN 45012 nunmehr im 2. Hauptabschnitt "Anforderungen an Zertifizierungsstelle" geregelt sind, müssten diese als verwiesener – und damit: angeordneter – Normgehalt angesehen werden. Der Verordnungsgeber wollte im Wege einer dynamischen Verweisung den jeweiligen Inhalt der – die vertrauensfördernden Strukturmerkmale betreffenden – Regelungen der EN 45012 auch zum Inhalt der Unabhängigkeits- und Objektivitätserfordernisse nach der EMAS-V machen.

Wir halten eine solche "berichtigende Auslegung" des Normtextes der EMAS-V für interpretationstheoretisch unzulässig. Freilich: Nach unserer bisherigen Erfahrung wäre gerade dies wohl die Lösung, die der EuGH und die Kommission in einem allfälligen Verfahren präferieren bzw. vertreten würden. Die diesbezüglichen Konsequenzen sind daher nachfolgend im einzelnen zu erläutern:

Die EN 45012 führt als Anforderungen an die Zertifizierungsstellen in ihrem Pkt 2.1.2. "Organisation" folgendes aus:

"Insbesondere muss die Zertifizierungsstelle: ...

o) sicherstellen, dass die Tätigkeiten von mit ihr in Beziehung stehenden Stellen, die Vertraulichkeit, Objektivität oder Unparteilichkeit ihrer Zertifizierung nicht beeinträchtigt; sie darf nicht anbieten oder ausführen:

- 1) Dienstleistungen, die sie selbst bei anderen zertifiziert,
- 2) Beratungsdienstleistungen zum Erlangen bzw. Aufrechterhalten der Zertifizierung,
- 3) Dienstleistungen zur Entwicklung, Einführung bzw. Aufrechterhaltung von Qualitätsmanagementsystemen".

Die uns eingangs geschilderte Fallkonstellation, dass ein Mitglied einer Umweltgutachterorganisation an einem Standort innerhalb von drei Jahren vor oder nach einer Begutachtung nach der EMAS-V eine Beratung zum Aufbau eines Umweltmanagementsystems bzw. wesentlicher Elemente davon oder eine Umweltbetriebsprüfung durchgeführt hat, und ein anderes Mitglied dieser Umweltgutachterorganisation danach die Begutachtung durchführt, ist daher von der EN 45012:1998 ausdrücklich erfasst. Der uns geschilderte Sachverhalt beinhaltet sowohl die Ausführung von Beratungsdienstleistungen zur Erlangung bzw. Aufrechterhaltung der Zertifizierung durch die Umweltgutachterorganisation selbst bzw. "mit ihr in Beziehung stehenden Stellen", als auch Dienstleistungen zur Entwicklung, Einführung bzw. Aufrechterhaltung von Qualitätsmanagementsystemen. Versteht man daher – wie dies wohl der EuGH und die Kommission tun würden – den letzten Satz des Anhang III A Z 1 zweiter Absatz der EMAS-V als dynamische Verweisung auf die vertrauensfördernden Strukturmerkmale, die in der jeweils aktuellen Fassung der EN 45012 für Zertifizierungsstellen vorgesehen sind, so verstößt der uns geschilderte Sachverhalt klar gegen das gemeinschaftsrechtlich normierte Gebot der Unabhängigkeit und Objektivität für Umweltgutachter.

C. Zum normativen Gehalt der Wortfolge "Unabhängigkeit und Objektivität" im Hinblick auf den gesamteuropäischen Rechtsbestand

Zum nämlichen Ergebnis gelangt man, wenn man den in Rede stehenden Begriff der "Unabhängigkeit und Objektivität" vor dem Hintergrund der kumulierten mitgliedsstaatlichen Rechtsordnungen auszulegen versucht:

- Zu diesem Zweck muss die Bedeutung der Begriffe "Unabhängigkeit und Integrität" im gesamteuropäischen Rechtsbestand ergründet werden. Dabei ist insb auch auf Art 6 MRK und die dazu ergangene Rechtsprechung des EGMR und der EKMR Bedacht zu nehmen. Dies deshalb, weil die MRK in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

zumindest völkerrechtlich verbindlich ist und somit – wie dies der EuGH in seiner Judikatur punktuell bereits mehrfach bestätigt hat (vgl z.B. EuGH 21.9.1989, Rs 46/87 und 227/88 "Hoechst", EuGRZ 1989, 395) – im Wege der Verallgemeinerung geeignet ist, gemeinschaftsweit geltende Rechtsgrundsätze darzutun.

- Dass der Verordnungsgeber tatsächlich auf den normativen Gehalt der "Unabhängigkeit und Objektivität" im Sinne des Art 6 MRK rekurren wollte, erweist sich – so könnte man argumentieren – u.a. auch daraus, dass Anhang III A Z 1 der EMAS-V eben jene Wortfolge "unabhängig und unparteiisch" verwendet, die vom EGMR in ständiger Judikatur zur Abgrenzung des Tribunalbegriffs gemäß Art 6 MRK verwendet wird (vgl EGMR 23.6.1981, "Le Compte", EuGRZ 1981, 551; 22.10.1984, "Sramek", EuGRZ 1985, 336). Der Verordnungsgeber hat sich daher eine terminus technicus der europäischen Rechtssprache bedient. Was liegt näher, als anzunehmen, dass er gerade auch den damit gewöhnlich verbundenen normativen Gehalt anordnen wollte?

Für die in Rede stehenden Fallkonstellationen wäre diesfalls von besonderer Bedeutung, dass der EGMR bei der Beurteilung der Unabhängigkeit auch dem "äußeren Anschein" im jeweiligen Verfahren Bedeutung zumisst ("justice must not only be done, but also seemed to be done": EGMR 24.5.1989, "Hausschildt", ÖJZ 1990, 188). Der EuGH legt daher – bei aller Vorsicht der Würdigung seiner diesbezüglich extrem einzelfallbezogenen Judikatur – einen besonders strengen Maßstab an das Erfordernis der Unparteilichkeit von Tribunalen. Auch schon der bloße Anschein einer Parteilichkeit genügt, um das aus Art 6 MRK erfließende prozessuale Menschenrecht auf ein unabhängiges Gericht zu verletzen – gleich, ob das im Ergebnis ergangene Urteil inhaltlich rechtens war oder nicht. Die in Rede stehenden Fallkonstellationen genügen diesen strengen Anforderungen an die Unparteilichkeit wohl keinesfalls. Sie wäre als gemeinschaftsrechtlich unzulässig anzusehen.

V. ERGEBNIS

Als Ergebnis der vorstehenden Ausführungen bleibt mithin zusammenfassend festzuhalten:

- Die EMAS-V normiert als Voraussetzungen für eine Zulassung als Umweltgutachter die "Unabhängigkeit und Objektivität" der einzutragenden Personen bzw. Institutionen.
- Bereits Anhang III A Z 1 der EMAS-V gibt erste Anhaltspunkte dafür, was unter der solcherart normierten "Unabhängigkeit und Objektivität" zu verstehen ist: So ist

Objektivität im Sinne von Unparteilichkeit und nicht nur – wie man meinen könnte – im Sinne von wissenschaftlicher Intersubjektivität zu verstehen.

- Weiters stellt Anhang III A Z 1 der EMAS-V klar, dass die gesamte Organisation und das Personal eines Umweltgutachters unabhängig und unparteiisch sein muss und insbesondere keinem kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegen darf. Die diesbezügliche Unabhängigkeit ist vom Umweltgutachter nachzuweisen. Die nähere Ausgestaltung dieses Nachweises ist im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben durch die mitgliedsstaatlichen Rechtsordnung zu treffen.
- Anhang III A Z 1 der EMAS-V verweist des weiteren aber auf die EN 45012. Versteht man diesen Verweis – wie dies wohl der EuGH und die Kommission tun würden – als dynamische Verweisung auf die vertrauensfördernden Strukturmerkmale, die in der jeweils aktuellen Fassung der EN 45012 für Zertifizierungsstellen vorgesehen sind, so verstößt der uns geschilderte Sachverhalt klar gegen das gemeinschaftsrechtlich normierte Gebot der Unabhängigkeit und Objektivität für Umweltgutachter. Dies deshalb, weil Pkt 2.1.2. der EN 45012:1998 verbietet, dass Umweltgutachterorganisationen oder "mit ihr in Beziehung stehende Stellen" Beratungsdienstleistungen zum Erlangen bzw. Aufrechterhaltung der Zertifizierung bzw. Dienstleistungen zur Entwicklung, Einführung bzw. Aufrechterhaltung von Qualitätsmanagementsystemen anbieten oder ausführen. Der diesbezügliche Wortlaut ist eindeutig; die uns eingangs geschilderte Fallkonstellation ist gemeinschaftsrechtswidrig.
- Diese gemeinschaftsrechtliche Unzulässigkeit ergibt sich weiters auch dann, wenn man den Begriff der Unabhängigkeit und Objektivität vor dem Hintergrund des gesamteuropäischen Rechtsbestands auslegt. Insbesondere die seitens der EGMR und der EKMR zu Art 6 MRK ergangene "Anscheinsjudikatur" betreffend der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Tribunalen lässt sich auf den vorliegenden Fall anwenden. Dies zum einen deshalb, weil die MRK in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zumindest völkerrechtlich verbindlich ist; die in ihr normierten menschenrechtlichen Grundsätze und Verfahrensgarantien sind daher wohl als gesamteuropäischer Rechtsbestand anzusehen. Zum anderen hat der Verordnungsgeber selbst durch Verwendung der Wortfolge "unabhängig und unparteiisch" in Anhang III A Z 1 der EMAS-V eben jene Wortfolge verwendet, die von der ständigen Judikatur des EGMR zu Art 6 MRK geprägt wurde. Auch unter diesem Gesichtspunkt liegt es daher nahe, von der Identität der umfassten Norminhalte auszugehen. Auch im Hinblick auf diese Judikatur wäre daher der eingangs geschilderte Sachverhalt gemeinschaftsrechtlich unzulässig.

Das Zulassungskomitee für Umweltgutachter hat in der 37. Sitzung am 27. Februar 2000 beschlossen, auf Basis dieses Gutachtens die Unabhängigkeit der Umweltgutachter zu beurteilen.

Die Wahrung der Unabhängigkeit und Integrität ist gerade im Hinblick auf die Bestimmungen betreffend die Verwaltungsvereinfachung von großer Bedeutung.

Die Widerrufsgründe der § 13 Abs. 1 Z 4 und 5 finden wertungsmäßig ihre Rechtfertigung in Anhang I B.7 der EMAS-V II (die Bestimmung kann als Indiz für eine „compliance-Prüfung“ verstanden werden), wonach

„Die Organisationen müssen nachweisen können,

- dass sie alle relevanten Umweltvorschriften ermittelt haben und die Auswirkungen auf ihre Organisation kennen,
- dass sie für die Einhaltung der Umweltvorschriften sorgen und
- über Verfahren verfügen, die es ihnen ermöglichen, diese Anforderungen dauerhaft zu erfüllen.“

Ein Umweltgutachter, der die in § 13 Abs. 1 Z 4 oder 5 normierten Tatbestände verwirklicht, verstößt eklatant gegen die Wertungen dieser Verordnungsbestimmung.

In Abs. 1 wird festgelegt, dass der Umweltgutachter eine Umwelterklärung nur für gültig erklären darf, wenn die Organisation ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Rechtsvorschriften vorlegt und darlegt, dass die Einhaltung dieser Vorschriften von der Organisation im Rahmen interner Betriebsprüfungen festgestellt wurde. Der Umweltgutachter hat die Einhaltung der in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zu überprüfen und dabei insbesondere den Schwerpunkt auf die Umweltvorschriften zu legen, die dem Schutz der Umwelt und des Menschen vor besonderen schwer wiegenden Gefahren dienen.

Ein solcher „schwer wiegender Mangel“, wie ihn § 13 Abs 1 Z 5 nennt, liegt z.B. vor, wenn der Umweltgutachter die vorgelegten Daten nicht auf ihre Plausibilität und Zuverlässigkeit hin überprüft hat oder bei den besonders umweltgefährlichen Bereichen der Organisation keine Überprüfung hinsichtlich der spezifischen Umweltgefahren vorgenommen hat.

Darauf hingewiesen wird, dass der Umweltgutachter insbesondere zu überprüfen hat, ob hinsichtlich der Organisation verwaltungspolizeiliche Aufträge vorliegen, denen die Organisation bis jetzt nicht entsprochen hat.

Beide - als Widerrufsgründe konzipierte - Tatbestände können auch zwecks Konkretisierung

der Sorgfaltspflichten im Rahmen der schadenersatzrechtlichen Verantwortlichkeit des Umweltgutachters Relevanz entfalten: Ein entgegen der geschuldeten Sorgfalt erstelltes Umweltgutachten kann bei Schädigung fremder Rechtsgüter Schadenersatzpflichten sowohl gegenüber dem geprüften Unternehmen als Vertragspartner als auch gegenüber geschädigten Nachbarn als vom Schutzzweck des Vertrags geschützte Dritte auslösen (vgl dazu *Kerschner*, Haftung der Umweltbetriebsprüfung und Umweltgutachter, ÖZW 1999, 41ff). In beiden Fällen werden allerdings reine Vermögensschäden ohne ausreichenden Umweltschadensbezug nicht innerhalb des Rechtswidrigkeitszusammenhangs liegen.

Abs. 2 regelt die Fälle, wann die Zulassung von Mitgliedern von Umweltgutachterorganisationen zu widerrufen ist. Unter „Mitglieder“ werden dabei sowohl leitende Umweltgutachter als auch Teammitglieder verstanden.

Zu § 14:

Gemäß Art.7 Abs. 1 der EMAS-V II hat die Zulassungsstelle die Liste der Umweltgutachter und ihres Zulassungsbereiches zu führen. Diese Liste kann automationsunterstützt gemäß § 6 Datenschutzgesetz BGBl I Nr. 165/1999 geführt werden. Die Zulassungsstelle ist damit ermächtigt, personenbezogene Daten zu ermitteln und zu verarbeiten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es erforderlich, die in die Umweltgutachterliste aufzunehmenden Daten in Abs. 1 taxativ aufzunehmen und festzulegen, da in der Umweltgutachterliste keine Privatadressen geführt werden dürfen (§ 14 Abs. 1).

Zu § 15:

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist zuständige Stelle, der sich dabei nach § 6 Abs.2 Z 25 des Umweltkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 152/1998 der Umweltbundesamt Ges.m.b.H bedient.

Aufgabe der zuständigen Stelle ist in erster Linie die Führung des Verzeichnisses eingetragener Organisationen. Gemäß Art. 6 der EMAS V II zählen dazu:

- Eintragung einer Organisation in das Verzeichnis,
- Streichung der Eintragung,
- Verweigerung einer Eintragung,
- Aussetzung der Eintragung.

In Art. 6 der EMAS-V II ist festgelegt, dass die zuständige Stelle die Eintragung einer Organisation zu verweigern oder vorübergehend aufzuheben hat, wenn sie von der zuständigen Vollzugsbehörde von einem Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften unterrichtet wird. Die Unternehmensleitung ist davon in Kenntnis zu setzen. Die Ablehnung oder vorübergehende Aufhebung wird dann zurückgenommen, wenn der Verstoß gegen die umweltrechtlichen Vorschriften abgestellt ist und hinreichend Vorkehrungen getroffen wurden, die eine Wiederholung ausschließen.

Zu § 16:

Gemäß § 15 des Entwurfs ist die für die Führung des Organisationsverzeichnisses nach der EMAS-V II zuständige Stelle der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; dieser bedient sich bei Durchführung dieser Aufgabe des Umweltbundesamtes (einer GmbH – „beliehenes Unternehmen“).

Nur der Rechtsträger einer Organisation kann gemäß § 16 Abs. 1 den Antrag auf Eintragung stellen.

Der Antrag auf Eintragung ist beim Umweltbundesamt anzubringen. Das Umweltbundesamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 16 Abs. 3 und 4 zu prüfen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft binnen drei Monate einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

Im Rahmen des Verfahrens gemäß Abs. 1 sind die mit der Vollziehung von Umweltvorschriften des Bundes zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörde, Landeshauptmann, Bundesminister, Gemeinden soweit sie mit den Aufgaben der Bundesvollziehung betraut sind) zu hören. Die Verletzung von Umweltvorschriften durch die Organisation hat die zuständige Stelle in jedem Stadium des Verfahrens zu berücksichtigen.

Sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 und 4 erfüllt, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Umweltbundesamt anzuweisen, die Organisation einzutragen. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Eintragung zu verweigern.

Zu § 17:

Diese Bestimmung dient der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung der zuständigen Stelle im Rahmen der Glaubhaftmachung der Erfüllung aller Bedingungen der EMAS-V II am Standort als Eintragungsvoraussetzung gemäß Art. 6 Abs.1 der EMAS-V II.

Um hier die Pflichten der um Auskunft ersuchten Behörde nicht zu weit zu ziehen (und so wiederum allenfalls hohen Verwaltungsaufwand zu schaffen), soll die Behörde keine umfassende Nachforschungspflicht hinsichtlich einschlägiger Vorstrafen treffen. Die Auskunftspflicht bezieht sich nur auf solche Verstöße, die bei der befragten Behörde „bekannt sind“. Nach anhängigen Verwaltungsverfahren ist jedenfalls nachzuforschen.

Abs. 2 legt eine Frist von sechs Wochen fest, innerhalb der die zuständige Behörde die Anfrage der zuständigen Stelle zu beantworten hat. Diese Frist wird aufgrund der langen Zeitdauer der Eintragungsverfahren nach dem UGStVG, BGBI Nr.622/1995 aufgenommen.

Zu § 18:

Als geeignete Art und Weise der Veröffentlichung im Sinne des Abs. 1 kommt eine Veröffentlichung in Form von Broschüren oder durch Anschlag an geeigneten Plätzen (Betriebseingang, Amtstafel) oder im Rahmen von lokalen oder überregionalen Anzeigern oder durch Veröffentlichung in Printmedien in Betracht.

Unter der in Abs. 2 geregelten Bekanntgabe in einem amtlichen Verlautbarungsorgan ist der Hinweis auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 zu verstehen. Als solches Verlautbarungsorgan kommt z.B. das Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder ein entsprechendes Verlautbarungsorgan auf Landesebene in Frage. Ebenso kann die Bekanntmachung in elektronischen Medien erfolgen.

Zu § 19:

In Hinblick auf die hohen Anforderungen, die die EMAS-V II an die Umweltgutachter stellt und die im Verfahren zu deren Zulassung nachzuweisen und zu überprüfen sind, ist auch der damit verbundene Verwaltungsaufwand erheblich. Auch die Führung des Organisationsverzeichnisses, mit der die Eintragung, die Streichung und die Aussetzung der Eintragung und die Verweigerung der Eintragung verbunden sind, verursacht einen nicht geringen Verwaltungsaufwand. Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt wurde, ist zur teilweisen Abdeckung dieses Aufwandes eine Verordnungsermächtigung zur Festsetzung besonderer Verwaltungsabgaben unerlässlich. Die Verwaltungsabgaben (Zulassung- und Eintragungsgebühren) sollen in einem Tarif zusammengefasst werden.

Diese besonderen Verwaltungsabgaben begründen sich auf die in Art.16 der EMAS-V II enthaltene Bestimmung, die die Möglichkeit eines Gebührensystems für die im Zusammenhang mit der

EMAS-V II anfallenden Verwaltungskosten vorsieht.

Zu § 20:

Im Zuge der Begutachtung von Umweltmanagementsystemen gemäß der EMAS-V II hat sich der Umweltgutachter davon zu überzeugen, dass die Organisation sämtliche für die Anlage in Betracht kommenden Umweltvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Bescheide) einhält. Durch das in § 20 geregelte Auskunftsrecht des Umweltgutachters hat dieser die Berechtigung Auskünfte über umweltrelevante Sachverhalte bei der Behörde einzuholen.

Aus kompetenzrechtlichen Gründen kann jedenfalls nur der Datenzugang zu bundesgesetzlich geregelten Umweltschutzmaterien im Umweltmanagementgesetz geregelt werden.

Zu beachten ist hier zudem das Verhältnis zur Amtsverschwiegenheit, zu den Umweltinformationsgesetzen und zum Datenschutz:

- Das Verhältnis zur verfassungsgesetzlich normierten Amtsverschwiegenheit (Art 20 Abs. 3 B-VG) wäre so zu lösen, dass die Bestimmung in den Gesetzesvorbehalt fällt: Eine Verschwiegenheitspflicht besteht nämlich nur, soweit gesetzlich (das kann auch einfachgesetzlich sein) nichts anders bestimmt ist.
- Verhältnis zum Umweltinformationsgesetz: Das dem Umweltgutachter hier eingeräumte Informationsrecht geht insofern über jenes nach dem Umweltinformationsgesetz hinaus, als danach gem § 4 Abs. 2 gewisse Umweltdaten (nämlich andere als die in § 4 Abs. 1 genannten) einer Zugangsbeschränkung unterliegen. Es sind dies auf dem öffentlichen Sektor die Wahrung des überwiegenden Interesses an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der umfassenden Landesverteidigung, auf privater Seite die Wahrung von überwiegenden Interessen der Parteien, im besonderen des Interesses an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Dass das Auskunftsrecht des Umweltgutachters (freilich begrenzt auf einen Zusammenhang mit dem Umweltbegutachtung) nicht an solche weitere Kautelen gebunden sein soll, macht durchaus Sinn, da die Tätigkeit des Umweltgutachter letztlich auch objektiven Umweltinteressen dienen soll.
- Hinzuweisen ist freilich auf das Grundrecht auf Datenschutz gem § 1 DSG: Die Verfassungsbestimmung des § 1 DSG gewährt jedermann einen Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick Achtung seines Privat- und Familienlebens hat. Vom Begriff der personenbezogenen Daten sind nach hM auch Wirtschaftsdaten/Unternehmens- und Betriebsdaten erfasst (VfSlg 12228; Hoffmann, Das

Recht auf Umweltinformation, 252; *Duschanek*, RdW 1988, 310). Beschränkungen des Grundrechts sieht § 1 Abs. 2 DSG in zwei Fällen vor:

- 1. „zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen“;
- 2. Beschränkungen auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art 8 Abs. 2 der EMRK genannten Gründen (zB Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Moral, der Rechte und Freiheiten anderer) „notwendig“ sind. Im Zweifel ist dem Geheimhaltungsgebot möglichst Rechnung zu tragen (*Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 8. Auflage Rz 1491).

Das genannte Auskunftsrecht könnte nun einerseits in Hinblick auf die Wahrung berechtigter Interessen des Umweltgutachters an einer objektiv richtigen Erstellung des Umweltgutachtens relevant sein, andererseits könnte es auch als eine gesetzliche Beschränkung betrachtet werden, die aus den genannten Gründen notwendig ist. Es wird jedoch - mit *Hoffmann* (Das Recht auf Umweltinformation, 257) davon auszugehen sein, „dass aufgrund der dargestellten Rechtslage eine einzelfallbezogene Zurückdrängung von schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen zugunsten eines dadurch erweiterten Informationszugangs, der dem Schutz der Umwelt, der Gesundheit und des Eigentums dient, möglich ist“.

Informationszugang zu landesgesetzlich geregelten Sachmaterien kann sich der Umweltgutachter nach den Auskunftspflichtgesetzen der Länder bzw Landesumweltinformationsgesetzen beschaffen.

Zu § 21:

I. Problemstellung

Im Rahmen des Aufbaus eines Umweltmanagementsystems steht gemäß EMAS-V II Anhang I die Einhaltung von Umweltrechtsvorschriften (sog. Legal Compliance) im Vordergrund. Die Organisationen müssen nachweisen,

- dass sie alle relevanten Umweltvorschriften ermittelt haben und die Auswirkungen auf ihre Organisation kennen.
- dass sie für die Einhaltung der Umweltvorschriften sorgen und
- über Verfahren verfügen, die es ihnen ermöglichen, diese Anforderungen dauerhaft zu erfüllen.

Im Zuge der Begutachtung von Umweltmanagementsystemen gemäß der EMAS-V II hat sich der Umweltgutachter einerseits davon zu überzeugen, dass die Organisation sämtliche für die Anlage in Betracht kommenden Umweltvorschriften (Gesetze, Verordnungen und Bescheide) bzw. aus diesen Vorschriften abzuleitenden Pflichten erfasst und die in Betracht kommenden Vorschriften auch dokumentiert hat (horizontale Überprüfung). Andererseits hat

eine repräsentative, detaillierte Überprüfung der Einhaltung der in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zu erfolgen (vertikale Überprüfung). Beispielsweise wird im Rahmen dieser Überprüfung zu untersuchen sein, ob bestehende Anlagenteile tatsächlich genehmigt sind sowie Sorgfaltspflichten und Meldepflichten eingehalten werden. Wesentlich ist dabei auch, dass der Umweltgutachter festzustellen hat, ob im Rahmen des Systems gesichert ist, dass regelmäßig der aktuelle Stand der Umweltgesetzgebung erfasst und auch laufend umgesetzt wird. Je umweltgefährdender ein Bereich ist, umso intensiver ist zu prüfen.

Eine EMAS-Organisation verpflichtet sich jedoch nicht nur zur Einhaltung der in Betracht kommenden Umweltvorschriften sondern auch im Rahmen der Festlegung des Umweltprogrammes zur Setzung von Umweltmaßnahmen, mit denen laufend die Umweltauswirkungen, die von der Anlage ausgehen, reduziert werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch folgendes Problem:

Derzeit ist grundsätzlich nach den Materienvorschriften des Bundes jede Änderung an der Anlage genehmigungspflichtig. Vereinzelt nehmen jedoch Materienvorschriften des Bundes gewisse Änderungen an Anlagen von der Genehmigungspflicht aus. Beispielsweise ist nach § 81 Abs. 2 GewO 1994 die Anpassung an den Stand der Technik nach Maßgabe von Verordnungen zu § 82 GewO 1994, der Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch gleichartige Maschinen sowie Änderungen an der Anlage, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen, genehmigungsfrei.

Derartige Genehmigungsfreistellungen bereits durch die Materiengesetze sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berührt werden.

II. Voraussetzungen

Als Anreiz für Organisationen ein Umweltmanagementsystem nach EMAS-V II einzurichten, wird im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Diskussion gestellt, die im Zusammenhang mit umweltrelevanten Verbesserungen an den Anlagen durchgeführten Kapazitätsausweitungen gleichfalls nur anmeldpflichtig zu gestalten. Wegen der Vertrautheit mit der konkreten Anlage (Organisation) ist dem Umweltgutachter eine Beurteilung der Umweltauswirkungen der Anlagenänderung leichter möglich.

Dabei sind jedoch wesentliche Voraussetzungen einzuhalten:

Die Organisation muss in das Organisationsverzeichnis eingetragen sein.

Die Änderung ist von der Organisation anzugeben, die die Inhaberin der behördlichen Bewilligung ist bzw. die Anlage tatsächlich betreibt.

Die Maßnahme zur Verbesserung der Anlage muss im zuletzt begutachteten Umweltprogramm angeführt sein.

Der Behörde muss eine detaillierte Zusammenstellung der relevanten Schadstoffe und der geplanten Maßnahmen vorgelegt werden.

Gegen die Änderung der Anlage dürfen keine Einwendungen von Parteien erhoben werden.

Der Umweltgutachter hat zu bestätigen, dass die Änderungen an der Anlage dem Stand der Technik entsprechen. Der Gutachter hat zu garantieren, dass durch die Änderungen an der Anlage – insbesondere auch durch die Kapazitätsausweitungen an der Anlage – die in den jeweiligen Materienvorschriften vorgesehenen Umweltinteressen gewahrt bleiben.

Die Einhaltung anderer öffentlicher Interessen (zB Sicherheitstechnik, Arbeitnehmerschutz, Interessen der Landesverteidigung im Sinne des § 105 Abs. 1 lit a WRG) im Sinne der Materienvorschriften hat die Behörde zu überprüfen. Ergeben sich Zweifel im Hinblick darauf, ob die in den Materienvorschriften vorgesehenen Interessen solche der Umwelt sind (also vom Umweltgutachter zu erklären sind) oder als andere öffentliche Interessen anzusehen sind (also von der Behörde wahrzunehmen sind), kann zur Abgrenzung Anhang VI der EMAS-V II herangezogen werden. Unter 6.2. werden direkte Umweltaspekte, wie Emissionen in der Atmosphäre, Ableitung im Gewässer, der ordnungsgemäße Umgang mit Abfällen, die Nutzung von Rohstoffen, Nutzung und Verunreinigung von Böden, Phänomene wie Lärm, Erschütterungen, Gerüche und Staub sowie indirekte Umweltaspekte, wie produktbezogene Auswirkungen angeführt.

Die derzeitigen Erfahrungen hinsichtlich des Umgangs von EMAS Organisationen mit Nachbarn, die auch in der BAUM-Studie „Die EMAS-VO in Bezug zu anderen freiwilligen Umweltmanagementsystemen und zur EU-Gesetzgebung als Instrument der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung im österreichischen Umweltrecht“ zum Ausdruck kommen, zeigen, dass EMAS-Organisationen im Zuge der Erstellung der Umweltpolitik und des Umweltprogrammes auf die Interessen der Nachbarn Bedacht nehmen und auch die Umweltauswirkungen, die von den Anlagen ausgehen, kommunizieren. Dementsprechend ist es erforderlich, dass vor der Anzeige der Anlagenänderung an die Behörde die Organisation den Parteien die beabsichtigte Verbesserung (allenfalls auch die beabsichtigte Kapazitätsausweitung) bekannt gibt und das Projekt auch mit den Nachbarn abstimmt. Andernfalls müsste sonst die Organisation damit rechnen, dass im Zuge der von der Behörde durchzuführenden Kundmachung der beabsichtigten Änderung der Anlage Einwendungen erhoben werden.

Sollte zu dem von der Behörde kundzumachenden Projekt Einwendungen innerhalb von drei Wochen erhoben werden, besteht - nach Maßgabe der Materienvorschriften - Genehmigungspflicht für die Verbesserung bzw. Kapazitätsausweitung an der Anlage. Die Behörde hätte in diesem Fall die Anzeige der Anlagenänderung mit Bescheid zurückzuweisen, weil nur bei Einhaltung der im § 21 Abs. 1 Z 1 bis 9 angeführten Voraussetzungen Genehmigungsfreiheit für die Anlagenänderung besteht. Wird nur eine Voraussetzung nicht erfüllt, so ist das Verfahren hinsichtlich der Änderung der Anlage nicht nach § 21 durchzuführen, sondern nach Maßgabe der jeweils in Betracht kommenden Materienvorschrift.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich durch die Änderung der Anlage zur Reduktion des Ressourcenverbrauchs und der Belastungen der Umwelt pro Produktionseinheit oder erbrachter Leistung die Umweltsituation im Bereich der Anlage verbessert. Insgesamt kann es jedoch durch eine allfällige Erhöhung der Kapazität der Anlage zu erhöhten Emissionen bzw. Immissionen kommen. Deswegen hat der Umweltgutachter zu bestätigen, dass durch die Änderung keine relevanten Umweltbelastungen auftreten können und die gesetzlich geschützten Umwelt- und Parteieninteressen nicht verletzt werden. Die Erklärung des Umweltgutachters hat Befund und Gutachten sowie eine nachvollziehbare Begründung im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltinteressen sowie der Nachbarinteressen zu beinhalten.

Zuständig für die Anzeige der Änderungen der Anlage ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Sollte für die Änderung an der Anlage eine Genehmigungspflicht nach UVP-G 2000 oder der Anlage 3 der GewO 1994, der Anlage 1 des AWG oder nach Anhang I der IPPC-RL bestehen, ist die Änderung der Anlage nicht von § 21 erfasst.

III. Erteilung von Auflagen

Gemäß § 21 des Entwurfs bedürfen Änderungen einer Anlage unter den dort kumulativ erwähnten Bedingungen keiner Bewilligung. Solche Änderungen sind jedoch gemäß § 21 Abs. 2 des Entwurfs bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Behörde hat die Anzeige mit Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von sicherheitstechnischen und arbeitnehmerschutzrechtlichen und anderen Auflagen zur Wahrung der öffentlichen Interessen. Diese Kenntnisnahme gilt als Bescheid.

Eine solche Konstruktion ist schon im geltenden Anlagenrecht vorgesehen: Auch gemäß § 81 Abs. 3 iVm § 345 Abs. 8 Z 8 GewO 1994 ist eine Anzeige über die Ersetzung gleichartiger Maschinen, Geräte etc. mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; allerdings fehlt hier die Zuständigkeit, Auflagen vorschreiben zu dürfen.

IV. Qualifikation der Tätigkeit des Umweltgutachters im Verfahren

Der Umweltgutachter wird bei der Abgabe der „verbindlichen Erklärung“ nicht als Beliehener tätig. Nach der Rspr des VfGH (vom 14.3.1996, B 2113/94-15 ua = VfSlg 14.473/1996) handelt es sich bei der Beleihung um die Übertragung von öffentlichen Aufgaben auf Rechtsträger des Privatrechts, die unter Einsatz von imperium zu besorgen sind. Eine solche Beleihung ist nach Lehre und Rspr (VfSlg 1455/1932, 3685/1960, 6570/1971, 10.213/1984) aber nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen (Kompetenzverteilung, Sachlichkeits-, Effizienzgebots, Ingerenzmöglichkeiten, Beleihung nur hinsichtlich „vereinzelter Aufgaben) zulässig.

Die in § 21 vorgesehene Konstruktion bedarf aber keiner Überprüfung in Hinblick auf die genannten Zulässigkeitskriterien, da es sich bei der Erklärung des Umweltgutachters nicht um eine Übertragung einer Verwaltungsaufgabe, sondern vielmehr um eine Zurücknahme einer solchen öffentlichen Aufgabe handelt.

Art 10 Abs 2 der EMAS-V trägt nämlich den Mitgliedstaaten auf, zu prüfen, „wie der EMAS-Eintragung nach dieser Verordnung bei der Durchführung und Durchsetzung der Umweltvorschriften Rechnung getragen werden kann, damit ein doppelter Arbeitsaufwand sowohl für die Organisation als auch für die vollziehenden Behörden vermieden wird“. Ziel dieser Vorschrift ist es, für Unternehmen eine Anreizfunktion zu schaffen, sich am System einer privaten Umweltvorsorge zu beteiligen. Als Mittel dafür ist vorgesehen, dass dem EMAS-System vollzugsentlastende Wirkung beigemessen werden soll. Büdet man in diesem Zusammenhang der Behörde wiederum Aufgaben auf, so wird das Ziel einer privaten Umwelteigenvorsorge bzw. Selbstverantwortung letztlich zum „Ettikenschwindel“ degradiert. Damit wäre der an die Mitgliedstaaten erteilte Handlungsauftrag wohl kaum effizient verwirklicht.

Mittels der gewählten Konstruktion soll durch Verbindung behördlichen und privaten Handelns ein Gefüge entstehen, das Änderungsgenehmigungsverfahren in ihrer bisherigen Form substituiert. Der Umweltgutachter ist nicht - wie ein am Verwaltungsverfahren beteiligter Sachverständiger auf Sachfragen beschränkt, sondern er hat auch erforderliche Rechtsfragen zu beantworten. An der dazu bedürfenden fachlichen Kompetenz des Umweltgutachters kann nicht gezweifelt werden, zumal er auch im Rahmen des Umweltgutachtens die Einhaltung von Umweltvorschriften durch das Unternehmen zu

bestätigen und bei der Zulassung als Umweltgutachter einschlägige Rechtskenntnisse nachzuweisen hat. Auch hat sich die Behörde im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit über Umweltgutachter (§ 10 des Entwurfs) regelmäßig dahingehend zu überzeugen, dass die Zulassungsvoraussetzungen bei Umweltgutachtern weiterhin gegeben sind. Damit ist eine ausreichende staatliche Legitimation gegeben.

Die in § 21 gewählte Konstruktion ist nicht dahin zu verstehen, dass der Umweltgutachter mit der geforderten Erklärung behördliche Aufgaben übernimmt:

Vielmehr ist es Ziel, dass bei EMAS-zertifizierten Betrieben die Genehmigungsaufgaben iZm Anlagenänderungen, die sich aus den jeweiligen Bundesgesetzen ergeben, aufgrund der Anordnung im Umweltmanagementgesetz als lex specialis für die Behörde zurückgenommen werden. Nur dies vermag dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung gerecht zu werden. Die Zurücknahme von Genehmigungspflichten steht vorbehaltlich gleichheitsrechtlicher und rechtstaatlicher Grenzen im Belieben des Gesetzgebers. Anstatt der in den bundesrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Änderungsgenehmigungsvoraussetzungen treten die in § 21 normierten Kriterien dar. Die Erklärung des Umweltgutachters stellt dabei ein eigenständiges Kriterium. Sie ist ausschließlich ihm zuzurechnen, für die er auch selbst haftet (vgl unten).

In Hinblick auf den Gleichheitssatz ergibt sich die sachliche Rechtfertigung für den Umstand, dass hier kein ordentliches Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, aus der Annahme, dass es sich um eine ungefährliche Anlagenänderung handelt. Diese ist bei Einhaltung aller sachlichen Voraussetzungen gerechtfertigt. Die originäre privatrechtliche Selbstverantwortung der Organisation greift somit wieder durch. Eine Ausnahme besteht ohnedies bei maßgeblichen oder schwerwiegenden Umweltrisiken, nämlich bei IPPC oder UVP Anlagen.

Ähnliche Konstruktionen – wenngleich mit sachlichen Unterschieden - im geltenden Recht existieren bereits: Im Rahmen des vereinfachten Baubewilligungsverfahrens gem § 70a WrBauO hat der Bauwerber den Einreichungsunterlagen eine von einem Ziviltechniker im Rahmen seiner Befugnis abgegebene schriftliche Erklärung anzuschließen, aus der hervorgeht, dass diese Unterlagen unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verfasst sind, insb jener, die subjektiv-öffentliche Nachbarrechte begründen. Eine Überprüfung des Bauansuchens durch die Behörde erfolgt diesfalls nur mehr hinsichtlich bestimmter - in § 70a Abs 3 WrBauO genannter - Aspekte. Erfolgt keine Untersagung, darf mit der Bauführung begonnen werden.

Auch diesfalls besteht Einhelligkeit in der Lehre jedenfalls dahingehend, dass die gewählte Konstruktion mangels hoheitlicher Kompetenz des Ziviltechnikers keine Beleihung (im oben

erörterten Sinne) darstellt (*Funk/Kettenbach*, Ziviltechniker als Quasi-Beliehene, ZfV 1997, 569; *Moritz*, BauO für Wien (1997) Anm zu § 70a Abs. 1; *Kirchmayer*, Das vereinfachte Bauwilligungsverfahren nach der BauO für Wien, bbl 1998, 25), wenngleich die Materialien von einer Übertragung von Verantwortlichkeit von der Behörde auf den Ziviltechniker sprechen würden (EB zur Nov LGBI 42/1996; abgedruckt in *Geuder/Hauer*, WrBauO³ (1996)). *Funk/Kettenbach* (*Funk/Kettenbach*, Ziviltechniker als Quasi-Beliehene, ZfV 1997, 569ff) haben für die gewählte Konstruktion der Teilprivatisierung den Terminus der „Quasi-Beliehung“ geschaffen und qualifizieren die Verbindung behördlichen Handelns mit der Tätigkeit eines Ziviltechnikers als einen Prozess, der als Ganzes die Funktion eines Genehmigungsverfahrens übernimmt.

Sie erachten allerdings die gewählte Konstruktion in Hinblick auf das Prinzip der Verantwortung der Verwaltung für das Zustandekommen von Bescheiden (wegen der fehlenden Überprüfungs- und Weisungskompetenz der Behörde gegenüber dem Ziviltechniker) sowie das Sachlichkeitsgebot (wegen fehlender Rechtskompetenz des Ziviltechnikers) als verfassungsrechtlich problematisch.

Demgegenüber geht die überwiegende Meinung in der Lehre davon aus, dass der Ziviltechniker in keiner Weise Inanspruchgenommener einer behördlichen Aufgabentätigkeit sei, sondern vielmehr die Überprüfungspflicht von Bauansuchen seitens der Behörde letztlich zurückgenommen worden sei. (So *Hauer*, Zur Auslegung des § 70a der Bauordnung für Wien, ZfV 1998, 288ff; *Moritz*, BauO für Wien (1997) Anm zu § 70a Abs. 1; *Raffler*, Zum vereinfachten Baubewilligungsverfahren nach § 70a der BauO für Wien, bbl 1999, 11).

Dennoch erscheint es wesentlich, auf folgende wichtige Umstände hinzuweisen, die zT (insb. Pkt. 1, 2 und 3 1. Spiegelstrich und 2.) auch sachliche Unterschiede zur baurechtlichen Konstruktion bilden:

1. Es besteht ein besonderer sachlich-fachlicher Zusammenhang zwischen der fachlichen Qualifikation des Umweltgutachters und der Tätigkeit des UGA im Rahmen des § 21 Abs. 1 Z 7.
2. Der Rechtsschutz betroffener Nachbarn setzt nicht erst nachträglich, sondern bereits präventiv an.
3. Es verbleibt eine starke Restkompetenz bei der Behörde:
 - Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit kontrolliert die Behörde die fachliche Qualifikation des UGA
 - Es kommt ihr über § 68 AVG hinaus die Möglichkeit der amtswegigen Aufhebung des Bescheids zu
 - Im Übrigen bleibt auch im Nachhinein nach Maßgabe der jeweiligen Materienvorschriften (Regeln über Gefahrenabwehr) die Wahrung wesentlicher

öffentlicher Umwelt- und Nachbarinteressen durch die Behörde gewährleistet (zB § 360 GewO 1994, § 138 WRG, Maßnahmenkatalog nach IG-L)

4. Bei großen Umweltrisiken, wie sie bei IPPC-Anlagen oder UVP-pflichtigen Anlagen bestehen, ist die Anzeigemöglichkeit nicht gegeben.

V. Haftung des Umweltgutachters

Schon bereits im Rahmen der bisherigen Aufgaben des Umweltgutachters (Validierungs- und Zertifizierungstätigkeit) hat *Kerschner* darauf hingewiesen, dass Ziel der EMAS-V die Stärkung und Förderung der Eigenverantwortung des Unternehmens ist, weshalb der privat handelnde Umweltgutachter bei Schädigung Dritter (zB Nachbarn) aufgrund unrichtiger Gutachtenserstattung nach ABGB (§ 1295ff) hafte. Eine Anwendbarkeit des AHG scheide demgegenüber mangels Schädigung „in Vollziehung der Gesetze“ aus (*Kerschner*, Haftung der Umweltbetriebsprüfer und Umweltgutachter, ÖZW 1999, 45).

Die Frage der Anwendbarkeit des AHG stellt sich im Zusammenhang mit den vom Umweltgutachter wahrgenommenen deregulierten Tätigkeiten mindestens in gleichem, wenn nicht in viel höherem Ausmaß.

Wie bereits oben ausgeführt, handelt es sich bei der Umweltgutachtererklärung letztlich um eine von behördlichen Aufgaben vollständig losgelöste Erklärung, die als eigenständige Genehmigungsvoraussetzung anzusehen ist. Sie ist daher in keiner Weise der Behörde zuzurechnen. Durch Anwendung des AHG soll der privat handelnde Umweltgutachter nicht zum hoheitlich handelnden Verwaltungshelfer mutieren (*Kerschner*, Haftung der Umweltbetriebsprüfer und Umweltgutachter, ÖZW 1999, 45). Das Vorliegen einer Erklärung des Umweltgutachters stellt die sachliche Rechtfertigung für den Rückzug der Verwaltungsaufgabe dar.

Die Qualifikation des Umweltgutachters als Organ in Vollziehung der Gesetze iSd AHG würde umgekehrt zwangsläufig bedeuten, dass der Umweltgutachter selbst nicht unmittelbar zur Verantwortung herangezogen werden kann (§ 1 Abs. 2 AHG). Nimmt man aber das im EMAS-System manifestierte Ziel des Umweltschutzes in privater Eigenverantwortung ernst, so spricht jedenfalls einiges dafür, die Verantwortung bei dem zu belassen, der sich derer röhmt.

Eine Eigenhaftung des Umweltgutachters bzw. des Unternehmers (dazu unten) entfaltet wesentlich mehr Präventivwirkung als die Amtshaftung, bei der ein Regress des Rechtsträgers nur bei grober Fahrlässigkeit möglich ist (*Kerschner*, Haftung der Umweltbetriebsprüfer und Umweltgutachter, ÖZW 1999, 45).

Die genannte Position der Eigenhaftung des Umweltgutachters nach ABGB steht auch mit

den in Lehre und Rspr zur Amtshaftung entwickelten Kriterien durchaus in Einklang. Für die in concreto gewählte Konstruktion fehlen freilich weitere dezidierte Aussagen.

Funk/Kettenbach (ZfV 1997, 576) gelangen im Fall der von ihnen so benannten Konstellation der Quasi-Beleihung des Ziviltechnikers gem § 70a Wr BauO zum Ergebnis, dass das Amtshaftungsgesetz nicht Anwendung findet, da der Ziviltechniker nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werde.

Die hier ausschlaggebenden Abgrenzungsmomente zwischen AHG und ABGB-Haftung lassen sich wie folgt umreißen, wenngleich - wie bereits erwähnt - die Position des Umweltgutachters in § 21 über jene eines Sachverständigen im Verfahren hinausgeht:

Bei Sachverständigen differenziert der OGH zwischen gerichtlich bestellten Sachverständigen und Amtsachverständigen und wendet nur auf letztere AHG an (EvBl 1972/315: Wasserrechtsbehörde; SZ 58/42). Dagegen ist der gerichtlich bestellte Sachverständige kein Organ iSd § 1 Abs. 2 AHG und haftet der Prozesspartei für ein unrichtiges Gutachten nach ABGB (ÖJZ 1987/117). War der Sachverständige aber gleichzeitig Beliehener, so wird von der Rspr AHG angewandt (JBI 1981, 650; JBI 1991, 180; ZVR 1996 /79; ÖBA 1996/553).

Da der Umweltgutachter weder beliehenes Organ noch in einer mit einem Amtssachverständigen vergleichbaren Position ist, kommt - folgt man der Rspr des OGH - das AHG nicht zur Anwendung.

Allerdings wird die von der Rspr iZm Sachverständigen getroffene Differenzierung nach ihrer Funktion als Amts- oder Privatsachverständiger in der Lehre überwiegend mit dem Argument abgelehnt, dass es allein auf das Anstellungsverhältnis nicht ankommen könne (*Reischauer* in Rummel, ABGB² Rz 23 zu § 1299; *Kerschner* in: *Janauer/Kerschner/Oberleitner*, Der Sachverständige im Umweltverfahren (1999) 88; *derselbe*, Haftung der Umweltbetriebsprüfer und Umweltbegutachter, ÖJZ 1999, 44). Demgegenüber folgt *Schragel* (*Schragel*, AHG², Rz 38 zu § 1, 44) diesem Ansatz der Rspr. Die Gegenmeinung will für sämtliche Sachverständige nach AHG einstehen lassen, wobei die Begründungsansätze im Detail durchaus unterschiedlich gewählt werden:

Reischauer (*Reischauer* in Rummel, ABGB² Rz 23 zu § 1299) begründet dies im wesentlichen mit der Substitutionsfunktion des Sachverständigen für das Qualifikationsmanko des Juristen außerhalb seines Sachgebiets in nicht-juristischen Fragen. Der Sachverständige sei Hilfsperson der Republik.

Diese Prämisse legt es aber gerade im Falle der Umweltgutachtererklärung nahe, die Anwendung des AHG zu verneinen. Der UGA substituiert gerade nicht ein fehlendes Qualifikationsmanko des Juristen in nichtjuristischen Fragen, sondern gewährleistet an Stelle des Juristen die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften.

Vrba/Zechner (Kommentar zum Amtshaftungsrecht, 116) gehen davon aus, dass dem Organ

selbst keine hoheitliche Entscheidungsfunktion zukommen brauche und es allein auf die Tätigkeit innerhalb eines hoheitlichen Verfahrens ankäme. Diesfalls fände AHG Anwendung. Nun ist das Kenntnisnahmeverfahren nach § 21 zweifellos ein hoheitliches Verfahren. Geht man allerdings davon aus, dass die Umweltgutachtererklärung diesem Verfahren vorgelagert sein muss (sie ist schließlich Voraussetzung, dass das Verfahren überhaupt abgeführt werden kann) und die Umweltgutachtererklärung selbst keine übertragene hoheitliche Agende ist, so dürfte auch nach dieser Prämisse von der Nichtanwendung des AHG auszugehen sein.

Bei Institutionen, denen per Gesetz Aufgaben übertragen werden, will *Schragel* in jedem einzelnen Fall beurteilen, welchen Einfluss die Institution auf nach außen in Erscheinung tretende hoheitliche Handlungen habe. Zu fragen sei, ob der Institution behördliche Funktionen übertragen wurden oder ihnen doch Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt wurden, die eine unmittelbare Einwirkung auf die behördliche Entscheidung zur Folge haben. Komme der Institution nach dem Gesetz nur eine beratende Funktion zu, wogegen der Behörde die Beurteilung obliege, so seien die Mitglieder der Institution nicht als Organ in Vollziehung der Gesetze anzusehen (*Schragel*, AHG², Rz 38 zu § 1, 47).

Auch die Ansicht *Schragels* führt im Fall der Umweltgutachtererklärung wohl nicht zur Anwendung des AHG, da sie von einer Aufgabenübertragung ausgeht, wogegen es sich - wie bereits des Öfteren erwähnt - bei der Erklärung des UGA nicht um die Wahrnehmung übertragener, sondern um eine eigene Entscheidungsfunktion für die Organisation handelt.

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, trifft den Umweltgutachter die alleinige Verantwortlichkeit für die abgegebene Erklärung.

Um einer allfälligen Haftung nachkommen zu können und das eigene Haftungsrisiko zu begrenzen, ist eine einschlägige Versicherung abzuschließen (vgl § 5 Abs. 1 Z 4 und § 5 Abs. 2 Z 8), um über einen Deckungsfonds im Haftungsfall zu verfügen. Auf diese Weise wird das Liquiditäts- und Insolvenzrisiko für Nachbarn, die auf die Richtigkeit der Umweltgutachtererklärung vertrauen, wesentlich abgeschwächt.

Auch diesfalls werden die einschlägigen Versicherungsverträge wiederum Ansätze (va Regressmöglichkeiten, Selbstbehalte uä) enthalten, um zur Einhaltung der geschuldeten Sorgfalt bei der Erstellung der Umweltgutachtererklärung anzuspornen. Der entsprechende Druck der Versicherung erzielt Präventivwirkung, die das Prinzip der Eigenverantwortung gewährleistet.

VI. Haftung des Unternehmers

Der Unternehmer beauftragt den Umweltgutachter mit der Erstellung eines

Umweltgutachtens. Diesfalls könnte die werkvertragliche Beziehung als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter qualifiziert werden. Dabei werden Dritte nicht Begünstigte der vertraglichen Hauptleistungen, aber doch derart in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen, dass die Verletzung von Schutzpflichten auch für sie Schadenersatzansprüche wegen Vertragsverletzung auslöst, was insb für Beweislast Haftungsausmaß und Gehilfenhaftung von Bedeutung ist (*Rummel* in Rummel², Rz 13 zu § 882).

Als konstitutive Merkmale eines solchen Vertrags werden angesehen (*Reischauer* in Rummel², Rz 30 zu § 1295):

- Der Kontakt des Dritten mit der Hauptleistung muss vorhersehbar sein.
- Durch den Kontakt muss eine besondere Gefährdung der Rechtsgüter des Dritten eintreten.
- Es muss eine Schutzpflicht des Vertragspartners gegen den Dritten bestehen. Der Dritte muss der Interessensphäre einer Vertragspartei angehören.

Alle diese Merkmale liegen im gegenständlichen Zusammenhang vor. Zum einen ist eine Gefährdung von Rechtsgütern der Nachbarn aufgrund des räumlichen Naheverhältnisses durchaus vorhersehbar. Zum anderen sind Nachbarn der Interessensphäre des Unternehmers zuzuzählen (*Kerschner*, Haftung der Umweltbetriebsprüfer und Umweltgutachter, ÖZW 1999, 45), da sich aus dem Nachbarschaftsverhältnis besondere Pflichten ergeben. Jedenfalls bei EMAS-Betrieben wird durch eine Zertifizierung ein besonderes Vertrauen bei Nachbarn erweckt, zumal sich damit das Unternehmen zur Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften verpflichtet.

Ein vertraglicher Ausschluss des Drittschutzes wäre aufgrund der objektiven Schutzintention der EMAS-V, die den Schutz der Öffentlichkeit in besonderem Maße verfolgt, unwirksam (*Kerschner*, Haftung der Umweltbetriebsprüfer und Umweltgutachter, ÖZW 1999, 45). § 21 Abs. 6 stellt dies ausdrücklich klar.

Allerdings sind nach hM im Rahmen des Vertrags mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter nur Schäden an absolut geschützten Rechtsgütern und daran anknüpfende Folgeschäden schadenersatzrechtlich ersatzfähig, wogegen reine Vermögensschäden nicht liquidierbar seien (so *Koziol/Welser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts I, 10.Auflage, 309. Richtiger Ansicht nach (vgl zB *Reischauer* in Rummel, ABGB², Rz 34 zu § 1295) wird das bloße Vermögen Dritter aber dann geschützt sein, wenn der Schutzzweck des Vertrags das Vermögen Dritter mitumfasst.

VII. Ansprüche zwischen Unternehmer und Umweltgutachter

Gibt der Umweltgutachter eine unrichtige Umwelterklärung ab und erleidet das Unternehmen dadurch einen Schaden (sei es, dass der Schaden das Unternehmen selbst trifft, sei es, dass der Schaden dadurch erwächst, dass das Unternehmen gegenüber den Nachbarn für

den Schaden einzustehen hat), so ist der Umweltgutachter dem Unternehmen dafür gem § 932 letzter Satz iVm § 1295 ABGB schadenersatzrechtlich verantwortlich.

Auch umgekehrt mag uU ein Regress des Umweltgutachters gegen die Organisation entstehen, wenn der Umweltgutachter Dritten gegenüber haftet. Das setzt freilich die Verletzung etwa vertraglicher Mitwirkungs- bzw Informationspflichten dem Umweltgutachter gegenüber voraus.

VIII. Garantieerklärung

Selbst wenn man davon ausgeht, dass Umweltgutachter und Unternehmen Dritten (Nachbarn) solidarisch (nach ABGB) haften, so sind dabei für die Nachbarn immer noch zweierlei haftungsrechtliche Unsicherheitsfaktoren verbunden:

- Unabhängig vom in Anspruch genommenen Rechtsgrund (Vertrag oder Delikt), bedarf es einer objektiv rechtswidrigen und subjektiv vorwerfbaren Handlung (Erfordernis eines Verschuldens).
- Der Nachbar geht auch leer aus, wenn weder der UGA noch das Unternehmen über einen hinreichenden Deckungsfonds verfügt (zB weil der Schaden die Versicherungssumme übersteigt).

Eine gegenüber der Amtshaftung allfällige Schlechterstellung beim Haftungsfonds könnte allerdings durch weniger strenge Haftungsvoraussetzungen insofern ausgeglichen werden, dass auf die Voraussetzungen einer rechtswidrigen und schuldhafte Schadenszufügung verzichtet wird: Dogmatisch böte sich für eine verschuldensunabhängige Haftung das Rechtsinstitut der Garantie an.

Im Garantievertrag übernimmt der Garant gegenüber dem Begünstigten die Haftung für den noch ungewissen Erfolg eines Unternehmens oder für den durch ein Unternehmen entstehenden Schaden (Koziol/Welser, Grundriss des bürgerlichen Rechts, 10. Auflage, 315ff; Rummel in Rummel², § 880a). Der Garantievertrag verfügt über einen überaus weiten Anwendungsbereich.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Garantie kämen im gegenständlichen Zusammenhang folgende Konstruktionen in Betracht:

- a) der Umweltgutachter garantiert den Nachbarn den Nichteintritt des Erfolgs, der darin bestünde, dass Schäden aufgrund Verletzung der von ihm geprüften Umwelt- und Nachbaraspekte eintreten.
- b) der Unternehmer garantiert den Nachbarn den Nichteintritt des Erfolgs, der darin bestünde, dass Schäden aufgrund der von ihm veranlassten Betriebsanlagenänderung entstehen.
- c) der Unternehmer garantiert den Nachbarn den Nichteintritt des Erfolgs, der darin bestünde, dass Schäden aufgrund einer Verletzung der vom Umweltgutachter geprüften

Umwelt- und Nachbaraspekte eintreten.

Aus der abgegebenen Erfolgsgarantie der jeweils als Garant auftretenden Person kann direkt geklagt werden, ohne dass es weiterer Voraussetzungen bedürfte. Zu einer solchen Garantiehaftung kommt es freilich nur dann, wenn der Umweltgutachter eine entsprechende eindeutige Garantieerklärung abgibt. Eine solche geht in ihrer rechtlichen Wirkung über die Erklärung nach § 21 Abs. 1 Z 7 hinaus.

IX. Einleitung eines Verfahrens (Abs. 4):

Ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis tritt dann auf, wenn Parteien keine Einwendungen erhoben haben, sie also ihre Parteistellung verloren haben, sich aber die Umweltgutachtererklärung im Nachhinein als falsch erweist. In diesem Falle besteht jedoch ein massives Interesse an einer Einleitung des nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften des Bundes vorgesehenen Verfahrens. Es gelten die Fristen nach § 69 Abs. 2 AVG sinngemäß. Die Fristen beginnen mit der Kenntnisnahme von der Unrichtigkeit des Gutachtens.

Für Personen, die glaubhaft machen, dass sie durch unvorhergesehene Ereignisse gehindert waren, rechtzeitig ihre Einwendung zu erheben, gilt § 42 Abs. 3 AVG sinngemäß.

zu § 22:

Die Feststellung des rechtskonformen Zustandes der Anlage im Zusammenhang mit dem Aufbau von Umweltmanagementsystemen wird dadurch wesentlich erschwert, dass die Anlage sehr oft über zahlreiche Genehmigungsbescheide verfügt. Diese Genehmigungsbescheide verweisen auf die Antragsunterlagen, die damit Teil des Genehmigungsbescheides sind. Durch Gesetze und Verordnungen wird zum Teil der Genehmigungskonsens verändert (vgl. z.B. die Verordnungen gemäß § 82 GewO 1994 zur Anpassung von Altanlagen an den Stand der Technik). Überdies enthalten Genehmigungsbescheide bisweilen widersprüchliche Auflagen, Befristungen und Bedingungen, insbesondere bei komplexen, bereits sehr lange bestehenden Industrieanlagen.

Nach § 22 soll daher der Organisation das Recht eingeräumt werden, dass die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag sämtliche nach bundesrechtlichen Vorschriften erlassenen Genehmigungsbescheide aufzuheben und im Rahmen eines konsolidierten Genehmigungsbescheides den Genehmigungskonsens der Anlage zusammenzufassen hat. In den konsolidierten Genehmigungsbescheide sind auch Rechte und Pflichten von Dritten zu übernehmen, sofern diese nicht gegenstandslos geworden sind. Beispielsweise sind

Duldungspflichten von Dritten in den konsolidierten Genehmigungsbescheid nicht zu übernehmen, wenn sie nur für die Errichtung der Anlage wesentlich waren.

Zur Kompetenz und Zuständigkeitsfrage hinsichtlich des konsolidierten Genehmigungsbescheides:

Aus bundesverfassungsrechtlicher Sicht ist dazu Folgendes zu sagen: Insoweit § 22 des Entwurfes die Bezirksverwaltungsbehörde auch zur Aufhebung von Bescheiden des Bundesministeriums ermächtigt, scheint ein Widerspruch zur Judikatur des VfGH über die Stellung oberster Verwaltungsorgane vorzuliegen. In VfSlg 13.627 sah der VfGH in der Kontrollfunktion der Datenschutzkommission (auch gegenüber einem Bundesministerium), sowie in der Möglichkeit der Durchsetzung ihrer Rechtsansicht eine verfassungswidrige Überordnung einer Verwaltungsbehörde über ein oberstes Verwaltungsorgan. Ähnlich jüngst VfGH 30.9.1999, G 44 bis 46/99 (Unzulässigkeit der Bundesvergabeamtskontrolle über Akte der Privatwirtschaftsverwaltung auch der Bundesministerien): Einer verfassungswidrigen Überordnung kommt es gleich, wenn eine kollegiale Verwaltungsbehörde mit der Kompetenz ausgestattet ist, Entscheidungen oberster Organe nachprüfend zu kontrollieren und sie im Fall der Rechtswidrigkeit aufzuheben.

Eine solche kontrollierende Funktion kommt aber einer Bezirksverwaltungsbehörde nach § 22 des Entwurfes nicht zu. Zwar hat die Bezirksverwaltungsbehörde sämtliche für eine Anlage erlassenen Genehmigungsbescheide (somit allenfalls auch Bescheide des Ministeriums) „aufzuheben“ und in einem umfassenden Bescheid den Genehmigungskonsens zusammenzufassen („konsolidierter Bescheid“); letzterer ist die Summe der jeweiligen rechtskräftigen Genehmigungsbescheide.

Die Zuständigkeit zur „Aufhebung“ ist demnach nur eine formale; sie dient der „Rechtsbereinigung“. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat keine kontrollierenden, sondern lediglich „kompilatorische“ Befugnisse. Es müssen die zusammenfassenden Bescheide ihrem Inhalt nach voll aufrecht bleiben. Der Bezirksverwaltungsbehörde kommt grundsätzlich keine Zuständigkeit zu, Bescheide/-teile wegzulassen oder sonstige inhaltliche Berichtigungen durchzuführen, ausgenommen „gegenstandslose Spruchteile“ sowie bei „Widersprüchen“; im letzteren Fall sind die den Schutzinteressen besser entsprechenden Spruchteile aufzunehmen. Da der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 22 des Entwurfes keine kontrollierenden Befugnisse zukommen, bestehen gegen die erwähnte Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde keine bundesverfassungsrechtlichen Bedenken.

In verwaltungspolitischer Hinsicht könnte überlegt werden, ob man die Zuständigkeit zur

Erlassung eines konsolidierten Genehmigungsbescheides in jedem Fall bei der Bezirksverwaltungsbehörde belässt oder ob man diese Zuständigkeit (in bestimmten Fällen) auf den Landeshauptmann überträgt. Zwar werden die meisten Genehmigungsbescheide jedenfalls erstinstanzlich von der Bezirksverwaltungsbehörde erlassen; die Zuständigkeit zur Erlassung eines konsolidierten Genehmigungsbescheides ist aber umfassend und gilt auch in jenen Fällen, in denen etwa der Landeshauptmann gleich in erster Instanz einzuschreiten hat (vgl zB § 334 GewO 1994). Man könnte es für unzweckmäßig ansehen, dass auch in solchen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde zur Erlassung des konsolidierten Genehmigungsbescheides zuständig sein soll. Zu überlegen wäre, die Zuständigkeit nach § 22 des Entwurfes „aufzuspalten“, je nachdem, welche Behörde in erster Instanz rechtmäßigerweise eingeschritten ist. Dies würde freilich wieder zu einer Verkomplizierung der Zuständigkeit führen. Unter dem Gesichtspunkt der Klarheit und Einfachheit der Zuständigkeitsregelung kommt dem § 22 in der Fassung des Entwurfes der Vorzug zu. Sollte die Bezirksverwaltungsbehörde in diesem Verfahren feststellen, dass einzelne Anlagenteile – mit Ausnahme von Anlagen bzw. –teilen, von denen keine Gefahren ausgehen können - nicht genehmigt sind, ist der Antrag auf Erlassung des konsolidierten Genehmigungsbescheides abzuweisen.

Die Regelung, dass nur Organisationen, die sich einer EMAS-Zertifizierung stellen wollen, und dazu bereits eine Umweltbetriebsprüfung durchgeführt haben, das Recht zusteht, einen konsolidierten Bescheid zu beantragen, erscheint unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten durchaus sachlich gerechtfertigt. Eine sachliche Rechtfertigung kann nämlich in der Erleichterung der EMAS-Prüfung im Zusammenhang mit dem Umstand, dass sich EMAS-Organisationen freiwillig zur Verbesserung des Umweltschutzes und zur Einhaltung umweltrelevanter Vorschriften in der Folge verpflichten, zu sehen sein. Zudem ist der Adressatenkreis möglicher EMAS-Organisationen bereits sehr weit ausgedehnt worden.

Es wird deswegen auf die erste Umweltbetriebsprüfung abgestellt, weil zu diesem Zeitpunkt bereits der Aufbau des Umweltmanagementsystems abgeschlossen ist.

Zusätzlich wird im Absatz 8 festgelegt, dass der konsolidierte Genehmigungsbescheid außer Kraft tritt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach dessen Rechtskraft die Organisation in das Organisationsverzeichnis eingetragen ist (vgl. zur auflösenden Bedingungen *Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht 1998, 472 f.*). In diesen Fall gilt für das Unternehmen die Rechtslage vor Erlassung des konsolidierten Genehmigungsbescheides.

Ergibt sich im Zuge der Konsolidierung, dass für Anlagenteile, von denen keine Gefährdungen geschützter Interessen ausgehen können, die erforderlichen Genehmigungen nicht vorliegen, so steht dieser Umstand zwar einer Bescheidkonsolidierung nicht entgegen,

doch ist unverzüglich eine allfällige Nachgenehmigung (im jeweils erforderlichen Verfahren) zu beantragen.

Zu § 23:

Gemäß § 21 VStG kann die Behörde von der Verhängung einer Strafe nur absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind.

Demgegenüber sieht beispielsweise § 183b StGB die „Tätige Reue“, bei zahlreichen Umweltdelikten vor. Voraussetzung dafür ist, dass der Täter, bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, die von ihm herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen beseitigt, sofern es nicht schon zu einer Schädigung eines Menschen oder des Tier- oder Pflanzenbestandes gekommen ist.

Es erscheint im gegenständlichen Zusammenhang mit dem Aufbau von Umweltmanagementsystemen erforderlich, eine den genannten Bestimmungen ähnliche Strafprivilegierung vorzusehen.

Diese Bestimmung setzt voraus, dass der Schaden beseitigt wurde. In der Regel und typischerweise werden sich diese Beseitigungskosten mit dem aus der Verwaltungsübertretung erzielten Vorteil aufheben: Erspart sich zB ein Unternehmer infolge „wilder Deponierung“ auf dem Unternehmensgelände Deponiekosten, so wird diese vorübergehende Ersparnis durch den Aufwand im Rahmen der Sanierung wohl jedenfalls aufgezehrt.

Eine verbleibende Bereicherung durch den Rechtsbruch kann durch spezielle Abschöpfungsregelungen im Bereich der Verwaltungsvorschriften erfolgen. Außerdem können Schäden von Konkurrenten wettbewerbsrechtlich von Relevanz sein.

Ein Verstoß gegen verwaltungspolizeiliche Aufträge wird von dieser Bestimmung nicht erfasst und kann daher auch nicht im Rahmen der gegenständlichen Bestimmung sanktionslos werden.

Kompetenzrechtlich ist zu dieser Bestimmung folgendes auszuführen:

Das Verwaltungsstrafverfahren sowie die Entscheidung, welches Verhalten unter welchen Voraussetzungen verwaltungsstrafrechtlich relevant ist, fällt grundsätzlich in die Kompetenz des jeweiligen Materiengesetzgebers (sogenannte Annexkompetenz). Allerdings kommt dem Bund nach Art 11 Abs. 2 B-VG die Bedarfskompetenz zum Erlass bundes- und

landeseinheitlicher Regelungen unter anderem bezüglich des Verwaltungsstrafverfahrens und den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts zu. Es könnte nun nach grundsätzlich allgemeinen Überlegungen angezweifelt werden, ob die gegenständliche Regelung von der Bedarfskompetenz des Bundes erfasst ist. Weder die Voraussetzung, dass es sich um eine Bestimmung des allgemeinen Verwaltungsstrafrechts handelt, noch die Voraussetzung, dass eine allgemeine Verfahrensvorschrift vorliegt, kann uneingeschränkt bejaht werden: zum Einen bezieht sich die Vorschrift nur auf EMAS-Organisationen, zum Anderen weist die Bestimmung nicht nur verfahrensrechtliche, sondern auch materiellrechtliche Regelungen auf, die jedenfalls nicht eindeutig allgemeiner Natur sind. Es wird mit der Bestimmung vielmehr entschieden, welches Verhalten unter welchen Voraussetzungen im Hinblick auf das Rechtsgut Umwelt strafwürdig erscheint. Selbst wenn man vertritt, dass der Regelungsgegenstand der Bestimmung von der Bedarfskompetenz erfasst ist und eine abweichende Bestimmung zu § 21 VStG darstellt, so erscheint die Erforderlichkeit der Abweichung aus folgenden Gründen gegeben zu sein:

Gerade unter dem Aspekt, den EMAS-Organisationen nicht die Herstellung des rechtskonformen Zustandes und dadurch die Teilnahme am System zu erschweren, sondern vielmehr einen Anreiz zur „Legalisierung“ zu setzen, ist die Erlassung einer die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung im Bezug auf bundesrechtliche Umweltvorschriften ausschließenden Bestimmung erforderlich.

Die Zuordnung des Regelungsinhalts zur Annex- oder Bedarfskompetenz kann offen bleiben, weil jedenfalls bei bundesrechtlichen Verwaltungsstrafen eine bundesrechtliche Kompetenz gegeben ist.

Sollte die Organisation durch ihr Verhalten in der Vergangenheit unrechtmäßig bereichert haben, so hat sie den wirtschaftlichen Vorteil an den Geschädigten abzuführen.

Zu § 24:

Zahlreiche Materievorschriften des Bundes (z.B. § 9 Abs. 6 AWG) verpflichten natürliche und juristische Personen fachlich qualifizierte Beauftragte zu bestellen, denen im wesentlichen die Funktion zukommt, für die Einhaltung der Rechtsvorschriften Sorge zu tragen.

Beispielsweise hat der gemäß § 9 Abs. 6 AWG zu bestellende Abfallbeauftragte

die Einhaltung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Bestimmungen und darauf beruhender Verwaltungsakte zu überwachen und den Betriebsinhaber über seine Wahrnehmungen, insbesondere über festgestellte Mängel, unverzüglich zu informieren, den Betriebsinhaber in allen den Betrieb betreffenden abfallwirtschaftlichen Fragen zu beraten und auf eine sinnvolle Organisation der Umsetzung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken.

Hinsichtlich Organisationen, die ein Umweltmanagementsystem gemäß der EMAS-V II aufbauten, ist die Bestelpflicht für gewisse Beauftragte, die nach den Rechtsvorschriften des Bundes zu bestellen sind, entbehrlich, sofern sie einen Umweltmanagementbeauftragten gemäß Anhang I.A bestellen. Ihre Aufgaben werden vom Umweltmanagementsystem übernommen.

Zu § 25:

Art 10 Abs. 2 EMAS-V II verpflichtet die Mitgliedstaaten zu prüfen, wie doppelter Arbeitsaufwand sowohl für Organisationen als auch für die vollziehenden Behörden vermieden werden kann.

Durch die Bestimmung werden die in den jeweiligen Materienvorschriften vorgesehene Überprüfungsintervalle wie folgt modifiziert:

- Sind kürzere Fristen vorgesehenen, so verlängert sich die behördliche Kontrollpflicht auf ein Prüfungsintervall von fünf Jahren.
- Werden die Prüfungsintervalle in den jeweiligen Materienvorschriften durch unbestimmte Gesetzesbegriffe normiert („regelmäßig“; „angemessen“, etc.), so beträgt das einschlägige Prüfungsintervall bei EMAS-Organisationen fünf Jahre, auch wenn die Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffes ein kürzeres Prüfungsintervall ergeben würde.
- Sind längere Prüfungsintervalle in den einschlägigen Materienvorschriften vorgesehen, so bleiben diese anwendbar.

Nur zur Klarstellung ist anzumerken, dass natürlich wegen fehlender Rechtswidrigkeit keine Amtshaftung eintreten kann, wenn und soweit die behördliche Kontrollpflicht entfällt bzw. zurückgenommen worden ist.

Davon unberührt bleibt das Kontrollrecht und die Kontrollpflicht der Behörde, sofern der begründete Verdacht besteht, dass die Organisation gegen umweltrelevante Verwaltungsvorschriften verstößen haben könnte.

Zu § 26:

Die EMAS-V II erfordert umfangreiche Dokumentationen der umweltrelevanten Vorgänge in der Organisation.

Nach den Materienvorschriften bestehen gleichfalls umfangreiche Meldepflichten, Aufzeichnungspflichten sowie Pflichten, anlassbezogen oder kontinuierlich umweltrelevante Daten an die Behörde zu übermitteln.

Sollte die EMAS-Organisation im Bericht zur Umweltprüfung, im Anhang der Umwelterklärung, im jährlichen Unternehmensbericht oder in anderen umweltrelevanten Unternehmensberichten bereits den Pflichten der Materiengesetze, relevanter Verordnungen und Bescheiden entsprechen, entfällt auf Ansuchen der Organisation die Verpflichtung zur Führung der Aufzeichnungen nach diesen Materienvorschriften, sofern der Behörde die Daten übermittelt werden. Mit dieser Bestimmung soll im Sinne des Art. 10 Abs. 2 EMAS-V II doppelter Arbeitsaufwand von Organisationen und Behörden vermieden werden.

Im Zweifelsfall kann die Behörde mit Bescheid feststellen, ob die von der Organisation gewählte Dokumentation gleichwertig ist.

Jedenfalls sollen für EMAS-Organisationen die Änderungsmeldung gemäß § 13 Abs. 1 AWG, die Pflicht zur Bekanntmachung von Emissionsdaten gemäß §13 UIG und die Aufzeichnung für Hausmüll entfallen.

Zu § 27:

Im Hinblick auf die Überprüfung der Einhaltung der Umweltvorschriften durch den Umweltgutachter kann die Eigenüberwachung ersatzlos entfallen.

Zu § 29:

§ 29 regelt die Strafbestimmungen für Umweltgutachter und Organisationen. So darf der Umweltgutachter nicht gegen die in Anhang V der EMAS-V II, insbesondere gegen die Unabhängigkeit und Integrität, und gegen die in den §§ 2, 3, 4 und 5 geregelten Zulassungsbestimmungen verstößen. Weiters darf sich der Umweltgutachter nicht im beruflichen Verkehr auf einen Zulassungsumfang berufen, der ihm nicht erteilt wurde.

Die Teilnahmeerklärung darf nach Art 8 Abs. 3 der EMAS-V II weder auf Produkten oder deren Verpackungen verwendet werden.

Zu § 31:

Zur problemlosen Überführung des bisherigen Umweltmanagementsystems in das der EMAS-V-II in Österreich sind Übergangsbestimmungen für die Zulassung und Aufsicht der Umweltgutachtern sowie der Überführung des Standorteverzeichnisses in das Organisationsverzeichnis zu erlassen.

Sowohl in Österreich als auch in anderen Mitgliedsstaaten zugelassene Umweltgutachter dürfen gemäß § 31 Abs. 2 eine Erklärung im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 7 nur bei Abschluss einer Haftpflichtversicherung abgeben.